



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 35

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 19.12.2024

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten	193 - 293
2. Bekanntmachung:	Jahresabschluss 2022 des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten	294 - 400
3. Bekanntmachung:	Richtlinie zum städtischen Förderprogramm proKLIMA Emsdetten Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Emsdetten vom 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022, 14.12.2023 und 16.12.2024	401 - 420
4. Bekanntmachung:	Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten	421 - 426
5. Bekanntmachung:	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlingsunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Emsdetten sowie über die Gebühren der Benutzung dieser Unterkünfte	427 - 430
6. Bekanntmachung:	Hebesatzsatzung der Stadt Emsdetten über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern	431 - 432

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

7. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XVIII. Nachtrages	433 - 439
8. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XIII. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022	440 - 442
9. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung vom 22. Februar 2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 2021	443 - 459
10. Bekanntmachung:	Marktsatzung der Stadt Emsdetten	460 - 465
11. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. März 2015 in der Fassung des 1. Nachtrages	466 - 474

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2021
UND DES LAGEBERICHTS FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	7
II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Vermögenslage (Bilanz)	15
2. Finanzlage	18
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	22
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	24
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	24
II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan	24
III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	26

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
 Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten**

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Ergebnisrechnung 2021
3. Finanzrechnung 2021
4. Anhang zum 31. Dezember 2021
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
6. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
7. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
8. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
ATV	Abwassertechnische Vereinigung
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EntschVO NRW	Entschädigungsverordnung
EW	Einwohnerwerte
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Er- weiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanage- ment für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW)
NKFWG	Zweites NKF-Weiterentwicklungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
ZAP	Zentralabwasserplan

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Betriebsleitung des

Abwasserwerks der Stadt Emsdetten,

- im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Betrieb" genannt -

hat uns am 16. Februar 2022 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 16. Februar 2022 lag der Beschluss des Betriebsausschusses vom 9. Dezember 2021 zugrunde. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 22. April 2022 angenommen.

Der Eigenbetrieb hat von der Möglichkeit des § 27 EigVO NRW Gebrauch gemacht und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung (ab 1. Januar 2019 Kommunalhaushaltsverordnung) im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzwesens aufgebaut. Da diese Vorschriften gewählt wurden, gelten der § 19 II und die §§ 21 bis 23 und 25 EigVO NRW insoweit nicht.

Die Prüfung erfolgte gem. § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis zum 28. Februar 2026 gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 5) beigefügt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 6 tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung ergeben sich aus Anlage 8.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 5) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 4) und weiterer Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2022, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Der im Berichtsjahr erzielte Jahresüberschuss des Abwasserwerks von TEUR 4.894 liegt um TEUR 202 unter dem geplanten Jahresergebnis.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 139 gestiegen und bleiben um TEUR 303 hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Die Personalaufwendungen sind um TEUR 151 gestiegen und lagen um TEUR 11 unter dem Planansatz von TEUR 1.116. Die Erhöhung ist in erster Linie auf Einstellung von zusätzlichem Personal und einer Tarifierhöhung von 1,4%, mit mindestens 50,00 EUR ab April 2021 zurückzuführen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit TEUR 1.754 um TEUR 145 unter dem Planansatz von TEUR 1.899. Im Wesentlichen ist dies darauf zurückzuführen, dass Minderaufwendungen bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-66,3 TEUR) und bei den Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen (-89,7 TEUR) entstanden sind.

Die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapital und Sonderposten) beträgt zum Bilanzstichtag 86,9 % (Vorjahr: 85,8 %).

Das bestehende Risikomanagement hat keine betriebsgefährdenden Risiken festgestellt. Sowohl die Finanzierung als auch die technische und personelle Ausstattung sind langfristig als solide zu bezeichnen.

Für das Jahr 2022 erfolgt laut Betriebsleitung eine geringfügige Anpassung der Gebührensätze. Die Sanierung der Anlagen wird in 2022 weiterhin auf Grundlage des im Jahre 2006 erstellten Sanierungskonzeptes durchgeführt. Maßgebliche Investitionen werden die Kanäle Haselstraße, Alte Emstraße und Moorbrückenstraße, Bernhardstraße, Hochwasserschutzmaßnahmen Holländerweg, Reckenfelder Straße und die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage sein. Zur Finanzierung der Investitionen wird eine Kreditaufnahme notwendig sein.

Die Betriebsleitung rechnet laut Ergebnisplan für das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 5.174.

Dabei verweist die Betriebsleitung auf das in seiner Bestandskraft ausstehende Urteil des OVG NRW (die beklagte Kommune hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt) zum

Thema Gebührenkalkulation, das erhebliche Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes haben wird. Hier kann es bei Bestätigung des Urteils zu einer Neufestsetzung der Gebühren noch im Jahr 2022 kommen. Es ist abzusehen, dass die Eigenkapitalverzinsung, welche an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet wird, nicht mehr erfolgen wird. Dies wird auch das Jahresergebnis 2022 erheblich beeinflussen. Die endgültige Rechtskraft des Urteils bleibt abzuwarten

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen waren im Berichtsjahr nicht gegeben.

Im Übrigen werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Berichtsjahr in Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 4) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt.

Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG. Dementsprechend haben wir bei unserer Prüfung den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten sowie die Fertigstellung des Prüfungsberichts haben wir in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis zum 28. Juli 2022 in den Räumen der Stadt Emsdetten und in unserem Büro in Osnabrück durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 16. August 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 7. Oktober 2021 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir analog die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, die Vorschriften der EigVO NRW und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir ferner die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW beachtet.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten,
Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen,
Prüfung der Werthaltigkeit und des Zahlungsausgleichs bei Forderungen und Verbindlichkeiten,
Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
Ausweis- und Zuordnungsfragen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht (Lageberichterstattung, Aussagen zu Chancen und Risiken, Prognosebericht).

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir Bankbestätigungen und Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten eingeholt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte zum Bilanzstichtag haben wir nicht teilgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das doppelte Rechnungswesen wird zentral in der Stadtkämmerei über das EDV-Programm „AB Data Kommunal“ abgewickelt. Hierüber liegt uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH von September 2009 über die Ordnungsmäßigkeit der Programm- und Datenstruktur sowie eine Bescheinigung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Freigabe des Gesamtsystems (kameral und doppelte) vor. Ein sogenanntes Softwaretestat eines Wirtschaftsprüfers für die aktuelle Version des eingesetzten Programmes liegt uns nicht vor.

Der Umfang der EDV-Buchführung für den Bereich des Eigenbetriebes und der Unterlagen ermöglichte es, den Zusammenhang zwischen den Belegen und den ausgedruckten Buchführungsergebnissen in zumutbarer Zeit zu erkennen und zu prüfen, so dass eine Änderung der sonst bei konventionellen Buchführungssystemen üblichen Prüfungstechnik und -methoden nicht erforderlich war. Wir haben die Ausgabebelege weitgehend geprüft und hinsichtlich der Einnahmen Plausibilitäts- und andere Prüfungen vorgenommen. Bei diesen Prüfungen haben wir keine Beanstandungen im Hinblick auf die EDV-Buchführung festgestellt.

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr mittels der Software "E + S Rechnungswesen" erfasst.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist - entsprechend der Vorgaben der KomHVO - ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der §§ 38 ff. der KomHVO unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Vorschriften, der Ansatzvorschriften und der Vorschriften über die Bilanz und die Ergebnisrechnung, der Bewertungsvorschriften (§§ 33 - 37 KomHVO) und der Vorschriften über den Anhang aufgestellt.

Bilanz und Ergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt gem. § 42 KomHVO. Die Ergebnisrechnung (Anlage 2) wurde gem. § 39 KomHVO aufgestellt.

Die Finanzrechnung (Anlage 3) ist aus tatsächlichen geldlichen Einzahlungen und Auszahlungen für den Eigenbetrieb im Jahre 2021 gebildet worden und entspricht § 40 KomHVO.

Soweit in der Bilanz oder in der Ergebnisrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 4) sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts (Anlage 5) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Vorschriften, der Ansatzvorschriften und der Vorschriften über die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung, den Anhang und den Lagebericht beachtet wurden und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang dargestellt (Anlage 4).

Nach unseren Feststellungen wurden sachverhaltsgestaltende Maßnahmen nicht durchgeführt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 8.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Abweichungen bei TEUR-Werten und Prozentzahlen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 4) hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Anlagevermögen) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen (Umlaufvermögen) zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 2020:

Vermögensstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	12	0	30	0	-18
Sachanlagen	67.567	94	68.584	97	-1.017
Anlagevermögen	67.579	94	68.614	97	-1.035
Vorräte	14	0	14	0	0
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	109	0	201	1	-92
Privatrechtliche Forderungen	4.269	6	1.576	2	2.693
Rechnungsabgrenzungsposten	246	0	251	0	-5
Umlaufvermögen	4.638	6	2.042	3	2.596
	72.217	100	70.656	100	1.561

Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	256	0	256	0	0
Allgemeine Rücklage	42.382	59	39.539	56	2.843
Bilanzgewinn	2.583	4	2.843	4	-260
Eigenkapital	45.221	63	42.638	60	2.583
Sonderposten für Zuwendungen	1.457	2	1.465	2	-8
Sonderposten für Beiträge	14.806	22	15.203	22	-397
Sonderposten für Gebührenausschleich	284	0	266	0	18
Sonstige Sonderposten	1.036	1	1.078	1	-42
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (langfristig)	5.178	7	6.038	9	-860
Sonstige Rückstellungen (langfristig)	100	0	50	0	50
Langfristiges Fremdkapital	22.861	32	24.100	34	-1.239
Sonstige Rückstellungen (kurzfristig)	170	0	167	0	3
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (kurzfristig)	2.948	4	2.607	4	341
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.005	1	1.142	2	-137
Übrige Verbindlichkeiten	12	0	2	0	10
Kurzfristiges Fremdkapital	4.135	5	3.918	6	217
	72.217	100	70.656	100	1.561

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.561 (= 2 %) auf TEUR 72.217 weiter erhöht. Diese Erhöhung betrifft die Verringerung der Sachanlagen um TEUR -1.017 (= -1 %) sowie die deutliche Zunahme der Privatrechtlichen Forderungen um TEUR 2.693 (= 171 %), im Wesentlichen bedingt durch das Cashpooling mit der Stadt Emsdetten.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 97 % in 2020 auf 94 % im Geschäftsjahr 2021 vermindert, was auch eine Folge des gestiegenen Gesamtvermögens ist.

Das **Anlagevermögen** hat sich insgesamt in 2021 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.035 vermindert. Den Investitionen in Höhe von TEUR 1.402 stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von TEUR 2.437 gegenüber.

Beim **Umlaufvermögen** haben sich die privatrechtlichen Forderungen um TEUR 2.693 erhöht. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Guthaben des bei der Stadt Emsdetten geführten Kassenkontos (Cashpooling). Das Abwasserwerk verfügt über kein eigenes Bankkonto.

Das **Eigenkapital** des Eigenbetriebes ist um TEUR 2.583 (= 6 %) auf TEUR 45.221 gestiegen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresüberschuss 2021 (TEUR 4.894) abzüglich der Vorabauschüttungen für 2021 an die Stadt Emsdetten in Höhe von TEUR 2.311.

Die **bilanzielle Eigenkapitalquote** des Eigenbetriebes beträgt zum Abschlussstichtag 63 % (Vorjahr: 60 %) und stellt sich damit gegenüber dem Vorjahr verbessert dar.

Nach Angaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird gemäß der derzeitigen Planung für 2022 erneut mit einem Jahresüberschuss gerechnet (in Höhe von TEUR 5.174).

Bezieht man noch den Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und die Sonstigen Sonderposten in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich insgesamt ein langfristig verfügbares Kapital von TEUR 62.520 (ohne Sonderposten für den Gebührenaussgleich, Verbindlichkeiten und Rückstellungen), das sind 87 % (Vorjahr: 85 %) des Gesamtkapitals.

Die langfristigen **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** haben sich insgesamt um TEUR 860 vermindert. Neue Darlehen wurden im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 2.088 aufgenommen. Eine Zinsabgrenzung der Darlehen erfolgt seit 2013 grundsätzlich nicht mehr.

Das **kurzfristig verfügbare Kapital** (Restlaufzeit bis zu einem Jahr) hat sich um TEUR 217 auf TEUR 4.135 erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung ist im Wesentlichen der stichtagsbedingte Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (um TEUR 341) und der übrigen Verbindlichkeiten (um TEUR 10) bei Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (um TEUR -137).

2. Finanzlage

(1) Bilanzflüssigkeit

Die Bilanzflüssigkeit wird durch Gegenüberstellung der Bilanzen zum 31.12.2021 und 31.12.2020 im Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel veranschaulicht. Das geschieht zum einen für den langfristigen Bereich und zum anderen in kurzfristiger Hinsicht (= Liquidität).

	31.12.2021 <u>TEUR</u>	31.12.2020 <u>TEUR</u>	Veränderung <u>TEUR</u>
Langfristig gebundene Vermögenswerte	67.579	68.614	-1.035
Langfristiges Eigen- und Fremdkapital	<u>68.082</u>	<u>66.738</u>	<u>1.344</u>
Überdeckung (Vj.: Unterdeckung) der langfristigen Mittel über die langfristig gebundenen Vermögenswerte	<u>503</u>	<u>-1.876</u>	<u>2.379</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.135	3.918	217
Kurzfristig gebundene Vermögenswerte	<u>4.638</u>	<u>2.042</u>	<u>2.596</u>
Überdeckung (Vj.: Unterdeckung) der kurzfristig gebundenen Vermögenswerte über die kurzfristigen Verbindlichkeiten	<u>503</u>	<u>-1.876</u>	<u>2.379</u>

Am 31.12.2021 stand den langfristig gebundenen Vermögenswerten von TEUR 67.579 Eigen- und Fremdkapital in Höhe von TEUR 68.082 gegenüber. Betrachtet man nur das Verhältnis der langfristig gebundenen Vermögenswerte zum Eigenkapital (TEUR 45.221), so ergibt sich eine Eigenfinanzierungsquote von 67 % (Vorjahr 62 %).

Damit konnte die Forderung der goldenen Bilanzregel, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, erfüllt werden.

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten von TEUR 4.135 stand zum Bilanzstichtag kurz- und mittelfristig realisierbares Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 4.638 gegenüber.

(2) Finanzlage, Eigenkapitalausstattung

Die Finanzlage wird insbesondere durch das Verhältnis der eigenen (ohne Ertragszuschüsse) zu den fremden Mitteln gekennzeichnet. Das Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

<u>31.12.2021</u>			
TEUR	45.221	:	TEUR 22.861
	1	:	0,51

<u>31.12.2020</u>			
TEUR	42.638	:	TEUR 24.100
	1	:	0,57

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

<u>31.12.2021</u>			
TEUR	45.221	:	TEUR 26.996
	1	:	0,60

<u>31.12.2020</u>			
TEUR	42.638	:	TEUR 28.018
	1	:	0,66

Die Eigenkapitalausstattung hat sich leicht verbessert. Der Eigenkapitalanteil belief sich auf 63 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 60 %).

(3) Finanzierung der erforderlichen Mittel im langfristigen Bereich

Wirtschaftsjahr 2021	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<u>Mittelbedarf für:</u>			
Anlagenzugänge (Sachanlagen) - Bruttoinvestition		1.402	
Abführung an die Stadt Emsdetten		2.311	
Tilgung Fremddarlehen		<u>2.607</u>	6.320
<u>Mittelherkunft durch:</u>			
Abschreibungen und Abgänge		2.437	
Zugang Zuschüsse	89		
-Auflösung/Abgänge der Zuschüsse	<u>-139</u>	-50	
Empfangene Beiträge	119		
- Auflösung/Abgänge der Beiträge	<u>-516</u>	-397	
Zugang Sonderposten für Gebührenaussgleich	32		
- Auflösung des Sonderpostens	<u>-14</u>	18	
Aufnahme Fremddarlehen		2.088	
Jahresergebnis		<u>4.894</u>	<u>8.990</u>
Überdeckung im langfristigen Bereich 2021			<u><u>2.670</u></u>

Die Überdeckung wurde insbesondere durch die Aufnahme von Fremddarlehen beeinflusst.

(4) Darstellung der Finanzrechnung 2021

Den Ist-Zahlen 2021 der gesamten Finanzrechnung (Anlage 3) werden die Planzahlen 2021 gegenübergestellt.

	Ist 2021 TEUR	Plan 2021 TEUR	Abweichung TEUR
I. Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	10.829	11.072	-243
Auszahlungen	<u>9.025</u>	<u>8.341</u>	<u>684</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.804	2.731	-927
II. Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	337	819	-482
Auszahlungen	<u>1.652</u>	<u>5.510</u>	<u>-3.858</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.315	-4.691	3.376
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	489	-1.960	2.449
III. Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	4.931	4.443	488
Auszahlungen	<u>2.607</u>	<u>519</u>	<u>2.088</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.324	3.924	-1.600
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.813	1.964	849
Anfangsbestand 01.01.2021	1.260	0	1.260
Liquide Mittel (= Kassenkonto bei der Stadt) am 31.12.2021	4.073	0	4.073

In den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (TEUR 9.025) sind die Entnahmen aus dem Bilanzgewinn (TEUR 2.843) sowie die Vorabauschüttung für das Jahr 2021 (TEUR 2.311) enthalten.

Der Ausweis der liquiden Mittel lt. Finanzrechnung (IST) stimmt mit dem Ausweis des Kassenverrechnungskontos in der Bilanz überein.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94		184		-90	-49
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.825		10.685		140	1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6		6		0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	246		201		45	22
Sonstige ordentliche Erträge	39		58		-19	-33
Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>19</u>		<u>26</u>		<u>-7</u>	-27
Ordentliche Erträge	<u>11.229</u>	<u>100</u>	<u>11.160</u>	<u>100</u>	<u>69</u>	1
Personalaufwendungen	-1.106	-10	-955	-9	-151	-16
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.754	-16	-1.625	-15	-129	-8
Bilanzielle Abschreibungen	-2.437	-22	-2.448	-22	11	0
Transferaufwendungen	-28	0	-28	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-892</u>	<u>-8</u>	<u>-855</u>	<u>-8</u>	<u>-37</u>	-4
Ordentliche Aufwendungen	<u>-6.217</u>	<u>-56</u>	<u>-5.911</u>	<u>-54</u>	<u>-306</u>	-5
Ordentliches Ergebnis	5.012	44	5.249	46	-237	-5
Finanzerträge	0		24		-24	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>-118</u>		<u>-217</u>		<u>99</u>	
Finanzergebnis	<u>-118</u>		<u>-193</u>		<u>75</u>	
Jahresergebnis	<u>4.894</u>		<u>5.056</u>		<u>-162</u>	

Die ordentlichen Erträge des Eigenbetriebes haben sich gegenüber 2020 um TEUR 69 (= 1 %) auf TEUR 11.229 erhöht. Ursächlich hierfür sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte.

Die **ordentlichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 306 (= 5 %) auf TEUR 6.217 erhöht. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Aufwendungen für Personal, für Sach- und Dienstleistungen und für Sonstige Aufwendungen.

Der **Personalaufwand** in Höhe von TEUR 1.106 hat einen Anteil von 18 % an den ordentlichen Aufwendungen. Die Personalaufwendungen sind um TEUR 151 gestiegen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um TEUR 129 gestiegen. Sie umfassen im Wesentlichen Betriebskosten der Kläranlage (TEUR 569; Vorjahr TEUR 594) und die Unterhaltungskosten der Kläranlage sowie der Leitungen und Anlagen incl. Sanierungs- und Inspektionskosten (TEUR 911; Vorjahr TEUR 824).

Bei den **bilanziellen Abschreibungen** auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 2.437 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen Abschreibungen auf Sammelanlagen zum Inhalt haben.

Die **Transferaufwendungen** sind mit TEUR 28 unverändert. Es handelt sich dabei um Abgaben an Unterhaltungsverbände.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** betragen im Berichtsjahr TEUR 892 und sind somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 37 gestiegen. Sie betreffen insbesondere Aufwendungen aus der Verwaltungskostenverrechnung mit dem städtischen Haushalt.

Das **Ordentliche Ergebnis** hat sich im Vergleich zu 2020 um TEUR 237 auf TEUR 5.012 verringert.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 75 verbessert (TEUR -118, Vorjahr: TEUR -193).

Insgesamt ergibt sich in 2021 ein **Jahresergebnis** von TEUR 4.894 (Vorjahr: TEUR 5.056); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr vermindert (um TEUR 162). Ursächlich hierfür war im Wesentlichen das ordentliche Ergebnis.

Nach Angaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird gemäß der derzeitigen Planung für das laufende Jahr 2022 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 5.174 gerechnet.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Gemäß dem Auftrag der Betriebsleitung wurde der Gegenstand der Prüfung erweitert.

I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Auf Eigenbetriebe finden § 91 II AktG sowie § 317 IV HGB keine direkte Anwendung.

Gemäß IDW Prüfungsstandard (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG - IDW PS 720) ist ein Risikofrüherkennungssystem auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Bestandteile des Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem.

Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Emsdetten“ durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (hier z. B. die Trennung von Anweisungsberechtigten und Buchführung), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Richtlinien für den Zahlungsverkehr) und Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffbeschränkungen auf Daten) sicher. Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht.

Das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten hat für den Bereich Risikomanagement eine Reihe von einzelnen Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen sind dokumentiert und lagen uns zur Prüfung vor. Im Jahr 2016 wurden diese Maßnahmen erstmalig in einem umfassenden Risikomanagement-Handbuch zusammengefasst, das Handbuch wurde uns vorgelegt.

II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan

Die Prüfung erstreckt sich nach § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW auch auf die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Neben der Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind daher im Rahmen der Prüfung die Abweichungen der Finanzrechnung zum Finanzplan sowie der Ergebnisrechnung zum Ergebnisplan geprüft worden.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde nach Vorschlag des Betriebsausschusses des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses vom Rat der Stadt Emsdetten beschlossen. Der Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der KomHVO für die Rechnungslegung nach NKF. Eine Kopie des Wirtschaftsplans 2021 (nach NKF) haben wir zu unseren Akten genommen.

Der Ergebnisplan 2021 und die Abweichungen zum Ist-Ergebnis 2021 werden in der Anlage 2 dargestellt. Der Finanzplan 2021 und die Abweichungen zum Ist-Ergebnis 2021 werden in der Anlage 3 dargestellt.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 7 dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 5) des Abwasserwerk der Stadt Emsdetten, Emsdetten, unter dem Datum vom 28. Juli 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten, Emsdetten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten, Emsdetten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten, Emsdetten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFVG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Osnabrück, 28. Juli 2022

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Midding
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie



ANLAGEN

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN EMSDETTEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020	PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	255.645,94	255.645,94
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.550,78	19.498,03	II. Allgemeine Rücklage	42.382.804,71	39.539.474,31
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.915,57	10.234,09	III. Bilanzgewinn	2.582.643,49	2.843.330,40
				45.221.094,14	42.638.450,65
	12.466,35	29.732,12	B. SONDERPOSTEN		
II. Sachanlagen			I. Sonderposten für Zuwendungen	1.456.761,34	1.465.340,56
1. Infrastrukturvermögen	60.993.484,65	62.557.777,23	II. Sonderposten für Beiträge	14.806.068,20	15.202.675,88
2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	527.378,16	599.057,66	III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	284.410,51	265.569,50
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.587,02	243.831,03	IV. Sonstige Sonderposten	1.035.674,52	1.078.230,98
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.850.896,52	5.183.482,06		17.582.914,57	18.011.816,92
	67.566.346,35	68.584.147,98	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	67.578.812,70	68.613.880,10	1. Sonstige Rückstellungen	270.376,19	216.952,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				270.376,19	216.952,00
I. Vorräte	14.058,38	14.409,83	D. VERBINDLICHKEITEN		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.126.081,54	8.645.274,66
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	109.452,83	201.580,94	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.005.081,33	1.141.782,73
2. Privatrechtliche Forderungen	4.269.430,11	1.575.958,07	3. Sonstige Verbindlichkeiten	12.174,20	2.067,87
	4.378.882,94	1.777.539,01		9.143.337,07	9.789.125,26
	4.392.941,32	1.791.948,84		72.217.721,97	70.656.344,83
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	245.967,95	250.515,89			
	72.217.721,97	70.656.344,83			

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN EMSDETTEN

ERGEBNISRECHNUNG 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Zuwendungen und allgemeine Umlage	184.167,71	183.257,00	94.127,41	-89.129,59
2 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.685.422,82	11.128.200,00	10.824.820,86	-303.379,14
3 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.132,24	6.600,00	6.091,62	-508,38
4 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200.582,02	373.816,00	246.617,42	-127.198,58
5 + Sonstige ordentliche Erträge	58.081,97	40.350,00	38.745,81	-1.604,19
6 + Aktivierte Eigenleistungen	<u>25.499,55</u>	<u>0,00</u>	<u>18.627,93</u>	<u>18.627,93</u>
7 = Ordentliche Erträge	<u>11.159.886,31</u>	<u>11.732.223,00</u>	<u>11.229.031,05</u>	<u>-503.191,95</u>
8 - Personalaufwendungen	-954.774,77	-1.116.320,00	-1.105.748,69	10.571,31
9 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.625.583,31	-1.899.000,00	-1.753.749,12	145.250,88
10 - Bilanzielle Abschreibungen	-2.447.839,72	-2.450.500,00	-2.437.470,94	13.029,06
11 - Transferaufwendungen	-27.747,22	-50.000,00	-27.747,22	22.252,78
12 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-855.056,19</u>	<u>-962.992,00</u>	<u>-892.376,20</u>	<u>70.615,80</u>
13 = Ordentliche Aufwendungen	<u>-5.911.001,21</u>	<u>-6.478.812,00</u>	<u>-6.217.092,17</u>	<u>261.719,83</u>
14 = Ordentliches Ergebnis	<u>5.248.885,10</u>	<u>5.253.411,00</u>	<u>5.011.938,88</u>	<u>-241.472,12</u>
15 + Finanzerträge	23.818,71	0,00	190,60	190,60
16 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>-216.579,17</u>	<u>-157.759,00</u>	<u>-118.481,96</u>	<u>39.277,04</u>
17 = Finanzergebnis	<u>-192.760,46</u>	<u>-157.759,00</u>	<u>-118.291,36</u>	<u>39.467,64</u>
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>5.056.124,64</u>	<u>5.095.652,00</u>	<u>4.893.647,52</u>	<u>-202.004,48</u>
19 = Jahresergebnis	<u>5.056.124,64</u>	<u>5.095.652,00</u>	<u>4.893.647,52</u>	<u>-202.004,48</u>
20 = Abführung an die Stadt Emsdetten	<u>2.212.794,24</u>	<u>0,00</u>	<u>2.311.004,03</u>	<u>2.311.004,03</u>
21 = Bilanzgewinn	<u>2.843.330,40</u>	<u>5.095.652,00</u>	<u>2.582.643,49</u>	<u>-2.513.008,51</u>

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN EMSDETTEN

FINANZRECHNUNG 2021

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des	Fortge-	Ist-Ergebnis des	Vergleich
	Vorjahres	schiebener	Haushaltsjahres	Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Zuwendungen und allgemeine Umlage	48.588,67	89.107,00	0,00	-89.107,00
2 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.973.561,86	10.600.700,00	10.580.624,59	-20.075,41
3 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.455,46	6.600,00	6.334,45	-265,55
4 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	164.793,24	373.816,00	241.355,46	-132.460,54
5 + Sonstige Einzahlungen	18.562,12	1.800,00	293,60	-1.506,40
6 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	<u>23.861,43</u>	<u>0,00</u>	<u>190,60</u>	<u>190,60</u>
7 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>10.235.822,78</u>	<u>11.072.023,00</u>	<u>10.828.798,70</u>	<u>-243.224,30</u>
8 - Personalauszahlungen	-914.949,05	-1.130.000,00	-1.102.324,50	27.675,50
9 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.453.927,95	-1.849.000,00	-1.762.222,97	86.777,03
10 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-5.316.714,52	-4.348.886,00	-5.263.181,92	-914.295,92
11 - Transferauszahlungen	-27.747,22	-50.000,00	-27.747,22	22.252,78
12 - Sonstige Auszahlungen	<u>-812.802,78</u>	<u>-962.992,00</u>	<u>-869.713,56</u>	<u>93.278,44</u>
13 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-8.526.141,52</u>	<u>-8.340.878,00</u>	<u>-9.025.190,17</u>	<u>-684.312,17</u>
14 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.709.681,26</u>	<u>2.731.145,00</u>	<u>1.803.608,53</u>	<u>-927.536,47</u>
15 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	240.000,00	209.904,00	-30.096,00
16 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	<u>571.223,04</u>	<u>579.602,00</u>	<u>127.348,80</u>	<u>-452.253,20</u>
17 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>571.223,04</u>	<u>819.602,00</u>	<u>337.252,80</u>	<u>-482.349,20</u>
18 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.992.006,77	-5.480.665,40	-1.631.723,53	3.848.941,87
19 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	<u>-3.109,99</u>	<u>-30.000,00</u>	<u>-20.297,22</u>	<u>9.702,78</u>
20 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-3.995.116,76</u>	<u>-5.510.665,40</u>	<u>-1.652.020,75</u>	<u>3.858.644,65</u>
21 = Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-3.423.893,72</u>	<u>-4.691.063,40</u>	<u>-1.314.767,95</u>	<u>3.376.295,45</u>
22 = Finanzmittelüberschuss	<u>-1.714.212,46</u>	<u>-1.959.918,40</u>	<u>488.840,58</u>	<u>2.448.758,98</u>
23 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.485.451,88	4.443.814,40	4.931.330,40	487.516,00
24 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	<u>-867.438,52</u>	<u>-518.892,00</u>	<u>-2.607.193,12</u>	<u>-2.088.301,12</u>
25 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.618.013,36</u>	<u>3.924.922,40</u>	<u>2.324.137,28</u>	<u>-1.600.785,12</u>
26 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	<u>1.903.800,90</u>	<u>1.965.004,00</u>	<u>2.812.977,86</u>	<u>847.973,86</u>
27 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	<u>-643.446,68</u>	<u>0,00</u>	<u>1.260.354,22</u>	<u>1.260.354,22</u>
28 = Liquide Mittel	<u>1.260.354,22</u>	<u>0,00</u>	<u>4.073.332,08</u>	<u>4.073.332,08</u>

Anhang zum 31. Dezember 2021

Inhalt des Anhangs:

1. Rechtliche Grundlagen

2. Jahresabschluss 2021

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung
 - 3.1 Allgemeine Angaben zur Gliederung, zum Ausweis von Pflichtangaben und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 3.2 Erläuterungen zur Bilanz
 - 3.3. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung
 - 3.4. Erläuterungen zur Finanzrechnung
4. Sonstige Angaben
5. Vorschlag zur Gewinnverwendung

1. **Rechtliche Grundlagen**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1994 wurde das rechnungsmäßige Sondervermögen Abwasserwerk im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 1995 gebildet.

Der Betrieb wird seitdem auf der Grundlage der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung geführt.

2. **Jahresabschluss 2021**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden im Juni 2022 nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 17. Dezember 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften der Abschnitte 4 bis 6, 8 und 9 des NKFG wurden angewendet mit den Ausnahmen, dass Ziele und eigenständige Kennzahlen zur Zielerreichung gemäß § 4 KomHVO NRW nicht definiert wurden, es wurden jedoch die bereits in der Vergangenheit ermittelten Kennzahlen (Liquidität; Eigenkapitalquote, Cashflow) fortgeführt.

3. **Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung**

3.1 **Allgemeine Angaben zur Gliederung, zum Ausweis von Pflichtangaben und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Gliederung:

Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung erfolgen in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 27 der EigVO NRW nach den Vorschriften der KomHVO NRW. Danach erfolgt die Gliederung der Bilanz grundsätzlich gemäß § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW und die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 i. V. m. § 2 KomHVO NRW. Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Infrastrukturvermögen) werden unter einer gesonderten Bilanzposition aktiviert und unterteilt in

- a) Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Hochwasserrückhaltebecken und sonstige technische Anlagen,
- b) Druckrohrleitungen sowie
- c) Kanalbauten.

Ausweis von Pflichtangaben:

Soweit Ausweishwahlrechte bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend dahingehend ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den allgemeinen Bewertungsanforderungen gemäß § 33 KomHVO NRW. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Positionen erläutert.

Vorjahresbeträge:

Die Vorjahresbeträge sind bei den jeweiligen Positionen angegeben.

3.2 Erläuterungen zur Bilanz

3.2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel zu ersehen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear und im Rahmen der örtlich festgesetzten Nutzungsdauern abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) werden sofort als Aufwand behandelt.

Bei den Zugängen entfallen 181,48 EUR auf immaterielle Vermögensgegenstände, 7.550,18 EUR auf Zugänge bei Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, 528.149,01€ auf Verteilungsanlagen, 22.326,26 EUR betreffen Zugänge bei Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge und 2.579,92 EUR betreffen Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Bei den geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau wurden Investitionen in Höhe von 841.616,69 EUR getätigt. Fertig gestellt und auf die entsprechenden Anlagepositionen umgebucht wurden 174.202,23 EUR, so dass in der Position geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau zum Jahresende ein Betrag von 5.850.896,52 EUR (Vorjahr: 5.183.482,06 EUR) ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen erfolgen nach der standardmäßig vorgeschriebenen linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der voraussichtlichen jeweiligen Nutzungsdauer.

Abgänge aus dem Anlagevermögen sind in 2021 nicht erfolgt.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen im Wirtschaftsjahr 2021 ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel zu ersehen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Forderungen in Höhe von 87,0 TEUR haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3.2.3 Eigenkapital

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW durch den Betrieb ist das Eigenkapital nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW grundsätzlich in die vier Positionen Allgemeine Rücklage, Sonder- und Ausgleichsrücklagen sowie Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag zu gliedern. Der Jahresüberschuss /-fehlbetrag der folgenden Wirtschaftsjahre ist nach den Vorschriften der KomHVO NRW sodann mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Allgemeine Rücklage beträgt 42.382.804,71 EUR, davon entfallen 255.645,94 EUR auf das gemäß § 10 der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss von 4.893.647,52 EUR erwirtschaftet, von dem ein Betrag in Höhe von 2.311.004,03 EUR an die Stadt als Vorabauschüttung abgeführt wurde. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 2.582.643,49 EUR soll auch an die Stadt ausgeschüttet werden und dann von der Stadt der Allgemeinen Rücklage des Betriebs zugeführt werden.

3.2.4 Sonderposten

Der Sonderposten für Zuwendungen enthält die vom Bund und Land erhaltenen Zuschüsse für Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserklärung. Die Ursprungsbeträge werden analog der Abschreibungsdauern der zugehörigen Hauptanlagegüter jährlich aufgelöst.

Bei dem Sonderposten für Beiträge handelt es sich um Kanalanschlussbeiträge und Kostenerstattungen für Kanalbauten. Die Ursprungsbeträge werden analog der Abschreibungsdauern der zugehörigen Hauptanlagegüter jährlich aufgelöst.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 6 KAG NRW ist zu bilden, wenn innerhalb eines Kalkulationszeitraumes eine Kostenüberdeckung entstanden ist, die in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden muss.

Für das Jahr 2021 hat die Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren zu einer Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 18,8 TEUR geführt. Es war eine Zuführung zum Sonderposten vorzunehmen.

3.2.5 Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2021 werden Rückstellungen in Höhe von 270.376,19 EUR (Vorjahr: 216.952,00 EUR) ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich aus den folgenden Posten zusammen:

	Stand <u>1.1.</u> EUR	Inanspruchnahme/ <u>Auflösung</u> EUR	<u>Zuführung</u> EUR	Stand <u>31.12.</u> EUR
Abwasserabgaben	70.000,00	-0,00	0,00	70.000,00
offene Urlaubsverpflichtungen	27.189,16	-0,00	10.662,58	37.851,74
Überstunden	8.906,02	-0,00	6.262,51	15.168,17
Leistungszulagen	16.900,00	-16.900,00	16.900,00	16.900,00
Prüfungskosten Jahresabschluss	16.000,00	-16.000,00	16.000,00	16.000,00
Altersteilzeit	27.956,82	-13.500,54	0,00	14.456,28
Klärschlamm	50.000,00	-0,00	50.000,00	100.000,00
Summe:	<u>216.952,00</u>	<u>-46.400,54</u>	<u>99.824,73</u>	<u>270.376,19</u>

Die Wertansätze der Rückstellungen wurden in Höhe der zu erwartenden Aufwendungen gebildet.

3.2.6 Verbindlichkeiten

Diesem Jahresabschluss ist als Anlage 3 ein Verbindlichkeitspiegel beigefügt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt sind mit dem Nennwert (Rückzahlungsbetrag abzüglich der geleisteten Tilgungen) bewertet worden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 832,5 TEUR betreffen insbesondere Aufwendungen für bis zum Jahresende erbrachte Kanalbauarbeiten und Unterhaltungsarbeiten für die Kläranlage, die jedoch erst im laufenden Jahr 2022 bezahlt wurden.

3.3 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

3.3.1 Ordentliche Erträge

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen handelt es sich um die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die aktivierten Eigenleistungen und die sonstigen ordentlichen Erträge setzten sich insbesondere wie folgt zusammen:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen – Erträge aus der Auflösung Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen		94.127,41 EUR
Schmutzwassergebühren	6.689.094,73 EUR	
Regenwassergebühren		
- private Grundstücke	2.493.904,86 EUR	
- öffentl. Straßen/Wege/Plätze	1.022.752,63 EUR	
Jahresabschlussarbeiten und Abgrenzungen*	80.162,36 EUR	
		10.380.041,99 EUR
Gebühren für Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen und abfluss- losen Gruben		14.958,50 EUR
Entgelte Ausschreibungen		0,00 EUR
Auflösung der Sonderposten für Beiträge		523.947,76 EUR
Kostenerstattungen für Streu- und Hausanschlüsse		155.166,40 EUR
Pachtertrag Jugendtreff		4.201,85 EUR
Sonstiges		<u>150.714,55 EUR</u>
		<u>11.229.031,05 EUR</u>

*Auf Grund der Geringfügigkeit wurde auf eine Abgrenzung der Gebühren im Jahresabschluss 2021 verzichtet.

elektronische Kopie

3.3.2 Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen Entgelte sowie Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen. Im Berichtsjahr waren zum 31.12.2021 19 Mitarbeiter im Abwasserwerk tätig.

Für die Mitarbeiter besteht eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe. Die Versorgungszusage regelt sich nach dem TVöD.

Im Jahr 2021 wurde von der VBL eine Umlage in Höhe von 8,26 % der zusatzversorgungspflichtigen Bezüge erhoben, hiervon entfallen 6,45 % auf den Arbeitgeberanteil und 1,81 % auf den Arbeitnehmeranteil.

Von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen auf die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Kläranlage 944,7 TEUR und auf die der Kanalisation einschließlich punktueller Kanalsanierungen 539,2 TEUR, auf die Wartung der EDV 76,9 TEUR, auf Kosten für Fahrzeuge 15,3 TEUR sowie Kostenerstattungen an die Stadtwerke Emsdetten GmbH 71,5 TEUR.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Anlagenpiegel zu ersehen.

Die Transferleistungen betreffen Aufwendungen an Gewässerunterhaltungsverbände in Höhe von 27,7 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen nachstehende größere Einzelposten:

	<u>TEUR</u>
Verwaltungskostenerstattung Stadt	441,9
Prüfungs- und Beratungskosten	45,7
Abwasserabgaben	54,3
Aus- und Fortbildungskosten	15,0
Kostenerstattung Baubetriebshof	43,6
Aufwendungen für Haus- und Streuanschlüsse für Dritte	250,8
Sonstiges	<u>41,1</u>
	<u>892,4</u>

3.3.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ergibt sich als Saldo der Zinserträge und Zinsaufwendungen. Zinserträge wurden auf Grund der Marktsituation kaum mehr erzielt. Die Zinsaufwendungen setzten sich zusammen aus Zinsen für Darlehen in Höhe von 50,7 TEUR und Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte (Swaps) in Höhe von 56,2 TEUR.

3.4 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zeigt, dass die Investitionen und Darlehenstilgungen des Berichtsjahres aus dem Jahresergebnis, den Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten finanziert wurden.

4

Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Wesentliche Geschäfte

Für das Abwasserwerk ist die Abrechnung der Entwässerungsgebühren mit der Stadtwerke Emsdetten GmbH ein wesentliches Geschäft.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen nicht.

Abschlussprüferhonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB n. F.

Der Abschlussprüfer hat für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen ein Gesamthonorar in Höhe von EUR 16.000,00 berechnet, das für die Jahresabschlussprüfung gezahlt wurde.

Geschäfte mit nahe stehenden Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB n. F.

Die Stadt Emsdetten ist eine dem Abwasserwerk nahestehende Person. Das Abwasserwerk nimmt verschiedene städtische Dienste in Anspruch, für die es keine eigenen Personal- und Sachmittel vorhält und erstattet der Stadt dafür einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag. Ferner ist die Stadtwerke Emsdetten GmbH eine nahestehende Person, da sie für das Abwasserwerk den Einzug der Entwässerungsgebühren vornimmt, unterjährige Abschläge an das Abwasserwerk leistet und am Jahresende eine Spitzabrechnung vornimmt. Für diese Leistung entrichtet das Abwasserwerk eine mengenabhängige Kostenerstattung an die Stadtwerke Emsdetten GmbH.

Angaben zum „Mutterunternehmen“

Die Stadt Emsdetten hat nach den Vorschriften des Artikel 1, § 2 Abs.1 NKFG zum 31.12.2021 einen Gesamtabschluss zu erstellen, in den auch der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten einzubeziehen ist.

Organe des Abwasserwerkes

Betriebsleitung

Der Technische Beigeordnete Martin Dörtelmann wurde mit Wirkung vom 01.07.2019 zum Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Der Fachdienstleiter Straßen und Entsorgung Herr Simon Wieler wurde am 17.12.2019 zum stellvertretenden Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Die Bestellung des städt. Amtrats Dirk Magnus zum stellvertretenden Betriebsleiter erfolgte am 13.02.2012.

Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Gem. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2010 besteht der Betriebsausschuss aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe gewählt werden. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind. Ferner berät er die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Bezüge der Betriebsleitung sowie der Mitglieder des Betriebsausschusses

Der Betriebsleitung werden für die nach § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Dezember 2010 beschriebenen Tätigkeiten keine gesonderten Bezüge gezahlt.

Mitgliedern des Betriebsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,30 EUR gewährt. Sind diese zugleich Mitglieder des Rates der Stadt Emsdetten ist das Sitzungsgeld über die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,10 EUR abgegolten. Unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 kann ein Verdienstausfallersatz gewährt werden.

Im Jahr 2021 gehörten dem Ausschuss folgende Ratsmitglieder und sachkundige Bürger an:

Name:		Beruf:	Bezüge:
Brehe, Goswin	DIE GRÜNEN	Zollbeamter	136,50 €
Buterus, Georg	DIE GÜNEN	Volontär	163,80 €
Gebbecken, Achim	UWE	Rentner	27,30 €
Haverkamp, Jan	CDU	Architekt	163,80 €
Heckmann, Daniel	UWE	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	163,80 €
Hilgenberg, Lars	Die Linke	Angestellter	0,00 €
Höcker, Sascha	SPD	Technischer Angestellter	81,90 €
Huesmann, Christoph	Die Linke	Krankenpfleger	163,80 €
Koordt, Maria	CDU	Baurätin	136,50 €
Lüke, Carsten	DIE GRÜNEN	Software-Entwickler	27,30 €
Lüke, Martin	DIE GRÜNEN	Dipl. Ing. Elektrotechnik	0,00 €
Mokitschuk, David	UWE	Polizeibeamter	0,00 €
Schmidt, Heinrich	UWE	Pensionär	54,60 €
Schmitz, Helmut	SPD	Pensionär	0,00 €
Wiebeler, Bernhard	UWE	Heizungsbaumeister	54,60 €

5. Vorschlag zur Gewinnverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist ein Bilanzgewinn von 2.582.643,49 EUR erwirtschaftet worden.

Ich schlage vor, den Bilanzgewinn an die Stadt Emsdetten auszuschütten und die Stadt führt einen Betrag in Höhe von 2.582.643,49 EUR der allgemeinen Rücklage des Betriebs zu.

48282 Emsdetten, den 01.07.2022

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Der Betriebsleiter -

(Martin Dörtelmann, Techn. Beigeordneter)

Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. im Haushaltsjahr	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	2020 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2020	2020 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		+	-	+/-			-	+	+/-	-		
Anlagevermögen	130.868.495,90	3.674.146,40	118.687,70	0,00	134.423.954,60	63.475.717,95	2.447.839,72	0,00	113.483,17	65.810.074,50	68.613.880,10	67.392.777,95
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	439.008,75	2.598,39	0,00	0,00	441.607,14	392.533,20	19.341,82	0,00	0,00	411.875,02	29.732,12	46.475,55
2. Sachanlagen	130.429.487,15	3.671.548,01	118.687,70	0,00	133.982.347,46	63.083.184,75	2.428.497,90	0,00	113.483,17	65.398.199,48	68.584.147,98	67.346.302,40
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	119.685.251,21	173.197,26	118.687,70	6.406.509,30	126.146.270,07	61.416.942,52	2.285.033,49	0,00	113.483,17	63.588.492,84	62.557.777,23	58.268.308,69
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.277.019,57	539,43	0,00	0,00	2.277.559,00	9.890,19	3.447,80	0,00	0,00	13.337,99	2.264.221,01	2.267.129,38
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasser-beseitigungsanlagen	117.145.314,38	172.657,83	118.687,70	6.406.509,30	123.605.793,81	61.394.964,56	2.277.827,94	0,00	113.483,17	63.559.309,33	60.046.484,48	55.750.349,82
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	262.917,26	0,00	0,00	0,00	262.917,26	12.087,77	3.757,75	0,00	0,00	15.845,52	247.071,74	250.829,49
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.732.953,19	4.478,14	0,00	0,00	1.737.431,33	1.042.575,08	95.798,59	0,00	0,00	1.138.373,67	599.057,66	690.378,11
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	845.819,32	2.110,04	0,00	67.234,64	915.164,00	623.667,15	47.665,82	0,00	0,00	671.332,97	243.831,03	222.152,17
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.165.463,43	3.491.762,57	0,00	-6.473.743,94	5.183.482,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.183.482,06	8.165.463,43
3. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haus- halts- jahres 2021 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 01.01. des Haus- halts- jahres 2021 EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	109.452,83	21.927,61	87.009,38	515,84	201.580,94
2. Privatrechtliche Forderungen	4.269.430,11	4.268.415,74	0,00	1.014,37	1.575.958,07
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	4.378.882,94	4.290.343,35	87.009,38	1.530,21	1.777.539,01

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12. des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 01.01. des Haus- halts- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.126.081,54	102.128,47	126.084,57	7.897.868,50	8.645.274,66
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.126.081,54	102.128,47	126.084,57	7.897.868,50	8.645.274,66
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	8.126.081,54	102.128,47	126.084,57	7.897.868,50	8.645.274,66
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.005.081,33	1.005.081,33	0,00	0,00	1.141.782,73
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	12.174,20	12.174,20	0,00	0,00	2.067,87
8. Summe aller Verbindlichkeiten	9.143.337,07	1.119.384,00	126.084,57	7.897.868,50	9.789.125,26

1. Lagebericht**1.1 Allgemeines**

Die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird in Emsdetten seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr im Rahmen der städtischen Haushaltswirtschaft erfüllt. Laut Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1994 wurde die Abwasserbeseitigung der Stadt Emsdetten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und als rechnungsmäßiges Sondervermögen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung nach Eigenbetriebsrecht geführt.

Durch diese Art der Betriebsform ist gewährleistet, dass die Aufgabe der Stadtentwässerung effektiver und effizienter wahrgenommen werden kann und die anstehenden Investitionen auch durch die Bindung der Abschreibungen und des Jahresergebnisses an den Abwasserbetrieb finanziert werden können. Jeder Euro der Gebühren- und Beitragszahler kommt damit nachweislich und unmittelbar direkt der Stadtentwässerung zugute.

In Ausübung des Wahlrechts nach § 27 EigVO werden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen seit 1. Januar 2007 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW angewendet.

1.2 Geschäftsverlauf 2021

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	<u>2020</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	184.167,71	94.127,41
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.685.422,82	10.824.820,86
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.132,24	6.091,62
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200.582,02	246.617,42
Sonstige ordentliche Erträge	58.081,97	38.745,81
Aktivierete Eigenleistungen	25.499,55	18.627,93
Ordentliche Erträge	11.159.886,31	11.229.031,05
Personalaufwendungen	-954.774,77	-1.105.748,69
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.625.583,31	-1.735.749,12
Bilanzielle Abschreibungen	-2.447.839,72	-2.437.470,94
Transferaufwendungen	-27.747,22	-27.747,22
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-858.393,54	-892.376,20
Ordentliche Aufwendungen	-5.911.001,21	-6.217.092,17
Ordentliches Ergebnis	5.248.885,10	5.011.938,88
Finanzerträge	23.818,71	190,60
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-216.579,17	-118.481,96
Finanzergebnis	-192.760,46	-118.291,36
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.056.124,64	4.893.647,52
Außerordentliche Erträge	0	0
Jahresüberschuss	5.056.124,64	4.893.647,52

elektronische Kopie

Der erzielte Jahresüberschuss von 4.893,6 TEUR liegt um 202,0 TEUR unter dem geplanten Jahresergebnis.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind um 139,4 TEUR höher als im Vorjahr, bleiben aber um 303,4 TEUR hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen steigen gegenüber dem Vorjahr um 46,0 TEUR und bleiben um 127,2 TEUR hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Weitere größere Abweichungen gegenüber den Planzahlen liegen bei den Erträgen nicht vor.

Die Personalaufwendungen betragen 1.132,7 TEUR (Planansatz 1.116,3,0 TEUR; Ergebnis Vorjahr: 954,8 TEUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Entgelte	763,9	911,0
Leistungszulagen	0,0	0,0
Sozialabgaben	100,3	132,1
Altersversorgung	50,7	59,2
Rückstellungen Urlaub und Überstunden	11,9	16,9
Rückstellungen für Altersteilzeit	28,0	-13,5
	<u>954,8</u>	<u>1.105,7</u>

Die Personalaufwendungen steigen um 150,9 TEUR. Dies ist in erster Linie auf Einstellung von zusätzlichem Personal und eine Tariferhöhung von 1,4%, mindestens 50,00 €, ab April 2021 zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 1.753,7 TEUR 145,3 TEUR unter dem Planansatz von 1.899,0 TEUR. Im Wesentlichen ist dies darauf zurückzuführen, dass Minderaufwendungen bei der Unterhaltung der Kläranlagen – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (107,4 TEUR), Kanalinspektion (95,0 TEUR) und bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (44,0 TEUR) entstanden sind. Dagegen stehen Mehraufwendungen von 75,2 TEUR für die punktuelle Sanierung der Kanalisation.

Die Abschreibungen (2.437,5 TEUR) liegen 13,0 TEUR unter dem Planansatz von 2.450,0 TEUR.

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Zinserträge wurden nicht geplant, da diese kaum mehr zu erwirtschaften sind. Die Zinsaufwendungen sinken im Wesentlichen durch den Ablauf zweier Swaps. Die Aufwendungen liegen 39,3 TEUR unterhalb des Planansatzes.

Insgesamt wurde der Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans in Form von Quartalsberichten unterrichtet.

1.3 Investitionstätigkeit

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von	1.402.403,54 EUR
und die ordentlichen Tilgungsbeträge in Höhe von	2.607.193,12 EUR
wurden durch die Abschreibungen in Höhe von	2.437.470,94 EUR
die erhaltenen Zuschüsse in Höhe von	0,00 EUR
Neuaufnahmen von Darlehen in Höhe von	2.088.000,00 EUR
den Bilanzgewinn in Höhe von	2.555.642,41 EUR
gedeckt und die liquiden Mittel haben sich um erhöht.	2.812.977,86 EUR

1.4 Liquidität

Zum Bilanzstichtag hat sich die Liquiditätslage des Abwasserwerkes gegenüber dem Vorjahr erhöht. Zum Bilanzstichtag wurde ein Bestand von 4.073.262,08 EUR ausgewiesen. Die Liquidität war zu jeder Zeit des Berichtsjahres und zum Bilanzstichtag durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verrechnungskontos bei der Stadtkasse gesichert.

1.5 Eigenkapitalentwicklung

Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 62.804 TEUR (Vorjahr: 60.650 TEUR), das entspricht 86,96 % der Bilanzsumme.

Das Gezeichnete Kapital in Höhe von 255.645,94 EUR entspricht dem in der Betriebsatzung festgesetzten Betrag.

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2021 beträgt 4.893.647,52 EUR (Vorjahr: 5.056.124,64 EUR). Der Bilanzgewinn wird nach Abzug der für 2021 durch Ratsbeschluss vom 21.12.2021 beschlossenen Vorabausschüttung in Höhe von 2.311.004,03 EUR mit 2.582.643,49 EUR (Vorjahr: 2.843.330,40 EUR) ausgewiesen. Die Höhe der Vorabausschüttung ergibt sich aus der 5,42%tigen Verzinsung p.a. der zum 01.01.2021 bestehenden Allgemeinen Rücklage.

1.6 Nachtragsbericht

Der Nachtragsbericht entfällt mangels entsprechender Vorgänge.

1.7

Risikomanagement

Maßnahmen des Risikomanagements:

In Erfüllung der Anforderungen des § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NW (Risikomanagement) wurde im Jahr 2015 begonnen im Gesamtkontext der Stadt Emsdetten unter Einbeziehung des Abwasserwerkes ein einheitliches Risikomanagement aufzubauen. Hierbei erfolgte zunächst eine Risikoidentifikation inkl. Klassifizierung, dann eine Einschätzung zur Risikosteuerung mit Festlegung einzelner Maßnahmen zur aktiven Beeinflussung der Risikopositionen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Begrenzung der Auswirkungen beim Eintritt der Risiken. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2016 wurde ein erster Jahresbericht zur Unterstützung der Risikokontrolle erstellt.

Als Maßnahmen zur Risikobeeinflussung wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Als da wären bsw.:

Durchführung eines 3-monatlichen Berichtswesens an den Betriebsleiter und den Betriebsausschuss ab jeweils Monat April, Durchführung eines monatlichen Liquiditätsmanagements, Erstellung eines langfristigen Sanierungskonzeptes mit jährlicher Anpassung, Erstellung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes, Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Anlagen des Abwasserwerkes, Erstellung einer tief gegliederten Gebührenkalkulation, Durchführung einer Finanzplanung über mehrere Jahre, Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements inkl. Erarbeitung eines Managementhandbuches.

Erkennbare Risiken:

Im Rahmen des Risikomanagements konnten keine betriebsgefährdenden Risiken festgestellt werden. Sowohl die Finanzierung als auch die technische/personelle Ausstattung sind zurzeit langfristig als solide zu bezeichnen. Jedoch zeichnet sich insbesondere beim technischen Personal ab, dass es für das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten eine große Herausforderung darstellt zukünftig entsprechend qualifiziertes Personal zu requirieren. Dies stellt jedoch nicht nur ein spezifisches Problem des Abwasserwerkes dar. Es wird hier mit der Personalabteilung nach Lösungen gesucht, um auf anderen Wegen und Kanälen (Social Media etc.) den zukünftigen Personalbedarf zu decken.

1.8

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wird als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wird der vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichte IDW PS 720 - Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG - beachtet. Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfung des Wirtschaftsjahrs hat keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

1.9

Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2022

Für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgt eine geringfügige Anpassung der Gebührensätze. Im Wirtschaftsjahr 2022 wird weiterhin die Sanierung basierend auf dem in 2006 erstellten und laufend fortgeschriebenen Sanierungskonzept in erheblichem Umfang durchgeführt. Maßgebliche Investitionen werden die Kanäle Haselstr., Alte Emstr. und Moorbrückenstr., Bernhardstr., Hochwasserschutzmaßnahmen Holländerweg, Reckenfelder Str., und die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage sein welche fortgesetzt werden. Zur Finanzierung der Investitionen wird eine Kreditaufnahme notwendig sein. Im Ergebnisplan für 2022 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.173,7 TEUR ausgewiesen.

Das in seiner Bestandskraft ausstehende Urteil des OVG NRW (die beklagte Kommune hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt) zum Thema Gebührenkalkulation wird erhebliche Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes haben. Hier kann es bei Bestätigung des Urteils zu einer Neufestsetzung der Gebühren noch im Jahr 2022 kommen. Es ist abzusehen, dass die Eigenkapitalverzinsung welche an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet wird nicht mehr erfolgen wird. Dies wird auch das Jahresergebnis 2022 erheblich beeinflussen. Die endgültige Rechtskraft des Urteils bleibt abzuwarten.

48282 Emsdetten, den 01.07.2022

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Der Betriebsleiter -

(Martin Dörtelmann, techn. Beigeordneter)

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Rechtliche Grundlagen

- Name Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Rechtsform Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Emsdetten ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um ein rechnungsmäßiges Sondervermögen i. S. v. § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW. Die Eigenbetriebsverordnung in der für das Berichtsjahr geltenden Fassung wird seit dem Wirtschaftsjahr 2006 angewendet.
- Gründung zum 1. Januar 1995 durch Ratsbeschluss vom 20. Dezember 1994
- Sitz Emsdetten
- Betriebssatzung gültig i. d. F. vom 15. Dezember 2010, in Kraft ab 22. Dezember 2010
- Wirtschaftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens Ableitung und Reinigung des Abwassers sowie Wiederzuführung in den Wasserhaushalt in gereinigtem Zustand
- Stammkapital EUR 255.645,94
- Gewinn-/Verlustverteilung Ab 2009 wird der Jahresüberschuss vollständig an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet und von dieser der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Organe des Eigenbetriebes:

– Betriebsleitung

Gem. § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung des I. Nachtrags vom 15. Dezember 2010 wird zur Leitung des Abwasserwerkes ein Betriebsleiter bestellt. Solange ein Betriebsleiter nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben der Betriebsleitung wahr.

In der Zeit vom 1. November 2010 bis 12. Februar 2012 hat der Bürgermeister Georg Moenikes die Aufgaben der Betriebsleitung wahrgenommen. In der Zeit vom 13. Februar 2012 bis 30. Juni 2019 war der städtische Oberbaurat Helmut Schäckel zum Betriebsleiter bestellt worden. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 ist der technische Beigeordnete Martin Dörtelmann in der Ratssitzung vom 6. Juni 2019 zum Betriebsleiter bestellt worden.

In der Ratssitzung vom 17. Dezember 2019 wurde Herr Simon Wieler neben dem städtischen Amtsrat Dirk Magnus zum weiteren stellvertretenden Betriebsleiter bestellt.

– Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern zusammen. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang.

Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungen waren ordnungsgemäß protokolliert.

– Rat der Stadt Emsdetten

Oberstes Entscheidungsorgan ist der Rat der Stadt Emsdetten.

– Bürgermeister/in

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gem. § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung der Betriebsleitung Weisungen erteilen, soweit er/sie nicht selbst Betriebsleiter/in ist.

2. Wichtige Verträge und Mitgliedschaften

- Stromlieferungsvertrag
Zwischen der Stadt Emsdetten und den Stadtwerken Emsdetten wurde ein Rahmenvertrag über die Stromlieferung abgeschlossen. Dabei werden in der Regel die Strombezugspreise jährlich verhandelt und neu festgesetzt. Bedeutende Veränderungen gegenüber der Preisgestaltung des Vorjahres gab es im Berichtsjahr nicht.

- Klärschlammverwertung
Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 05.12.2017 wurde der Auftrag zur Klärschlamm Entsorgung ab dem 1. Januar 2018 an die RETERRA Service GmbH, 45473 Mühlheim an der Ruhr, vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019 und wurde mit Schreiben vom 19.11.2019 bis zum 31.12.2021 verlängert.

- Sonstige Verträge und Mitgliedschaften
 - Mitgliedschaft in der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)

 - Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden Mühlbach und Nordwalder Aa, Greven, Saerbeck und Hummertsbach

 - verschiedene Wartungs- und Serviceverträge für Maschinen und Betriebseinrichtungen

3. Organisatorischer Aufbau

Das Abwasserwerk beschäftigt zum 31. Dezember 2021 19 technische Mitarbeiter, davon 4 in Teilzeitbeschäftigung. Die kaufmännische Aufgabenerfüllung wird durch den Fachdienst 20 "Finanzen" übernommen. Die Leistungen werden im Rahmen von Erstattungen der Personal- und Sachkosten mit der Stadt abgerechnet.

4. Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Kanalnetz		<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
Kanalbauten			
– Schmutzwasserkanäle	km	150,32	150,32
– Regenwasserkanäle	km	153,17	153,17
– Mischwasserkanäle	km	7,78	7,78
– Staukanäle	km	0,3	0,3
– Druckrohrleitungen	km	23,7	23,7

Sonderbauwerke		<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
– Schmutzwasserpumpwerke	Stück	17	17
– Regenwasserpumpwerke	Stück	1	1
– Regenwasserdücker	Stück	13	13
– Kleinkläranlagen	Stück	248	267
– Abflusslose Gruben	Stück	21	21

Kläranlage

- in Betrieb seit 1979
- Nach Ausbau und Erweiterung (1989 bis 1993 und 2000 bis 2001) erfolgt die Abwasserbehandlung in modernisierter Form. Die Anlage ist dimensioniert für 150.000 Einwohnerwerte.

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
– Einwohnerzahl	35.523	36.473
– Einwohnerwerte	rd. 58.598	rd. 57.561

Die Einwohnerwerte haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert. Die Kläranlage verfügt über eine Kapazität für 150.000 EW. Diesbezüglich war die Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet und die Anlage war zu keinem Zeitpunkt dem Risiko ausgesetzt, am Rande der Kapazität zu arbeiten.

5. Satzungen

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 17. Februar 2011, in Kraft ab 1. März 2011; Neufassung vom 5. März 2014, in Kraft ab 12. März 2014. Die Satzung wurde am 20. Dezember 2016 neugefasst und trat am 28. Dezember 2016 in Kraft.
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013. Die Satzung wurde am 20. Dezember 2016 neugefasst und trat am 28. Dezember 2016 in Kraft.
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019t.

- Beiträge:
- Der Anschlussbeitrag beträgt ab 1. April 2010 EUR 7,48 je m² der Berechnungsgrundlage.
 - Der Kostenersatz für Hausanschlüsse (für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung) wird in der tatsächlichen Höhe berechnet.

Gebühren:		ab 01.01.2021 <u>EUR</u>	bis 31.12.2020 <u>EUR</u>
– Schmutzwasserableitungen	je m ³	1,85	1,70
– Schmutzwasserreinigung	je m ³	1,75	1,75
– Regenwasserableitung/ -reinigung	je m ²	0,68	0,61
– industrielle und gewerbliche Abwässer	Zusatzgebühr i. H. v. 10 % bis 415 % der laufenden Reinigungsgebühr		
– Kleinleiterabgabe	EUR 17,90 jährlich pro Einwohner		

– bei Kleinkläranlagen:

Reinigungsgebühr	EUR/m ³	19,36
Leerungs-/Abfuhrgebühr		
- bis 5 m ³ /Anlage	EUR	134,47
- größer 5-10 m ³ /Anlage	EUR	161,84
- größer 10 m ³ /Anlage	EUR	216,58

– bei abflusslosen Gruben:

Reinigungsgebühr	EUR/m ³	1,85
Leerungs-/Abfuhrgebühr		
- bis 5 m ³ /Anlage	EUR	134,47
- größer 5-10 m ³ /Anlage	EUR	161,84
- größer 10 m ³ /Anlage	EUR	216,58

Die Kalkulation der Gebühren und Beiträge erfolgt nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

6. Versicherungsschutz

Zur Abdeckung von Feuer-, Anlagen-, Betriebs- und Haftungsrisiken bestehen betriebsübliche Versicherungen. Die für den Abwasserbetrieb tätigen Mitarbeiter sind über die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt mitversichert.

7. Steuerliche Verhältnisse

Der Abwasserbetrieb ist ein nicht steuerpflichtiger Hoheitsbetrieb der Stadt Emsdetten.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäfts-anweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Es gibt keine Geschäftsordnungen für die Organe bzw. keinen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung (nur ein Betriebsleiter und ab 17.12.2019 zwei Stellvertreter). Die Verteilung der Zuständigkeiten auf die Organe ergibt sich vielmehr im Einzelnen aus der Betriebsatzung. Die aktuelle Betriebsatzung vom 15. Dezember 2010 ist am 22. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Betriebsleitung: Am 13. Februar 2012 wurde Herr Stadtbaudirektor Helmuth Schäckel zum Betriebsleiter und Herr Amtsrat Dirk Magnus zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt. In der Ratssitzung vom 6. Juni 2019 ist der technische Beigeordnete Martin Dörtelmann mit Wirkung zum 01. Juli 2019 zum neuen Betriebsleiter bestellt worden.

Neben dem kaufmännischen stellvertretenden Betriebsleiter Herrn Amtsrat Dirk Magnus ist mit Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2019 als technischer stellvertretender Betriebsleiter Herr Simon Wieler bestellt worden.

Betriebsausschuss: Entsprechend der Satzung (§ 3) entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rats der Stadt Emsdetten übertragen sind. Der Betriebsausschuss hat gem. § 3 Abs. 1 der Satzung 17 Mitglieder. Dieser setzt sich aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern zusammen.

Rat der Stadt Emsdetten: Der Rat (§ 4 der Satzung) entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Die Verteilung der Zuständigkeiten ist sachgerecht. Weitergehende Regelungen für die Betriebsleitung/den Betriebsausschuss gibt es nicht und erscheinen u. E. auch nicht notwendig.

b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Jahr 2021 fanden 4 Betriebsausschusssitzungen und 5 Sitzungen des Rates der Stadt Emsdetten statt, die sich mit Themen des Abwasserwerkes beschäftigten. Die Sitzungen von Betriebsausschuss und Rat wurden ordnungsgemäß protokolliert.

c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Nach eigenen Angaben sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung in 2021 in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Ja, der Betriebsleitung werden für die nach § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Dezember 2010 beschriebenen Tätigkeiten keine gesonderten Bezüge gezahlt.

Mitgliedern des Betriebsausschusses wird ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 40,00 gewährt (§ 2 EntschVO NRW).

Sind diese zugleich Mitglieder des Rates der Stadt Emsdetten ist das Sitzungsentgelt über die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 370,00 abgegolten (§ 1 EntschVO NRW).

Unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 kann ein Verdienstausfallersatz gewährt werden.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Es liegt ein Organisationsplan nach dem Qualitäts- und Umweltmanagement vor. Da die Aufgabenerfüllung durch städtische Mitarbeiter erfolgt, dient ansonsten der Organisationsplan der Stadt Emsdetten als Instrument der Zuordnung von Arbeitsbereichen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen für die Arbeitsabläufe im Abwasserwerk. In den Dienstanweisungen (2d) ist u. a. die Möglichkeit der Delegation von Tätigkeiten vorgesehen. Eine Delegation hat dann schriftlich zu erfolgen. Nach unseren Feststellungen wird nach dem gesamtstädtischen Organisationsplan verfahren. Eine regelmäßige Überprüfung wird insbesondere im Bereich der Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emsdetten vorgenommen.

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Im Verlauf der Prüfung konnten keine Verfahrensverstöße gegen den Organisationsplan festgestellt werden. Auf die Trennung von Anweisung und Vollzug wird geachtet. Grundsätzlich wird nach dem Vier-Augen-Prinzip verfahren. Dies ist ebenfalls in den einzelnen Dienstanweisungen geregelt.

c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Soweit wir die Abläufe einzelner Geschäftsvorfälle prüften, wurden die nachfolgenden (2d) genannten Dienst- und Arbeitsanweisungen beachtet.

Insbesondere im korruptionsanfälligen Bereich des Vergabe- und Bestellwesens beinhaltet die Dienst-anweisung Korruptionspräventionen. Es handelt sich hierbei um Dienstanweisungen der Stadt Emsdetten, die auch für das Abwasserwerk gelten. In der Dienstanweisung sind u. a. die Regeln über die Ausschreibungsdurchführung, Preisgestaltung, Bestellvordrucke etc. geregelt. Daneben hat bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 6.000,00 das RPA mitzuzeichnen. Der Betriebsleiter hat den Auftrag zu unterzeichnen. Bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 30.000,00 ist das RPA schon im Vorfeld miteinzubinden. Das RPA wirkt bei der Vergabe mit und gibt eine Stellungnahme bzw. eine Empfehlung ab und zeichnet den Auftrag mit. Der Betriebsleiter unterzeichnet. Im Nachgang überprüft das RPA die Auftragsvergaben, z. B. ob Preise etc. eingehalten wurden. Bei Vergaben unter EUR 6.000,00 erfolgt die Unterzeichnung durch den jeweiligen Teamleiter.

Im Jahr 2022 erfolgt durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle der Stadt Emsdetten, welche dann auch für das Abwasserwerk zuständig ist, eine komplette Neuregelung für den Bereich Vergabe.

Seit 2015 besteht ein Korruptionspräventionskonzept. Das Konzept wurde uns vorgelegt. Hierzu wurden die einzelnen Fachabteilungen je nach Tätigkeitsfeld und der damit verbundenen Korruptionsgefährdung in verschiedene Gefahrenklassen eingeteilt und Gefährdungen identifiziert. Weiterhin wurden die verantwortlichen Führungskräfte bereits entsprechend geschult.

Darüber hinaus wurden keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen. Aus der Vergangenheit sind keine Korruptionsfälle bekannt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt insbesondere folgende Dienst-/ Arbeitsanweisungen:

Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung,

Dienstanweisung über Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen,

Dienstanweisung über das Vergabe- und Bestellwesen, Inventarordnung,

Dienstanweisung zur Aktenordnung,

Dienstanweisung für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse

des Rates und der Ausschüsse,

Dienst- und Betriebsanweisung für die Bediensteten der Kläranlage,

Handbuch zum Qualitäts- und Umweltmanagement,

Rahmenregelung zur Organisation des Rechnungswesens nach Grundlagen des NKF.

Für die Vergabe von Investitionsaufträgen sind die Vergabevorschriften einzuhalten. Je nach Höhe der Auftragssummen steigern sich laut Dienstanweisung die Anforderungen der Auftragsvergaben (vgl. 2. c)). Die Auftragsvergaben werden regelmäßig vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft.

Die Entscheidungsprozesse in Bezug auf Personalwesen/Kreditaufnahmen sind durch die Betriebsatzung vorgegeben. Eine weitere Überprüfung erfolgt nicht.

Im Hinblick auf den Geschäftsumfang des Abwasserwerks erscheinen uns die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Auftragsvergaben, Auftragsabwicklung, Personalwesen und Kreditaufnahmen ausreichend.

Soweit wir die Abläufe einzelner Geschäftsvorfälle prüften, wurden die vorgenannten Dienst-/ Arbeitsanweisungen beachtet.

e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge; die Vertragsgrundlagen waren nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Verträge werden in den jeweiligen Projektakten geführt. In 2020 wurde zudem mit dem Aufbau eines Vertragsregisters begonnen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Gegenteilige Feststellungen haben sich nicht ergeben. Folgende Planungsrechnungen werden regelmäßig erstellt:

Zentralabwasserplan ZAP (Erstellung und Fortschreibung): Der Plan wird für 5 Jahre aufgestellt und wird bei der Bezirksregierung eingereicht. Spätere Änderungen des ZAP sind von der Bezirksregierung zu genehmigen.

Wirtschaftsplan mit Ergebnisplan, Finanzplan sowie Stellenübersicht (ist mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen),

fünfjährige Finanzplanung,

Gebührenkalkulation - wird jährlich erstellt,

Sanierungskonzept (wird laufend aktualisiert).

b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Ja, über Planabweichungen wird dem Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig berichtet. Von Abweichungen erheblichen Ausmaßes wird der Ausschuss unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt freiwillig. Diese Freiwilligkeit ist gegeben, wenn die Abweichungen durch Einsparungen an anderen Stellen kompensiert werden können.

Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser von den stellvertretenden Betriebsleitern vertreten.

Außerdem werden Quartalsberichte erstellt, in denen die Prognosezahlen des laufenden Jahres aufgrund von neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Gegenteilige Feststellungen haben sich nicht ergeben. Der Betrieb ist in der Lage, detaillierte Auswertungen (z. B. Gebührenkalkulationen etc.) in zeitlich angemessener Zeit darzustellen.

Die Nachkalkulation der Gebühren wird in vollem Umfang vollzogen, d. h. jede Position der Gebührenkalkulation wird durch die Ist-Zahlen ersetzt. Hierbei ist festzustellen, dass in der Vergangenheit nur geringe Abweichungen zu verzeichnen waren.

d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Es besteht neben der Wirtschaftsplanung auch ein kurzfristiges monatliches Liquiditätsmanagement in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse der Stadt Emsdetten. Monatlich wird ein Bericht zum Liquiditätsstatus erstellt und an den stellvertretenden Betriebsleiter weitergeleitet. Dabei übernimmt der kfm. Teamleiter die Überwachung der Liquidität.

e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Das Cash-Management wird zusammen mit der Stadt Emsdetten über ein entsprechendes Verrechnungskonto geführt. Dabei wird die Liquidität wechselseitig eingesetzt (Cash-Pool). Bis 2010 fand eine gegenseitige Verzinsung der Guthaben bzw. Verbindlichkeiten nicht statt.

Zum 1. Januar 2011 wurde die Verzinsung eingeführt. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach dem marktüblichen Durchschnittszins für Fest- und Tagesgelder. Wie im Vorjahr konnten auf Grund der Negativzinsen in 2021 keine Erträge erwirtschaftet werden.

f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Der größte Teil (rd. 90 %) der Entgelte (Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren u. a.) wird im Lastschriftverfahren von der Stadt bzw. der Stadtwerke Emsdetten GmbH eingezogen. Die Stadtwerke Emsdetten GmbH zahlt regelmäßig Abschläge auf die von ihr mit der Verbrauchsabrechnung abgerechneten Schmutzwassergebühren an das Abwasserwerk.

g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der geringen Größe des Betriebes nicht. Die Controllingaufgaben werden in Teilbereichen von dem kfm. Teamleiter übernommen. Ansonsten wird das Controlling von der Stadt Emsdetten übernommen.

h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Die Frage ist nicht relevant, da es keine Tochterunternehmen gibt.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Frühwargrenzen sind nach Art und Umfang nicht genau definiert. Wichtige Frühwargrenzen werden aber laufend von dem kfm. Teamleiter beobachtet:

Soll-/Ist-Abweichungen beim Ergebnisplan,

Soll-/Ist-Abweichungen beim Finanzplan,

Liquidität des Betriebs,

Zustand und Wirtschaftlichkeit der technischen Anlagen.

Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO zu genügen:

- Vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten an den Ausschuss,
- monatliches Liquiditätsmanagement,
- Erstellung eines langfristigen Sanierungskonzepts,
- detailliert gegliederte Gebührenkalkulation,
- Finanzplanung über mehrere Jahre (2 Vorjahre, lfd. Jahr, 3 Folgejahre),
- Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements.

Daneben wurde für die technisch-funktionelle Risikofrüherkennung ein langfristiges Sanierungskonzept erstellt. Dies dient dazu, Investitionsrisiken auszuschließen. Des Weiteren wurde ein Hochwasserschutzkonzept für die Anlagen des Abwasserwerkes sowie ein Fremdwasserbeseitigungskonzept erstellt.

Die Zwischenberichte erhält der Betriebsleiter ab April eines Jahres jeden zweiten Monat.

Außerdem wird auch das Risikomanagement der Stadt genutzt.

Über die Finanzplanung hat der Rat zu beschließen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die genannten Maßnahmen sind zur Zweckerfüllung geeignet und werden durchgeführt.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es gibt einen jährlichen Risikomanagementbericht, in dem die für das Abwasserwerk expliziten Risiken aufgeführt werden. Hierzu gibt es einen umfangreichen Maßnahmenkatalog und eine umfassende Risikolandkarte, die die potentiellen Risiken des Abwasserwerkes abdecken. Die Frühwarnsignale und die einzuleitenden Maßnahmen sind jeweils und nach unserem Ermessen ausreichend dokumentiert.

d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Um den Nutzen und die Anwendung des Risikomanagements zu überprüfen werden jährlich Evaluierungen durchgeführt. Dazu werden für risikobehaftete Bereiche Schulungen und Seminare angeboten. Durch diese Vorgänge kann das Risikomanagementsystem stetig verbessert und weiterentwickelt werden.

5. **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?*

Im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplanes wird der Umfang der Kassenkredite festgelegt. Für die Aufnahme langfristiger Kredite sind im jeweiligen Einzelfall die Zustimmung des Betriebsausschusses und des Rats erforderlich. Als Finanzinstrumente sind Zinssicherungsgeschäfte zugelassen. Die Geschäfte werden von der Kämmerei der Stadt Emsdetten unter Beratung der MAGRAL AG, München durchgeführt. Es erfolgt hier eine Makrosteuerung auf Portfolioebene.

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Nein, keine gegenteiligen Feststellungen.

c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf Erfassung der Geschäfte, Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, Kontrolle der Geschäfte?*

Keine gegenteiligen Feststellungen. Die dargestellten Bereiche werden von dem entsprechenden Fachbereich der Stadt Emsdetten erbracht. Dieser verfügt über die entsprechenden Instrumentarien.

d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Derartige Derivatgeschäfte liegen nicht vor.

e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2d).

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Bei der Wahl der Partner für die genannten Finanzinstrumente liegen keine Beschränkungen vor. Eine betragsmäßige Beschränkung für solche Geschäfte ist nicht definiert, der Einsatz hat bedarfsorientiert zu erfolgen. Im Jahr 2013 wurde zwischen der Stadt Emsdetten und der Firma MAGRAL AG, München, ein Beratungsvertrag geschlossen, um die Finanzinstrumente besser nutzen und bewirtschaften zu können.

Neuverträge über Zinssicherungsgeschäfte werden im Rahmen eines Gesamtvertrages mit der Stadt (Pooling) abgeschlossen.

Die Swapgeschäfte dienen ausschließlich der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

6. Interne Revision

a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*
- e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*
- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Zu Fragenkreis 6:

Eine Abteilung Interne Revision existiert aufgrund der geringen Größe des Betriebs nicht. Aufgaben der Internen Revision werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen teilweise durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Steinfurt wahrgenommen. Aufgrund der geringen Größe des Betriebs erscheint uns die Ausgestaltung der Internen Revision ausreichend.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine negativen Feststellungen.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Derartige Kreditgewährungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Nein, Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen konnten nicht festgestellt werden.

d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Investitionen werden auf Grundlage des gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie des bestehenden Sanierungskonzeptes geplant. Bei der Planung dieser Investitionen werden sowohl technische Aspekte als auch Risiken und äußere Einflüsse berücksichtigt. Die Finanzierbarkeit wird stets geprüft. Bei größeren Investitionen erfolgt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Bei Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Auswahl der jeweiligen Sanierungsmethode durch eine Berechnung nach dem Barwertverfahren. Die Planung erfolgt durch die Projektleiter. Der Betriebsleiter, der Bürgermeister und der Ausschuss werden informiert. Bei Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch den stellvertretenden Betriebsleiter vertreten. Ggf. werden auch Gutachten angefordert.

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Nein, im Prüfungszeitraum haben sich keine Feststellungen dieser Art ergeben.

c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Ja, keine gegenteiligen Feststellungen. Die Überwachung erfolgt je nach Aufgabenbereich durch den Projekt-, Team-, Betriebsleiter bzw. Bürgermeister. Bei Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch den stellvertretenden Betriebsleiter vertreten. Bei wesentlichen Abweichungen wird der Ausschuss informiert. Über den Stand des Sanierungskonzeptes wird regelmäßig ebenfalls dem Betriebsausschuss berichtet.

d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Nein, keine Feststellungen im Berichtsjahr.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Nein, keine Feststellungen.

9. Vergaberegelungen

a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Ja, soweit wir prüften, ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen. Bei anstehenden Kapitalaufnahmen werden durch die Kämmerei der Stadt Emsdetten Ausschreibungen getätigt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Gemäß § 12 der Betriebssatzung hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans schriftlich zu berichten. Bei Verhinderung des Betriebsleiters erfolgt eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter.

Weiterhin ist dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung aller Vergaben von über TEUR 50 vorzulegen, die von dem Betriebsleiter in eigener Zuständigkeit vergeben worden sind.

b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Keine gegenteiligen Feststellungen.

c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Unterrichtung erfolgt bei Bedarf zeitnah. Negative Feststellungen haben sich nicht ergeben.

d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Keine besonderen Berichte.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Während unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte gefunden, die auf eine unzureichende Berichterstattung hinweisen würden.

f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine entsprechende Absicherung erfolgt über die Stadt Emsdetten.

g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte sind nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nein, keine entsprechenden Feststellungen.

b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein, keine Feststellungen.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Nein, keine Feststellungen.

12. Finanzierung

a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Das Abwasserwerk ist ausgewogen finanziert. Keine gegenteiligen Feststellungen.

b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten ist als Sondervermögen rechtlich unselbständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Emsdetten. Ein Konzern liegt somit nicht vor. Eine Insolvenzgefahr ist derzeit nicht erkennbar.

c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Keine Feststellungen für das Berichtsjahr.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Nein, Finanzierungsprobleme sind uns nicht bekannt. Die Eigenkapitalausstattung ist gut und hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert.

b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Gewinnverwendungsvorschlag für 2021 ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar (Vollausschüttung mit anschließender Einlage in die Kapitalrücklage).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Die Frage ist nicht relevant; es erfolgt keine Segmentierung des Ergebnisses.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Nein, keine Feststellungen.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein, keine Feststellungen.

d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Die Frage ist nicht relevant, weil der Betrieb nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Keine verlustbringenden Geschäfte ersichtlich.

b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb im Berichtsjahr wie auch in den Vorjahren keine Verluste erwirtschaftet hat.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Ein Jahresfehlbetrag liegt nicht vor.

b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb im Berichtsjahr wie auch in den Vorjahren keine Verluste erwirtschaftet hat.

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM
31. DEZEMBER 2021**

A. BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen	2
B. Umlaufvermögen	8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11

PASSIVA

A. Eigenkapital	12
B. Sonderposten	14
C. Rückstellungen	17
D. Verbindlichkeiten	17
B. ERGEBNISRECHNUNG	20

A. BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

	<u>EUR</u>	<u>67.578.812,70</u>
	Vorjahr EUR	68.613.880,10
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.466,35	29.732,12
Sachanlagen	<u>67.566.346,35</u>	<u>68.584.147,98</u>
	<u>67.578.812,70</u>	<u>68.613.880,10</u>

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	<u>12.466,35</u>
	Vorjahr EUR	29.732,12

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	29.732,12
Zugang	181,48
Umbuchung	500,00
Abschreibung	<u>-17.947,25</u>
Stand 31.12.	<u>12.466,35</u>

Der Zugang und die Umbuchung betreffen eine Dienstbarkeit an einem Grundstück.

II. Sachanlagen

	<u>EUR</u>	<u>67.566.346,35</u>
	Vorjahr EUR	68.584.147,98
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Infrastrukturvermögen	60.993.484,65	62.557.777,23
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	527.378,16	599.057,66
Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.587,02	243.831,03
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>5.850.896,52</u>	<u>5.183.482,06</u>
	<u>67.566.346,35</u>	<u>68.584.147,98</u>

1. Infrastrukturvermögen

	<u>EUR</u>	<u>60.993.484,65</u>
	Vorjahr EUR	62.557.777,23

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	2021
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	62.557.777,23
Zugang	535.699,19
Umbuchung	173.702,23
Abschreibung	<u>-2.273.694,00</u>
Stand 31.12.	<u>60.993.484,65</u>

Der Ausweis betrifft im Einzelnen:

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.260.773,20	2.264.221,01
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
• Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Hochwasserrückhaltebecken und sonstige technische Anlagen	12.544.037,08	13.145.796,46
• Druckrohrleitungen	415.011,29	309.934,24
• Kanalbauten	45.530.349,09	46.590.753,78
• sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Hochwasserschutzdamm)	<u>243.313,99</u>	<u>247.071,74</u>
	<u>60.993.484,65</u>	<u>62.557.777,23</u>

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen im Wesentlichen Nachaktivierungen zu bereits im Wesentlichen fertiggestellten Sanierungsmaßnahmen und Erweiterungen des Kanalnetzes.

Abgänge waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	EUR	<u>527.378,16</u>
Vorjahr	EUR	599.057,66

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	599.057,66
Zugang	22.326,26
Abschreibung	<u>-94.005,76</u>
Stand 31.12.	<u><u>527.378,16</u></u>

Die Anlagenzugänge betreffen:

	<u>EUR</u>
Maschinen	
• Klimagerät	4.681,77
• Kompressor	1.211,68
• Luftentfeuchter	5.500,18
• Tauchpumpe	<u>3.251,14</u>
• Tauchsonde	5.652,45
• Durchfluss-Messgerät	2.029,04
	<u><u>22.326,26</u></u>



3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	<u>194.587,02</u>
Vorjahr	EUR	243.831,03

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	243.831,03
Zugang	2.579,92
Abschreibung	<u>-51.823,93</u>
Stand 31.12.	<u><u>194.587,02</u></u>

Die Anlagenzugänge betreffen eine Winkelkombination.

4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	<u>EUR</u>	<u>5.850.896,52</u>
Vorjahr	EUR	5.183.482,06

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	5.183.482,06
Zugang	841.616,69
Umbuchung	<u>-174.202,23</u>
Stand 31.12.	<u><u>5.850.896,52</u></u>

Die Anlagenzugänge betreffen:

	<u>EUR</u>
Klärschlammvererdungsanlage	13.624,47
Modernisierung Sonderbauwerk "Drosseln"	173.131,50
Kanalbau "Lerchenfeld"	144.322,32
Kanalbau "Pankratiusgasse"	46.130,33
Inlinersanierung "Blücherstraße"	22.398,93
Außenbereichsentwässerung "Westumer Landstraße/Isendorf"	143.258,20
Regenwasserkanal und Regenrückhaltebecken "Bernhardstraße"	22.338,89
Regenwasserkanal "Am Mühlenbach"	159.648,06
Regenwasserkanal "Holländerweg"	9.282,95
Regenwasserkanal "Alte Emsstraße und Moorbrückenstraße bis Franz-Mülder-Straße"	46.807,74
Konzept Regenwasserbehandlung	49.040,01
Druckrohrleitung und Pumpwerk Sinnigen	2.997,31
Diverse Zugänge unter je EUR 15.000,00	<u>8.635,98</u>
	<u><u>841.616,69</u></u>

Die Umbuchungen betreffen im Wesentlichen im Berichtsjahr fertiggestellte Sanierungsmaßnahmen und Erweiterungen des Kanalnetzes.

Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der voraussichtlichen jeweiligen Nutzungsdauer. Die Bestände zum Bilanzstichtag sowie die Abschreibungen sind mit der Anlagenbuchhaltung abgestimmt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben des Betriebes im Anhang.

B. Umlaufvermögen

	EUR	<u>4.392.941,32</u>
	Vorjahr EUR	1.791.948,84
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorräte	14.058,38	14.409,83
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.378.882,94</u>	<u>1.777.539,01</u>
	<u>4.392.941,32</u>	<u>1.791.948,84</u>

I. Vorräte

	EUR	<u>14.058,38</u>
	Vorjahr EUR	14.409,83

Die Vorräte betreffen Chemikalien für den Reinigungsprozess des Abwassers in der Kläranlage. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Bestände zum 31. Dezember 2021 sind mit der Inventurliste abgestimmt. An der Inventuraufnahme haben wir nicht teilgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	<u>4.378.882,94</u>
	Vorjahr EUR	1.777.539,01
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	109.452,83	201.580,94
Privatrechtliche Forderungen	<u>4.269.430,11</u>	<u>1.575.958,07</u>
	<u>4.378.882,94</u>	<u>1.777.539,01</u>

1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

	<u>EUR</u>	<u>109.452,83</u>
	Vorjahr EUR	201.580,94
	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Gebühren	16.882,97	204.259,30
Beiträge	94.274,33	97.892,66
Wertberichtigungen und Abgrenzungen	<u>-1.704,47</u>	<u>-100.571,02</u>
	<u>109.452,83</u>	<u>201.580,94</u>

a) Gebühren

	<u>EUR</u>	<u>16.882,97</u>
	Vorjahr EUR	204.259,30

Die Position betrifft Forderungen aus Entwässerungsgebühren für Regenwasser und Schmutzwasser sowie aus Gebühren für die Entleerung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Kleineinleiterabgaben.

b) Beiträge

	<u>EUR</u>	<u>94.274,33</u>
	Vorjahr EUR	97.892,66

Die Beitragsforderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Kanalanschlussbeiträge - Bestandsgebiete	7.264,95
Kanalanschlussbeiträge - Industriegebiete	<u>87.009,38</u>
	<u>94.274,33</u>

c) Wertberichtigungen und Abgrenzungen	EUR	<u>-1.704,47</u>
	Vorjahr EUR	-100.571,02

Die Position betrifft die Pauschalwertberichtigung und im Vorjahr auch die Abgrenzung von Entwässerungsgebühren für Schmutzwasser und Regenwasser.

2. Privatrechtliche Forderungen	EUR	<u>4.269.430,11</u>
	Vorjahr EUR	1.575.958,07

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
gegen den privaten Bereich	103.653,05	50.250,85
gegen den öffentlichen Bereich	4.073.262,08	1.525.707,22
gegen verbundene Unternehmen	7.531,13	0,00
gegen Sondervermögen	<u>84.983,85</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.269.430,11</u>	<u>1.575.958,07</u>

a) gegen den privaten Bereich	EUR	<u>103.653,05</u>
	Vorjahr EUR	50.250,85

Der Ausweis betrifft im Einzelnen:

	<u>EUR</u>
Kostenerstattung - Streuanschlüsse	11.526,96
Kostenerstattung - Hausanschlüsse	16.785,09
Sonstige Einnahmen	<u>75.341,00</u>
	<u>103.653,05</u>

b) gegen den öffentlichen Bereich	EUR	<u>4.073.262,08</u>
	Vorjahr EUR	1.525.707,22

Bei dem Ausweis handelt es sich im Wesentlichen um den laufenden Zahlungsverkehr des Abwasserwerkes aus Verrechnung mit der Stadt Emsdetten. Dabei wird die Liquidität wechselseitig eingesetzt (Cash-Pool). Bis 2010 fand eine gegenseitige Verzinsung dieses Kontos nicht statt. Ab 2011 wird der Saldo des Kontos mit dem durchschnittlichen Jahreszinssatz verzinst. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

c) gegen verbundene Unternehmen	EUR	<u>7.531,13</u>
	Vorjahr EUR	0,00

C. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	<u>245.967,95</u>
	Vorjahr EUR	250.515,89

Der Ausweis des Rechnungsabgrenzungsposten betrifft einen Investitionszuschuss an das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Emsdetten für die Errichtung von Durchlässen im Zuge der Vertiefung "Herzbach". Der Rechnungsabgrenzungsposten wird über 60 Jahre aufgelöst.

PASSIVA

A. Eigenkapital

	<u>EUR</u>	<u>45.221.094,14</u>
	Vorjahr EUR	42.638.450,65
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stammkapital	255.645,94	255.645,94
Allgemeine Rücklage	42.382.804,71	39.539.474,31
Bilanzgewinn	<u>2.582.643,49</u>	<u>2.843.330,40</u>
	<u>45.221.094,14</u>	<u>42.638.450,65</u>

Gemäß § 42 Abs. 4 KomHVO NRW ist das Eigenkapital grundsätzlich in die vier Positionen Allgemeine Rücklage, Sonder- und Ausgleichsrücklage sowie Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu untergliedern.

I. Stammkapital

	<u>EUR</u>	<u>255.645,94</u>
	Vorjahr EUR	255.645,94

Das Stammkapital in Höhe von EUR 255.645,94 wird in Anlehnung an § 9 EigVO NRW gesondert ausgewiesen.

II. Allgemeine Rücklage

	EUR	<u>42.382.804,71</u>
	Vorjahr EUR	39.539.474,31
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kapitalrücklage - Einlagen	1.065.041,05	1.065.041,05
Kapitalrücklage - Investitionszuschüsse	1.978.057,01	1.978.057,01
Gewinnrücklagen	14.063.159,32	14.063.159,32
Allgemeine Rücklage	<u>25.276.547,33</u>	<u>22.433.216,93</u>
	<u>42.382.804,71</u>	<u>39.539.474,31</u>

Gemäß Ratsbeschluss vom 07. Oktober 2021 führt die Stadt Emsdetten der Allgemeinen Rücklage EUR 2.843.330,40 zu.

III. Bilanzgewinn

	EUR	<u>2.582.643,49</u>
	Vorjahr EUR	2.843.330,40

Entwicklung:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bilanzgewinn des Vorjahres		2.843.330,40
Zuführung zu den Rücklagen gemäß Ratsbeschluss vom 07. Oktober 2021		-2.843.330,40
Jahresüberschuss 2021	4.893.647,52	
Abführung an die Stadt gemäß Ratsbeschluss vom 07. Oktober 2021	<u>-2.311.004,03</u>	<u>2.582.643,49</u>
Bilanzgewinn		<u>2.582.643,49</u>

Gemäß Ratsbeschluss vom 07. Oktober 2021 wurde der Bilanzgewinn per 31. Dezember 2020 der Allgemeinen Rücklage des Abwasserwerkes zugeführt.

B. Sonderposten

	<u>EUR</u>	<u>17.582.914,57</u>
	Vorjahr EUR	18.011.816,92
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonderposten für Zuwendungen	1.456.761,34	1.465.340,56
Sonderposten für Beiträge	14.806.068,20	15.202.675,88
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	284.410,51	265.569,50
Sonstige Sonderposten	<u>1.035.674,52</u>	<u>1.078.230,98</u>
	<u>17.582.914,57</u>	<u>18.011.816,92</u>

I. Sonderposten für Zuwendungen

	<u>EUR</u>	<u>1.456.761,34</u>
	Vorjahr EUR	1.465.340,56

Der Ausweis betrifft die von Bund, Land und dem Kreis erhaltenen Zuschüsse.

Entwicklung:

	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	1.465.340,56
Zuführung	89.107,20
Auflösung	-97.686,42
Stand 31.12.	<u>1.456.761,34</u>

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des jeweils zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes abgeschrieben.

II. Sonderposten für Beiträge

EUR 14.806.068,20
Vorjahr EUR 15.202.675,88

Die Position Sonderposten für Beiträge enthält die Beiträge für Kanäle und Hausanschlusskosten.

Entwicklung:

	2021
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	15.202.675,88
Zuführung	119.607,12
Auflösung	-516.214,80
Abgang	0,00
Stand 31.12.	<u><u>14.806.068,20</u></u>

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des jeweils zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

EUR 284.410,51
Vorjahr EUR 265.569,50

Bei der Position handelt es sich um Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 6 KAG NRW. Danach ist der Sonderposten zu bilden, wenn innerhalb eines Kalkulationszeitraumes eine Kostenüberdeckung entstanden ist, welche in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden muss. Für das Jahr 2021 werden der Rücklage für die Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser EUR 13.387,50 entnommen und dem Gebührenhaushalt zugeführt sowie aus der Überdeckung aus dem Bereich Regenwasser der Rücklage EUR 32.228,51 zugeführt.



IV. Sonstige Sonderposten

	EUR	<u>1.035.674,52</u>
Vorjahr	EUR	1.078.230,98

Entwicklung:

2021

EUR

Stand 01.01.

1.078.230,98

Zuführung

Abgang

Auflösung

-42.556,46

Stand 31.12.

1.035.674,52

Diese Position betrifft im Wesentlichen Erschließungsmaßnahmen, welche von den Anwohnern eigenständig durchgeführt worden sind und entschädigungslos übertragen wurden.

C. Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>270.376,19</u>
Vorjahr	EUR	216.952,00

Zusammensetzung:

	01.01.2021 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Abwasserabgabe	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
Offene Urlaubs- verpflichtungen	27.189,16	27.189,16	0,00	37.851,74	37.851,74
Überstunden- verpflichtungen	8.906,02	8.906,02	0,00	15.168,17	15.168,17
Altersteilzeit- verpflichtungen	27.956,82	21.684,43	0,00	8.183,89	14.456,28
Jahresabschlusskosten	16.000,00	16.000,00	0,00	16.000,00	16.000,00
Leistungszulage	16.900,00	16.900,00	0,00	16.900,00	16.900,00
Klärschlammentsorgung	<u>50.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>50.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
	<u>216.952,00</u>	<u>90.679,61</u>	<u>0,00</u>	<u>144.103,80</u>	<u>270.376,19</u>

Die Rückstellungen sind nach Auskunft der Betriebsleitung und nach unseren Feststellungen ausreichend bemessen.

D. Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>9.143.337,07</u>
Vorjahr	EUR	9.789.125,26

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.126.081,54	8.645.274,66
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.005.081,33	1.141.782,73
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.174,20</u>	<u>2.067,87</u>
	<u>9.143.337,07</u>	<u>9.789.125,26</u>

1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	<u>EUR 8.126.081,54</u>
	Vorjahr EUR 8.645.274,66

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt und der NRW.BANK.

Zusammensetzung:

	Konto-Nr.	Ursprungs- betrag EUR	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Tilgungen EUR	31.12.2021 EUR
VerbundSparkasse						
Emsdetten-Ochtrup	600502135	511.291,88	126.815,96	0,00	24.687,49	102.128,47
NRW.BANK Münster	607601527	867.151,03	28.806,24	0,00	28.806,24	0,00
NRW.BANK Münster	607607953	1.260.845,78	168.112,76	0,00	42.028,19	126.084,57
NRW.BANK Münster	611055710	442.400,00	283.136,00	0,00	17.696,00	265.440,00
NRW.BANK Münster	503210506	2.670.000,00	2.139.365,77	0,00	2.139.365,77	0,00
Helaba Landesbank						
Hessen-Thüringen	800047314	1.200.000,00	696.217,77	0,00	49.612,11	646.605,66
HypoVereinsbank, München	780154494	2.200.000,00	1.320.000,16	0,00	73.333,32	1.246.666,84
NRW.BANK Münster	611176979	110.600,00	77.420,00	0,00	4.424,00	72.996,00
NRW.BANK Münster	3611194501	112.000,00	82.880,00	0,00	4.480,00	78.400,00
NRW.BANK Münster	3611194519	28.000,00	21.280,00	0,00	1.120,00	20.160,00
Commerzbank	120111021	0,00	0,00	2.088.000,00	0,00	2.088.000,00
NRW.BANK Münster	3111135228	516.000,00	273.120,00	0,00	30.360,00	242.760,00
NRW.BANK Münster	3111135210	823.000,00	435.480,00	0,00	48.440,00	387.040,00
NRW.BANK Münster	3111135202	161.000,00	85.160,00	0,00	9.480,00	75.680,00
NRW.BANK Münster	44204011243	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00	120.000,00	1.080.000,00
NRW.BANK Münster	4203476678	1.597.500,00	1.597.500,00	0,00	0,00	1.597.500,00
NRW.BANK Münster	4202824928	120.000,00	109.980,00	0,00	13.360,00	96.620,00
			<u>8.645.274,66</u>	<u>2.088.000,00</u>	<u>2.607.193,12</u>	<u>8.126.081,54</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>1.005.081,33</u>
	Vorjahr EUR	1.141.782,73

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 832.543,79 (Vorjahr: EUR 1.141.782,73)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen geprüft. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	<u>12.174,20</u>
	Vorjahr EUR	2.067,87

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 167.828,77 (Vorjahr: EUR 2.067,87)

Der Vorjahresausweis beinhaltet im Wesentlichen Überzahlungen aus Gebühren sowie sonstige Zinsen und Kosten.

B. ERGEBNISRECHNUNG

1. Zuwendungen und allgemeine Umlage	EUR <u>94.127,41</u>
	Vorjahr EUR 184.167,71

Es handelt sich um Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen. Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (VJ EUR 40.610,17) sind im Berichtsjahr nicht vereinnahmt.

2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	EUR <u>10.824.820,86</u>
	Vorjahr EUR 10.685.422,82

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Regenwassergebühren	2.461.676,35	1.980.650,65
Entwässerungsgebühren	5.687.462,45	5.715.815,07
Schmutzwassergebühren	1.015.019,78	1.147.403,08
Inanspruchnahme Sonderposten für Gebührenaussgleich	0,00	224.188,56
Gebühren für Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	14.958,50	10.965,48
Straßenentwässerungsanteil Stadt Emsdetten	1.022.752,63	902.428,78
Auflösung des Sonderpostens für Beiträge	523.947,76	528.382,81
Benutzungsgebühren Abwasser - Abgrenzung Jahreswechsel	<u>99.003,39</u>	<u>175.588,39</u>
	<u><u>10.824.820,86</u></u>	<u><u>10.685.422,82</u></u>

3. Privatrechtliche Leistungsentgelte	EUR <u>6.091,62</u>
	Vorjahr EUR 6.132,24

Es handelt sich um Pachtentgelte (EUR 4.201,85) sowie um Entgelte für Einspeisevergütungen (EUR 1.889,77).

4. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	<u>EUR</u>	<u>246.617,42</u>
Vorjahr	EUR	200.582,02
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erstattungen von der Stadt aus		
Verwaltungskostenverrechnung	75.341,00	70.423,00
Kostenerstattung Streuanschlüsse	134.889,76	107.657,50
Kostenerstattung Hausanschlüsse	20.276,64	15.770,72
Kostenerstattungen durch Stadtwerke Emsdetten GmbH	<u>16.110,02</u>	<u>6.730,80</u>
	<u>246.617,42</u>	<u>200.582,02</u>

5. Sonstige ordentliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>38.745,81</u>
Vorjahr	EUR	58.081,97
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge Auflösung Pauschalwertberichtigung	69,70	0,00
Erträge Sonderposten	38.382,51	39.532,85
Bußgelder	0,00	1.028,50
Sonstiges	<u>293,60</u>	<u>17.520,62</u>
	<u>38.745,81</u>	<u>58.081,97</u>

Die Erträge Sonderposten betreffen die Auflösung der Sonderposten für Privaterschließungen.

6. Aktivierte Eigenleistungen

	<u>EUR</u>	<u>18.627,93</u>
Vorjahr	EUR	25.499,55

Diese Position enthält Personalaufwendungen (Ingenieure) für Planungs- und Durchführungsleistungen im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen.

7. Ordentliche Erträge EUR 11.229.031,05
 Vorjahr EUR 11.159.886,31

8. Personalaufwendungen EUR 1.105.748,69
 Vorjahr EUR 954.774,77

	2021 EUR	2020 EUR
Entgelte	911.008,87	763.921,71
Aufwand für Rückstellungen Altersteilzeit	-13.500,54	27.956,82
Sozialabgaben	132.103,35	100.298,71
Aufwand für Rückstellungen Urlaub	16.924,73	11.868,90
Altersversorgung	<u>59.212,28</u>	<u>50.728,63</u>
	<u><u>1.105.748,69</u></u>	<u><u>954.774,77</u></u>

9. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen EUR 1.753.749,12
 Vorjahr EUR 1.625.583,31

	2021 EUR	2020 EUR
Unterhaltung Kanalleitungen	270.374,88	221.227,10
Unterhaltung Kläranlagen	307.596,02	291.776,37
Unterhaltung Wasserläufe	13.476,28	3.595,54
Punktuelle Sanierung Kanalisation	235.231,31	152.138,72
Wartung EDV, Unterhaltung Einrichtung	76.861,80	61.721,33
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	380,93	143,00
Steuern, Abgaben, Versicherungen	18.087,47	17.421,64
Betriebskosten Kanalisation	33.553,91	31.336,74
Betriebskosten Kläranlage	619.048,70	593.838,41
Betriebskosten Fahrzeuge	15.310,75	13.021,53
Entleerung Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben	7.329,21	9.174,39
Erstattung Personal- und Sachkosten an Stadtwerke	71.501,69	74.612,98
Kanalinspektion	<u>84.996,17</u>	<u>155.575,56</u>
	<u><u>1.753.749,12</u></u>	<u><u>1.625.583,31</u></u>

10. Bilanzielle Abschreibungen	EUR	<u>2.437.470,94</u>
	Vorjahr EUR	2.447.839,72

Wir verweisen auf den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) und die Angaben im Anhang.

11. Transferaufwendungen	EUR	<u>27.747,22</u>
	Vorjahr EUR	27.747,22

Der Ausweis betrifft Beiträge für Gewässerunterhaltungsverbände.

12. Sonstige ordentliche Aufwendungen	EUR	<u>892.376,20</u>
	Vorjahr EUR	855.056,19

	2021	2020
	EUR	EUR
Schutzkleidung	4.621,73	5.471,78
Aus- und Fortbildungskosten	15.034,23	17.145,44
Abwasserabgabe	54.305,33	54.088,11
Jahresabschluss- und Beratungskosten	45.738,45	124.717,09
Wertveränderungen bei Sachanlagen aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	0,00	-3.337,15
Verluste aus Anlagenabgängen	0,00	5.204,53
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	439.866,77	471.549,00
Erstattung Personal- und Sachkosten an Baubetriebshof	45.620,42	29.903,09
Abwasseruntersuchungen	7.067,41	7.040,55
Aufwand Streu- und Hausanschlüsseanschlüsse für Dritte	250.595,87	113.692,68
Auflösungsbeträge von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	4.547,94	4.547,94
Sonstiges	<u>24.978,05</u>	<u>25.033,13</u>
	<u>892.376,20</u>	<u>855.056,19</u>

13. Ordentliche Aufwendungen	<u>EUR</u> 6.217.092,17																		
	Vorjahr EUR 5.911.001,21																		
14. Ordentliches Ergebnis	<u>EUR</u> 5.011.938,88																		
	Vorjahr EUR 5.248.885,10																		
15. Finanzerträge	<u>EUR</u> 190,60																		
	Vorjahr EUR 23.818,71																		
16. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>EUR</u> 118.481,96																		
	Vorjahr EUR 216.579,17																		
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>2021</u></td> <td style="text-align: center;"><u>2020</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">EUR</td> <td style="text-align: center;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Darlehenszinsen</td> <td style="text-align: right;">50.736,62</td> <td style="text-align: right;">111.394,33</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungen Zinssicherungsgeschäfte</td> <td style="text-align: right;">55.571,14</td> <td style="text-align: right;">103.116,97</td> </tr> <tr> <td>sonstige Zinsen und Kosten</td> <td style="text-align: right;"><u>12.174,20</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2.067,87</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>118.481,96</u></td> <td style="text-align: right;"><u>216.579,17</u></td> </tr> </table>		<u>2021</u>	<u>2020</u>		EUR	EUR	Darlehenszinsen	50.736,62	111.394,33	Aufwendungen Zinssicherungsgeschäfte	55.571,14	103.116,97	sonstige Zinsen und Kosten	<u>12.174,20</u>	<u>2.067,87</u>		<u>118.481,96</u>	<u>216.579,17</u>
	<u>2021</u>	<u>2020</u>																	
	EUR	EUR																	
Darlehenszinsen	50.736,62	111.394,33																	
Aufwendungen Zinssicherungsgeschäfte	55.571,14	103.116,97																	
sonstige Zinsen und Kosten	<u>12.174,20</u>	<u>2.067,87</u>																	
	<u>118.481,96</u>	<u>216.579,17</u>																	
<p>Die Aufwendungen aus Zinssicherungsgeschäften ergeben sich aus der Saldierung der Zinserträge mit den Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte. Die Einnahmen und Ausgaben der Zinssicherungsgeschäfte hängen stets mit der Entwicklung des Zinsniveaus zusammen. Verminderten Einnahmen stehen erhöhte Aufwendungen aus den Geschäften gegenüber. Die erhöhten Aufwendungen kompensieren sich durch verminderte Zinsaufwendungen. So erlangt das Abwasserwerk eine Planungssicherheit durch stabile Zinsen.</p>																			
17. Finanzergebnis	<u>EUR</u> -118.291,36																		
	Vorjahr EUR -192.760,46																		
18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>EUR</u> 4.893.647,52																		
	Vorjahr EUR 5.056.124,64																		

19. Jahresergebnis	EUR	<u>4.893.647,52</u>
	Vorjahr EUR	5.056.124,64

20. Abführung an die Stadt Emsdetten	EUR	<u>2.311.004,03</u>
	Vorjahr EUR	2.212.794,24

Gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2019 wurde vom voraussichtlichen Überschuss 2021 ein Betrag in Höhe von EUR 2.311.004,03 an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet.

21. Jahresergebnis nach Ausschüttung	EUR	<u>2.582.643,49</u>
	Vorjahr EUR	2.843.330,40

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2022

UND DES LAGEBERICHTS FÜR

DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	6
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	8
II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	9
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
1. Vermögenslage (Bilanz)	16
2. Finanzlage	20
3. Ertragslage (Ergebnisrechnung)	24
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	26
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	26
II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan	26
III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	27
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	28

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten</p>

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Ergebnisrechnung 2022
3. Finanzrechnung 2022
4. Anhang zum 31. Dezember 2022
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
6. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
7. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
8. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
ATV	Abwassertechnische Vereinigung
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EntschVO NRW	Entschädigungsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Er- weiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanage- ment für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW)
NKFWG	Zweites NKF-Weiterentwicklungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

elektronische Kopie



VOL
ZAP

Verdingungsordnung für Leistungen
Zentralabwasserplan

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Betriebsleitung des

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten,

- im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Betrieb" genannt -

hat uns am 13. März 2023 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 13. März 2023 lag der Beschluss des Betriebsausschusses vom 8. Dezember 2022 zugrunde. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 20. April 2023 angenommen.

Der Eigenbetrieb hat von der Möglichkeit des § 27 EigVO NRW Gebrauch gemacht und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung (ab 1. Januar 2019 Kommunalhaushaltsverordnung) im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzwesens aufgebaut. Da diese Vorschriften gewählt wurden, gelten der § 19 II und die §§ 21 bis 23 und 25 EigVO NRW insoweit nicht.

Die Prüfung erfolgte gem. § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis zum 28. Februar 2026 gültigen Fassung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 5) beigelegt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 6 tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung ergeben sich aus Anlage 8.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 5) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 4) und weiterer Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2023, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Der im Berichtsjahr erzielte Jahresüberschuss des Abwasserwerks von TEUR 4.905 liegt um TEUR 358 unter dem geplanten Jahresergebnis.
- Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 32 gestiegen und bleiben um TEUR 840 hinter dem geplanten Ertrag zurück.
- Die Personalaufwendungen sind um TEUR 81 gestiegen und lagen um TEUR 7 über dem Planansatz von TEUR 1.180. Die Erhöhung ist in erster Linie auf die Tarifierhöhung von 1,8 % ab April 2022 zurückzuführen.
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit TEUR 1.747 um TEUR 362 unter dem Planansatz von TEUR 2.109. Im Wesentlichen ist dies darauf zurückzuführen, dass die Kosten für Kanalinspektion (267 TEUR) unter dem Planansatz lagen.
- Die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapital und Sonderposten) beträgt zum Bilanzstichtag 88,34 % (Vorjahr: 85,8 %).
- Die Abschreibungen von TEUR 2.520 liegen um TEUR 40 über dem Planansatz von TEUR 2.480.
- Das bestehende Risikomanagement hat keine betriebsgefährdenden Risiken festgestellt. Sowohl die Finanzierung als auch die technische und personelle Ausstattung sind zurzeit langfristig als solide zu bezeichnen. Jedoch zeichnet sich insbesondere beim technischen Personal ab, dass es für das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten eine große Herausforderung darstellt, zukünftig entsprechend qualifiziertes Personal zu requirieren.
- Für das Jahr 2023 erfolgt laut Betriebsleitung eine geringfügige Anpassung der Gebührensätze.

- Die Sanierung der Anlagen wird in 2023 weiterhin auf Grundlage des im Jahre 2006 erstellten Sanierungskonzeptes durchgeführt. Maßgebliche Investitionen werden die Kanäle Haselstraße, Plangebiet West - Teilgebiet A, Bernhardstraße, Holländerweg und Reckenfelder Straße sein. Außerdem soll die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage fortgesetzt werden, insbesondere hinsichtlich des Projektes "Energie- und THG neutrale Kläranlage". Zur Finanzierung der Investitionen wird eine Kreditaufnahme notwendig sein.
- Die Betriebsleitung rechnet laut Ergebnisplan für das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.679
- Dabei verweist die Betriebsleitung auf das Urteil des OVG NRW zum Thema Gebührenkalkulation und das im Anschluss erfolgte Gesetzgebungsverfahren zum § 6 KAG NW, das Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes für die Zukunft haben wird. Die Eigenkapitalverzinsung, welche an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet wird, ist ab dem Gebührenjahr 2023 über einen neuen Rechenweg zu ermitteln. Hier hat der Gesetzgeber nunmehr in § 6 KAG entsprechende Vorgaben gemacht.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen waren im Berichtsjahr nicht gegeben.

Im Übrigen werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Berichtsjahr in Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 4) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt.

Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG. Dementsprechend haben wir bei unserer Prüfung den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten sowie die Fertigstellung des Prüfungsberichts haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 5. Juni 2023 bis zum 20. Juli 2023 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juli 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021; er wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 29. September 2022 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, die Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir analog die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, die Vorschriften der EigVO NRW und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir ferner die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW beachtet.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten,
- Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Prüfung der Werthaltigkeit und des Zahlungsausgleichs bei Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Ausweis- und Zuordnungsfragen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht (Lageberichterstattung, Aussagen zu Chancen und Risiken, Prognosebericht).

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir Bankbestätigungen und Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten eingeholt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte zum Bilanzstichtag haben wir nicht teilgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das doppelte Rechnungswesen wird zentral in der Stadtkämmerei über das EDV-Programm „AB Data Kommunal“ abgewickelt. Hierüber liegt uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH von September 2009 über die Ordnungsmäßigkeit der Programm- und Datenstruktur sowie eine Bescheinigung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Freigabe des Gesamtsystems (kameral und doppisch) vor. Ein sogenanntes Softwaretestat eines Wirtschaftsprüfers für die aktuelle Version des eingesetzten Programmes liegt uns nicht vor.

Der Umfang der EDV-Buchführung für den Bereich des Eigenbetriebes und der Unterlagen ermöglichte es, den Zusammenhang zwischen den Belegen und den ausgedruckten Buchführungsergebnissen in zumutbarer Zeit zu erkennen und zu prüfen, so dass eine Änderung der sonst bei konventionellen Buchführungssystemen üblichen Prüfungstechnik und -methoden nicht erforderlich war. Wir haben die Ausgabebelege weitgehend geprüft und hinsichtlich der Einnahmen Plausibilitäts- und andere Prüfungen vorgenommen. Bei diesen Prüfungen haben wir keine Beanstandungen im Hinblick auf die EDV-Buchführung festgestellt.

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr mittels der Software "E + S Rechnungswesen" erfasst.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist - entsprechend der Vorgaben der KomHVO - ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 38 ff. der KomHVO unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Vorschriften, der Ansatzvorschriften und der Vorschriften über die Bilanz und die Ergebnisrechnung, der Bewertungsvorschriften (§§ 33 - 37 KomHVO) und der Vorschriften über den Anhang aufgestellt.

Bilanz und Ergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt gem. § 42 KomHVO. Die Ergebnisrechnung (Anlage 2) wurde gem. § 39 KomHVO aufgestellt.

Die Finanzrechnung (Anlage 3) ist aus tatsächlichen geldlichen Einzahlungen und Auszahlungen für den Eigenbetrieb im Jahre 2022 gebildet worden und entspricht § 40 KomHVO.

Soweit in der Bilanz oder in der Ergebnisrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 4) sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts (Anlage 5) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Vorschriften, der Ansatzvorschriften und der Vorschriften über die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung, den Anhang und den Lagebericht beachtet wurden und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang dargestellt (Anlage 4).

Nach unseren Feststellungen wurden sachverhaltsgestaltende Maßnahmen nicht durchgeführt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 8.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Abweichungen bei TEUR-Werten und Prozentzahlen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 4) hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Anlagevermögen) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen (Umlaufvermögen) zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 2021:

Vermögensstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	0	12	0	-1
Sachanlagen	68.697	91	67.567	94	1.130
Anlagevermögen	68.708	91	67.579	94	1.129
Vorräte	38	0	14	0	24
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	227	0	109	0	118
Privatrechtliche Forderungen	7.163	9	4.269	6	2.894
Rechnungsabgrenzungsposten	241	0	246	0	-5
Umlaufvermögen	7.669	9	4.638	6	3.031
	76.377	100	72.217	100	4.160

Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	256	0	256	0	0
Allgemeine Rücklage	44.905	60	42.382	59	2.523
Bilanzgewinn	4.905	6	2.583	4	2.322
Eigenkapital	50.066	66	45.221	63	4.845
Sonderposten für Zuwendungen	1.378	2	1.457	2	-79
Sonderposten für Beiträge	14.561	19	14.806	22	-245
Sonderposten für Gebührenaussgleich	312	0	284	0	28
Sonstige Sonderposten	984	1	1.036	1	-52
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (langfristig)	6.211	8	5.178	7	1.033
Sonstige Rückstellungen (langfristig)	155	0	100	0	55
Langfristiges Fremdkapital	23.601	30	22.861	32	740
Sonstige Rückstellungen (kurzfristig)	157	0	170	0	-13
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (kurzfristig)	1.257	2	2.948	4	-1.691
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.124	2	1.005	1	119
Übrige Verbindlichkeiten	172	0	12	0	160
Kurzfristiges Fremdkapital	2.710	4	4.135	5	-1.425
	76.377	100	72.217	100	4.160

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.160 (= 6 %) auf TEUR 76.377 weiter erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Sachanlagen um TEUR 1.130 (= 3 %) sowie der deutlichen Zunahme der Privatrechtlichen Forderungen um TEUR 2.894 (= 68 %), bedingt durch das Cashpooling mit der Stadt Emsdetten.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 94 % in 2021 auf 91 % im Geschäftsjahr 2022 vermindert in Folge des gestiegenen Gesamtvermögens.

Das **Anlagevermögen** hat sich insgesamt in 2022 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.129 erhöht. Den Investitionen in Höhe von TEUR 3.731 stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von TEUR 2.602 gegenüber.

Beim **Umlaufvermögen** haben sich die privatrechtlichen Forderungen um TEUR 2.894 erhöht. Dies resultiert aus einem um TEUR 2.993 höheren Guthaben des bei der Stadt Emsdetten geführten Kassenkontos (Cashpooling) bei leicht verminderten übrigen privatrechtlichen Forderungen. Das Abwasserwerk verfügt über kein eigenes Bankkonto.

Das **Eigenkapital** des Eigenbetriebes ist um TEUR 4.845 (= 11 %) auf TEUR 50.066 gestiegen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresüberschuss 2022 (TEUR 4.905).

Die **bilanzielle Eigenkapitalquote** des Eigenbetriebes beträgt zum Abschlusstichtag 66 % (Vorjahr: 63 %) und stellt sich damit gegenüber dem Vorjahr verbessert dar. Eine Vorabauschüttung wurde abweichend vom Vorgehen der Vorjahre nicht durchgeführt.

Nach Angaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird gemäß der derzeitigen Planung für 2023 erneut mit einem Jahresüberschuss gerechnet (in Höhe von TEUR 3.679).

Bezieht man noch den Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und die Sonstigen Sonderposten in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich insgesamt ein langfristig verfügbares Kapital von TEUR 65.611 (ohne Sonderposten für den Gebührenaussgleich, Verbindlichkeiten und Rückstellungen), das sind 86 % (Vorjahr: 87 %) des Gesamtkapitals.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** haben sich (bei planmäßiger Tilgung) insgesamt um TEUR 1.033 erhöht, bedingt durch neu vereinbarte Konditionen für bestehende Darlehen und daraus resultierende längere Restlaufzeiten. Neue Darlehen wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen. Eine Zinsabgrenzung der Darlehen erfolgt seit 2013 grundsätzlich nicht mehr.

Das **kurzfristig verfügbare Kapital** (Restlaufzeit bis zu einem Jahr) hat sich um TEUR 1.425 auf TEUR 2.710 vermindert. Ursächlich für diese Entwicklung ist im Wesentlichen die Verminderung der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (um TEUR 1.691) im Anschluss an die Entwicklung der langfristigen. Dagegen erhöhen sich die übrigen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stichtagsbedingt um insgesamt TEUR 279.

2. Finanzlage

(1) Bilanzflüssigkeit

Die Bilanzflüssigkeit wird durch Gegenüberstellung der Bilanzen zum 31.12.2022 und 31.12.2021 im Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel veranschaulicht. Das geschieht zum einen für den langfristigen Bereich und zum anderen in kurzfristiger Hinsicht (= Liquidität).

	31.12.2022 <u>TEUR</u>	31.12.2021 <u>TEUR</u>	Veränderung <u>TEUR</u>
Langfristig gebundene Vermögenswerte	68.708	67.579	1.129
Langfristiges Eigen- und Fremdkapital	<u>73.667</u>	<u>68.082</u>	<u>5.585</u>
Überdeckung der langfristigen Mittel über die langfristig gebundenen Vermögenswerte	<u>4.959</u>	<u>503</u>	<u>4.456</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.710	4.135	-1.425
Kurzfristig gebundene Vermögenswerte	<u>7.669</u>	<u>4.638</u>	<u>3.031</u>
Überdeckung der kurzfristig gebundenen Vermögenswerte über die kurzfristigen Verbindlichkeiten	<u>4.959</u>	<u>503</u>	<u>4.456</u>

Am 31.12.2022 stand den langfristig gebundenen Vermögenswerten von TEUR 68.708 Eigen- und Fremdkapital in Höhe von TEUR 73.667 gegenüber. Betrachtet man nur das Verhältnis der langfristig gebundenen Vermögenswerte zum Eigenkapital (TEUR 50.066), so ergibt sich eine Eigenfinanzierungsquote von 73 % (Vorjahr 67 %).

Damit konnte die Forderung der goldenen Bilanzregel, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, erfüllt werden.

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten von TEUR 2.710 stand zum Bilanzstichtag kurz- und mittelfristig realisierbares Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 7.669 gegenüber.

(2) Finanzlage, Eigenkapitalausstattung

Die Finanzlage wird insbesondere durch das Verhältnis der eigenen (ohne Ertragszuschüsse) zu den fremden Mitteln gekennzeichnet. Das Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

<u>31.12.2022</u>				<u>31.12.2021</u>			
TEUR	50.065	:	TEUR 23.601	TEUR	45.221	:	TEUR 22.861
	1	:	0,47		1	:	0,51

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

<u>31.12.2022</u>				<u>31.12.2021</u>			
TEUR	50.065	:	TEUR 26.311	TEUR	45.221	:	TEUR 26.996
	1	:	0,53		1	:	0,60

Die Eigenkapitalausstattung hat sich verbessert, unter anderem auch weil eine Vorabauschüttung entgegen der vorgehensweise der Vorjahre nicht durchgeführt wurde. Der Eigenkapitalanteil belief sich auf 66 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 63 %).

(3) Finanzierung der erforderlichen Mittel im langfristigen Bereich

Wirtschaftsjahr 2022	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<u>Mittelbedarf für:</u>			
Anlagezugänge (Sachanlagen) - Bruttoinvestition		3.731	
Tilgung Fremddarlehen		<u>658</u>	4.389
<u>Mittelherkunft durch:</u>			
Abschreibungen und Abgänge		2.602	
Zugang Zuschüsse und sonstige Sonderposten	19		
-Auflösung/Abgänge der Zuschüsse und sonstigen Sonderposten	<u>-150</u>	-131	
Empfangene Beiträge	320		
- Auflösung/Abgänge der Beiträge	<u>-565</u>	-245	
Zugang Sonderposten für Gebührenaussgleich	379		
- Auflösung des Sonderpostens	<u>-351</u>	28	
Aufnahme Fremddarlehen		0	
Jahresergebnis		<u>4.905</u>	<u>7.159</u>
Überdeckung im langfristigen Bereich 2022			<u><u>2.770</u></u>

Die Überdeckung wurde insbesondere durch das Jahresergebnis beeinflusst.

(4) Darstellung der Finanzrechnung 2022

Den Ist-Zahlen 2022 der gesamten Finanzrechnung (Anlage 3) werden die Planzahlen 2022 gegenübergestellt.

	Ist 2022 TEUR	Plan 2022 TEUR	Abweichung TEUR
I. Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	10.912	11.442	-530
Auszahlungen	<u>6.397</u>	<u>9.587</u>	<u>-3.190</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.515	1.855	2.660
II. Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	297	318	-21
Auszahlungen	<u>3.744</u>	<u>7.476</u>	<u>-3.732</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.447	-7.158	3.711
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.068	-5.303	6.371
III. Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	2.583	8.534	-5.951
Auszahlungen	<u>658</u>	<u>442</u>	<u>216</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.925	8.092	-6.167
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.993	2.789	204
Anfangsbestand 01.01.2022	4.073	0	4.073
Liquide Mittel (= Kassenkonto bei der Stadt) am 31.12.2022	7.066	0	7.066

Der Ausweis der liquiden Mittel lt. Finanzrechnung (IST) stimmt mit dem Ausweis des Kassenverrechnungskontos in der Bilanz überein.

3. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2022		2021		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93		94		-1	-1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.857		10.825		32	0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	7		6		1	17
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207		246		-39	-16
Sonstige ordentliche Erträge	73		39		34	87
Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>14</u>		<u>19</u>		<u>-5</u>	-26
Ordentliche Erträge	<u>11.251</u>	<u>100</u>	<u>11.229</u>	<u>100</u>	<u>22</u>	0
Personalaufwendungen	-1.188	-11	-1.106	-10	-82	-7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.748	-16	-1.754	-16	6	0
Bilanzielle Abschreibungen	-2.520	-22	-2.437	-22	-83	-3
Transferaufwendungen	-28	0	-28	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-748</u>	<u>-7</u>	<u>-892</u>	<u>-8</u>	<u>144</u>	16
Ordentliche Aufwendungen	<u>-6.232</u>	<u>-56</u>	<u>-6.217</u>	<u>-56</u>	<u>-15</u>	0
Ordentliches Ergebnis	5.019	44	5.012	44	7	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>-114</u>		<u>-118</u>		<u>4</u>	
Finanzergebnis	<u>-114</u>		<u>-118</u>		<u>4</u>	
Jahresergebnis	<u><u>4.905</u></u>		<u><u>4.894</u></u>		<u><u>11</u></u>	

Die ordentlichen Erträge des Eigenbetriebes haben sich gegenüber 2021 um TEUR 22 unwesentlich auf TEUR 11.251 erhöht.

Die **ordentlichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 15 ebenfalls unwesentlich auf TEUR 6.232 erhöht.

Der **Personalaufwand** in Höhe von TEUR 1.188 hat einen Anteil von 11 % an den ordentlichen Erträgen und ist um TEUR 82 gestiegen, im Wesentlichen bedingt durch Tarifsteigerungen und Veränderungen aus den Rückstellungen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um TEUR 6 nur unwesentlich gestiegen. Sie umfassen im Wesentlichen Betriebskosten der Kläranlage (TEUR 388; Vorjahr TEUR 569) und die Unterhaltungskosten der Kläranlage sowie der Leitungen und Anlagen incl. Sanierungs- und Inspektionskosten (TEUR 1.083; Vorjahr TEUR 911).

Bei den **bilanziellen Abschreibungen** auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 2.520 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen Abschreibungen auf Sammelanlagen zum Inhalt haben.

Die **Transferaufwendungen** sind mit TEUR 28 unverändert. Es handelt sich dabei um Abgaben an Unterhaltungsverbände.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** betragen im Berichtsjahr TEUR 748 und sind somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 144 vermindert, im Wesentlichen durch verminderten Aufwand für Streu- und Hausanschlüsse Dritter. In der Position enthalten sind auch Aufwendungen aus der Verwaltungskostenverrechnung mit dem städtischen Haushalt.

Das **Ordentliche Ergebnis** hat sich im Vergleich zu 2021 um TEUR 7 auf TEUR 5.019 verbessert.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 4 verbessert (TEUR -114, Vorjahr: TEUR -118).

Insgesamt ergibt sich in 2022 ein **Jahresergebnis** von TEUR 4.905 (Vorjahr: TEUR 4.894); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr erhöht (um TEUR 11).

Nach Angaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird gemäß der derzeitigen Planung für das laufende Jahr 2023 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 3.679 gerechnet.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Gemäß dem Auftrag der Betriebsleitung wurde der Gegenstand der Prüfung erweitert.

I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Auf Eigenbetriebe finden § 91 II AktG sowie § 317 IV HGB keine direkte Anwendung.

Gemäß IDW Prüfungsstandard (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG - IDW PS 720) ist ein Risikofrüherkennungssystem auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Bestandteile des Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem.

Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Emsdetten“ durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (hier z. B. die Trennung von Anweisungsberechtigten und Buchführung), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Richtlinien für den Zahlungsverkehr) und Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffbeschränkungen auf Daten) sicher. Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht.

Das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten hat für den Bereich Risikomanagement eine Reihe von einzelnen Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen sind dokumentiert und lagen uns zur Prüfung vor. Im Jahr 2016 wurden diese Maßnahmen erstmalig in einem umfassenden Risikomanagement-Handbuch zusammengefasst, das Handbuch wurde uns vorgelegt.

II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan

Die Prüfung erstreckt sich nach § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW auch auf die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Neben der Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind daher im Rahmen der Prüfung die Abweichungen der Finanzrechnung zum Finanzplan sowie der Ergebnisrechnung zum Ergebnisplan geprüft worden.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde nach Vorschlag des Betriebsausschusses des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses vom Rat der Stadt Emsdetten beschlossen. Der Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der KomHVO für die Rechnungslegung nach NKF. Eine Kopie des Wirtschaftsplans 2022 (nach NKF) haben wir zu unseren Akten genommen.

Der Ergebnisplan 2022 und die Abweichungen zum Ist-Ergebnis 2022 werden in der Anlage 2 dargestellt. Der Finanzplan 2022 und die Abweichungen zum Ist-Ergebnis 2022 werden in der Anlage 3 dargestellt.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 7 dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 5) des Abwasserwerk der Stadt Emsdetten, Emsdetten, unter dem Datum vom 20. Juli 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten, Emsdetten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten, Emsdetten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten, Emsdetten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Osnabrück, 20. Juli 2023

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Midding
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie



ANLAGEN

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN EMSDETTEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	255.645,94	255.645,94
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	24,00	1.550,78	II. Allgemeine Rücklage	44.904.528,44	42.382.804,71
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>10.915,57</u>	<u>10.915,57</u>	III. Jahresüberschuss / Bilanzgewinn		
			1. Jahresüberschuss	4.905.175,51	4.893.647,52
			2. Ergebnisverwendung	<u>0,00</u>	<u>-2.311.004,03</u>
				<u>4.905.175,51</u>	<u>2.582.643,49</u>
	10.939,57	12.466,35		<u>50.065.349,89</u>	<u>45.221.094,14</u>
II. Sachanlagen			B. SONDERPOSTEN		
1. Infrastrukturvermögen	65.120.691,00	60.993.484,65	I. Sonderposten für Zuwendungen	1.377.652,48	1.456.761,34
2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	633.908,07	527.378,16	II. Sonderposten für Beiträge	14.561.282,28	14.806.068,20
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.297,51	194.587,02	III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	311.725,99	284.410,51
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>2.795.624,78</u>	<u>5.850.896,52</u>	IV. Sonstige Sonderposten	<u>984.222,55</u>	<u>1.035.674,52</u>
	<u>68.696.521,36</u>	<u>67.566.346,35</u>		<u>17.234.883,30</u>	<u>17.582.914,57</u>
	<u>68.707.460,93</u>	<u>67.578.812,70</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Sonstige Rückstellungen	<u>311.879,51</u>	<u>270.376,19</u>
I. Vorräte	37.888,42	14.058,38		<u>311.879,51</u>	<u>270.376,19</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	226.734,43	109.452,83	1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.468.236,10	8.126.081,54
2. Privatrechtliche Forderungen	<u>7.163.163,50</u>	<u>4.269.430,11</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.124.602,29	1.005.081,33
	<u>7.389.897,93</u>	<u>4.378.882,94</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>171.716,20</u>	<u>12.174,20</u>
	<u>7.427.786,35</u>	<u>4.392.941,32</u>		<u>8.764.554,59</u>	<u>9.143.337,07</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>241.420,01</u>	<u>245.967,95</u>		<u>76.376.667,29</u>	<u>72.217.721,97</u>
	<u>76.376.667,29</u>	<u>72.217.721,97</u>			

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN

ERGEBNISRECHNUNG 2022

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Zuwendungen und allgemeine Umlage	94.127,41	92.800,00	92.804,38	4,38
2 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.824.820,86	11.697.700,00	10.856.903,30	-840.796,70
3 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.091,62	6.600,00	6.647,85	47,85
4 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	246.617,42	360.924,00	207.396,96	-153.527,04
5 + Sonstige ordentliche Erträge	38.745,81	44.300,00	72.729,76	28.429,76
6 + Aktivierte Eigenleistungen	<u>18.627,93</u>	<u>0,00</u>	<u>13.828,92</u>	<u>13.828,92</u>
7 = Ordentliche Erträge	<u>11.229.031,05</u>	<u>12.202.324,00</u>	<u>11.250.311,17</u>	<u>-952.012,83</u>
8 - Personalaufwendungen	-1.105.748,69	-1.180.560,00	-1.187.566,20	-7.006,20
9 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.753.749,12	-2.109.500,00	-1.747.536,45	361.963,55
10 - Bilanzielle Abschreibungen	-2.437.470,94	-2.480.150,00	-2.520.344,27	-40.194,27
11 - Transferaufwendungen	-27.747,22	-50.000,00	-27.747,22	22.252,78
12 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-892.376,20</u>	<u>-1.008.828,00</u>	<u>-748.108,70</u>	<u>260.719,30</u>
13 = Ordentliche Aufwendungen	<u>-6.217.092,17</u>	<u>-6.829.038,00</u>	<u>-6.231.302,84</u>	<u>597.735,16</u>
14 = Ordentliches Ergebnis	<u>5.011.938,88</u>	<u>5.373.286,00</u>	<u>5.019.008,33</u>	<u>-354.277,67</u>
15 + Finanzerträge	190,60	0,00	0,00	0,00
16 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>-118.481,96</u>	<u>-109.631,00</u>	<u>-113.832,82</u>	<u>-4.201,82</u>
17 = Finanzergebnis	<u>-118.291,36</u>	<u>-109.631,00</u>	<u>-113.832,82</u>	<u>-4.201,82</u>
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>4.893.647,52</u>	<u>5.263.655,00</u>	<u>4.905.175,51</u>	<u>-358.479,49</u>
19 = Jahresergebnis	<u>4.893.647,52</u>	<u>5.263.655,00</u>	<u>4.905.175,51</u>	<u>-358.479,49</u>
20 = Bilanzgewinn	<u>2.582.643,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ABWASSERWERK DER STADT EMSDETTEN

FINANZRECHNUNG 2022

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.580.624,59	11.070.000,00	10.643.757,17	-426.242,83
2 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.334,45	6.600,00	4.052,23	-2.547,77
3 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	241.355,46	360.924,00	238.730,90	-122.193,10
4 + Sonstige Einzahlungen	293,60	4.800,00	25.073,04	20.273,04
5 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	<u>190,60</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
6 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>10.828.798,70</u>	<u>11.442.324,00</u>	<u>10.911.613,34</u>	<u>-530.710,66</u>
7 - Personalauszahlungen	-1.102.324,50	-1.194.650,00	-1.190.118,20	4.531,80
8 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.762.222,97	-2.059.500,00	-1.690.243,36	369.256,64
9 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-5.263.181,92	-5.274.449,00	-2.695.381,98	2.579.067,02
10 - Transferauszahlungen	-27.747,22	-50.000,00	-27.747,22	22.252,78
11 - Sonstige Auszahlungen	<u>-869.713,56</u>	<u>-1.008.828,00</u>	<u>-793.494,35</u>	<u>215.333,65</u>
12 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-9.025.190,17</u>	<u>-9.587.427,00</u>	<u>-6.396.985,11</u>	<u>3.190.441,89</u>
13 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.803.608,53</u>	<u>1.854.897,00</u>	<u>4.514.628,23</u>	<u>2.659.731,23</u>
14 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	14.850,00	93.161,58	78.311,58
15 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	209.904,00	0,00	2.696,08	2.696,08
16 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	<u>127.348,80</u>	<u>303.532,00</u>	<u>201.007,81</u>	<u>-102.524,19</u>
17 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>337.252,80</u>	<u>318.382,00</u>	<u>296.865,47</u>	<u>-21.516,53</u>
18 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.631.723,53	-7.421.006,01	-3.709.269,13	3.711.736,88
19 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-20.297,22	-55.000,00	-30.294,91	24.705,09
20 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.123,35</u>	<u>-4.123,35</u>
21 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-1.652.020,75</u>	<u>-7.476.006,01</u>	<u>-3.743.687,39</u>	<u>3.732.318,62</u>
22 = Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-1.314.767,95</u>	<u>-7.157.624,01</u>	<u>-3.446.821,92</u>	<u>3.710.802,09</u>
23 = Finanzmittelüberschuss	<u>488.840,58</u>	<u>-5.302.727,01</u>	<u>1.067.806,31</u>	<u>6.370.533,32</u>
24 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.931.330,40	8.533.799,36	2.582.643,49	-5.951.155,87
25 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	<u>-2.607.193,12</u>	<u>-442.302,00</u>	<u>-657.845,44</u>	<u>-215.543,44</u>
26 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>2.324.137,28</u>	<u>8.091.497,36</u>	<u>1.924.798,05</u>	<u>-6.166.699,31</u>
27 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	<u>2.812.977,86</u>	<u>2.788.770,35</u>	<u>2.992.604,36</u>	<u>203.834,01</u>
28 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	<u>1.260.354,22</u>	<u>0,00</u>	<u>4.073.332,08</u>	<u>4.073.332,08</u>
29 = Liquide Mittel	<u>4.073.332,08</u>	<u>0,00</u>	<u>7.065.936,44</u>	<u>7.065.936,44</u>

Anhang zum 31. Dezember 2022

Inhalt des Anhangs:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Jahresabschluss 2022
3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung
 - 3.1 Allgemeine Angaben zur Gliederung, zum Ausweis von Pflichtangaben und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 3.2 Erläuterungen zur Bilanz
 - 3.3. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung
 - 3.4. Erläuterungen zur Finanzrechnung
4. Sonstige Angaben
5. Vorschlag zur Gewinnverwendung

1. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1994 wurde das rechnungsmäßige Sondervermögen Abwasserwerk im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 1995 gebildet.

Der Betrieb wird seitdem auf der Grundlage der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Betriebsatzung geführt.

2. Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden im Juni 2023 nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 17. Dezember 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften der Abschnitte 4 bis 6, 8 und 9 des NKFG wurden angewendet mit den Ausnahmen, dass Ziele und eigenständige Kennzahlen zur Zielerreichung gemäß § 4 KomHVO NRW nicht definiert wurden, es wurden jedoch die bereits in der Vergangenheit ermittelten Kennzahlen (Liquidität, Eigenkapitalquote, Cashflow) fortgeführt.

3. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

3.1 Allgemeine Angaben zur Gliederung, zum Ausweis von Pflichtangaben und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gliederung:

Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung erfolgen in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 27 der EigVO NRW nach den Vorschriften der KomHVO NRW. Danach erfolgt die Gliederung der Bilanz grundsätzlich gemäß § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW und die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 i. V. m. § 2 KomHVO NRW. Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Infrastrukturvermögen) werden unter einer gesonderten Bilanzposition aktiviert und unterteilt in

- a) Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Hochwasserrückhaltebecken und sonstige technische Anlagen,
- b) Druckrohrleitungen sowie
- c) Kanalbauten.

Ausweis von Pflichtangaben:

Soweit Ausweiswahlrechte bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend dahingehend ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den allgemeinen Bewertungsanforderungen gemäß § 33 KomHVO NRW. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Positionen erläutert.

Vorjahresbeträge:

Die Vorjahresbeträge sind bei den jeweiligen Positionen angegeben.

3.2 Erläuterungen zur Bilanz

3.2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel zu ersehen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear und im Rahmen der örtlich festgesetzten Nutzungsdauern abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 800 EUR (ohne Umsatzsteuer)) werden sofort als Aufwand behandelt.

Bei den Zugängen entfallen 1.729,75 EUR auf den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, 7.550,80 EUR auf Zugänge bei Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, 299.411,15 EUR auf Verteilungsanlagen, 2.970,96 EUR auf Regenrückhaltebecken, 209.674,67 EUR betreffen Zugänge bei Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge und 3.377,22 EUR betreffen Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Bei den geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau wurden Investitionen in Höhe von 3.213.663,45 EUR getätigt. Fertig gestellt und auf die entsprechenden Anlagepositionen umgebucht wurden 6.268.935,19 EUR, so dass in der Position geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau zum Jahresende ein Betrag von 2.795.624,78 EUR (Vorjahr: 5.850.896,52 EUR) ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen erfolgen nach der standardmäßig vorgeschriebenen linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der voraussichtlichen jeweiligen Nutzungsdauer.

Abgänge aus dem Anlagevermögen der ersetzten Anlagen sind in 2022 zum Buchwert von 81.834,70 EUR erfolgt.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen im Wirtschaftsjahr 2022 ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel zu ersehen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Forderungen in Höhe von 89,0 TEUR haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3.2.3 Eigenkapital

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften der Kommunalhaltsverordnung NRW durch den Betrieb ist das Eigenkapital nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW grundsätzlich in die vier Positionen Allgemeine Rücklage, Sonder- und Ausgleichsrücklagen sowie Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu gliedern. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag der folgenden Wirtschaftsjahre ist nach den Vorschriften der KomHVO NRW sodann mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Allgemeine Rücklage beträgt 45.160.174,38 EUR, davon entfallen 255.645,94 EUR auf das gemäß § 10 der Betriebsatzung festgesetzte Stammkapital. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss von 4.905.175,51 EUR erwirtschaftet. Eine Vorabauschüttung wurde entgegen der Vorjahre erstmals nicht durchgeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 4.905.175,51 EUR soll an die Stadt ausgeschüttet werden und dann von der Stadt der Allgemeinen Rücklage des Betriebs zugeführt werden.

3.2.4 Sonderposten

Der Sonderposten für Zuwendungen enthält die vom Bund und Land erhaltenen Zuschüsse für Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserklärung. Die Ursprungsbeträge werden analog der Abschreibungsdauern der zugehörigen Hauptanlagegüter jährlich aufgelöst.

Bei dem Sonderposten für Beiträge handelt es sich um Kanalanschlussbeiträge und Kostenerstattungen für Kanalbauten. Die Ursprungsbeträge werden analog der Abschreibungsdauern der zugehörigen Hauptanlagegüter jährlich aufgelöst.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 6 KAG NRW ist zu bilden, wenn innerhalb eines Kalkulationszeitraumes eine Kostenüberdeckung entstanden ist, die in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden muss.

Für das Jahr 2022 hat die Nachkalkulation der Gebühren per Saldo zu einer Kostenüberdeckung in Höhe von rd. 27,3 TEUR geführt. Es war eine Zuführung zum Sonderposten vorzunehmen.

3.2.5 Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2022 werden Rückstellungen in Höhe von 311.879,51 EUR (Vorjahr: 270.376,19 EUR) ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich aus den folgenden Posten zusammen:

	Stand <u>1.1.</u> EUR	Inanspruchnahme/ <u>Auflösung</u> EUR	<u>Zuführung</u> EUR	Stand <u>31.12.</u> EUR
Abwasserabgaben	70.000,00	-54.310,69	44.310,69	60.000,00
offene Urlaubsverpflichtungen	37.851,74	-37.851,74	44.556,02	44.556,02
Überstunden	15.168,17	-15.168,17	14.123,49	14.123,49
Leistungszulagen	16.900,00	-16.900,00	22.100,00	22.100,00
Prüfungskosten Jahresabschluss	16.000,00	-16.000,00	16.000,00	16.000,00
Altersteilzeit	14.456,28	-14.456,28	0,00	0,00
Klärschlamm	100.000,00	-0,00	55.100,00	155.100,00
Summe:	<u>270.376,19</u>	<u>-154.686,88</u>	<u>196.190,20</u>	<u>311.879,51</u>

Die Wertansätze der Rückstellungen wurden in Höhe der zu erwartenden Aufwendungen gebildet.

3.2.6 Verbindlichkeiten

Diesem Jahresabschluss ist als Anlage 3 ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt sind mit dem Nennwert (Rückzahlungsbetrag abzüglich der geleisteten Tilgungen) bewertet worden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.124,6 TEUR betreffen insbesondere Aufwendungen für bis zum Jahresende erbrachte Kanalbauarbeiten und Unterhaltungsarbeiten für die Kläranlage, die jedoch erst im laufenden Jahr 2023 bezahlt wurden.

3.3 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung**3.3.1 Ordentliche Erträge**

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen handelt es sich um die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die aktivierten Eigenleistungen und die sonstigen ordentlichen Erträge setzten sich insbesondere wie folgt zusammen:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen – Erträge aus der Auflösung Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen		92.804,38 EUR
Schmutzwassergebühren	6.779.044,26 EUR	
Regenwassergebühren		
- private Grundstücke	2.752.921,63 EUR	
- öffentl. Straßen/Wege/Plätze	1.112.995,52 EUR	
Jahresabschlussarbeiten und Abgrenzungen*	-369.148,10 EUR	
		10.275.813,31 EUR
Gebühren für Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen und abfluss- losen Gruben		7.366,14 EUR
Entgelte Ausschreibungen		0,00 EUR
Auflösung der Sonderposten für Beiträge		573.723,85 EUR
Kostenerstattungen für Streu- und Hausanschlüsse		102.850,62 EUR
Pachtertrag Jugendtreff		4.371,72 EUR
Sonstiges		<u>193.381,15 EUR</u>
		<u>11.250.311,17 EUR</u>

*Auf Grund der Geringfügigkeit wurde auf eine Abgrenzung der Gebühren im Jahresabschluss 2022 verzichtet.

3.3.2 Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen Entgelte sowie Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen. Im Berichtsjahr waren zum 31.12.2022 19 Mitarbeiter im Abwasserwerk tätig.

Für die Mitarbeiter besteht eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe. Die Versorgungszusage regelt sich nach dem TVöD. Im Jahr 2022 wurde von der VBL eine Umlage in Höhe von 8,26 % der zusatzversorgungspflichtigen Bezüge erhoben, hiervon entfallen 6,45 % auf den Arbeitgeberanteil und 1,81 % auf den Arbeitnehmeranteil.

Von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen auf die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Kläranlage 1.009,1 TEUR und auf die der Kanalisation einschließlich punktueller Kanalsanierungen 460,1 TEUR, auf die Wartung der EDV 62,3 TEUR, auf Kosten für Fahrzeuge 7,0 TEUR sowie auf Kostenerstattungen an die Stadtwerke Emsdetten GmbH 72,3 TEUR.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Anlagenpiegel zu ersehen.

Die Transferleistungen betreffen Aufwendungen an Gewässerunterhaltungsverbände in Höhe von 27,7 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen nachstehende größere Einzelposten:

	<u>TEUR</u>
Verwaltungskostenerstattung Stadt	440,6
Prüfungs- und Beratungskosten	37,3
Abwasserabgaben	45,4
Aus- und Fortbildungskosten	24,4
Kostenerstattung Baubetriebshof	35,5
Aufwendungen für Haus- und Streuanschlüsse für Dritte	99,3
Sonstiges	65,6
	<u>748,1</u>

3.3.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ergibt sich als Saldo der Zinserträge und Zinsaufwendungen. Zinserträge wurden auf Grund der Marktsituation nicht erzielt. Die Zinsaufwendungen setzten sich zusammen aus Zinsen für Darlehen in Höhe von 53,8 TEUR und Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte (Swaps) in Höhe von 46,7 TEUR.

3.4 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zeigt, dass die Investitionen und Darlehenstilgungen des Berichtsjahres aus dem Jahresergebnis, den Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten finanziert wurden.

4. **Sonstige Angaben**

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Wesentliche Geschäfte

Für das Abwasserwerk ist die Abrechnung der Entwässerungsgebühren mit der Stadtwerke Emsdetten GmbH ein wesentliches Geschäft.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen nicht.

Abschlussprüferhonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB n. F.

Der Abschlussprüfer hat für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen ein Gesamthonorar in Höhe von 17 TEUR berechnet, das für die Jahresabschlussprüfung gezahlt wird.

Geschäfte mit nahe stehenden Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB n. F.

Die Stadt Emsdetten ist eine dem Abwasserwerk nahestehende Person. Das Abwasserwerk nimmt verschiedene städtische Dienste in Anspruch, für die es keine eigenen Personal- und Sachmittel vorhält und erstattet der Stadt dafür einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag. Ferner ist die Stadtwerke Emsdetten GmbH eine nahestehende Person, da sie für das Abwasserwerk den Einzug der Entwässerungsgebühren vornimmt, unterjährige Abschläge an das Abwasserwerk leistet und am Jahresende eine Spitzabrechnung vornimmt. Für diese Leistung entrichtet das Abwasserwerk eine mengenabhängige Kostenerstattung an die Stadtwerke Emsdetten GmbH.

Angaben zum „Mutterunternehmen“

Die Stadt Emsdetten hat nach den Vorschriften des Artikel 1 § 2 Abs.1 NKFG zum 31.12.2022 einen Gesamtabschluss zu erstellen, in den auch der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten einzubeziehen ist.

Organe des Abwasserwerkes

Betriebsleitung

Der Technische Beigeordnete Martin Dörtelmann wurde mit Wirkung vom 01.07.2019 zum Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Der Fachdienstleiter Straßen und Entsorgung Herr Stadtoberbaurat Simon Wieler wurde am 17.12.2019 zum stellvertretenden Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Die Bestellung des städt. Verwaltungsrates Dirk Magnus zum stellvertretenden Betriebsleiter erfolgte am 13.02.2012.

Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Gem. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2010 besteht der Betriebsausschuss aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe gewählt werden. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind. Ferner berät er die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Bezüge der Betriebsleitung sowie der Mitglieder des Betriebsausschusses

Der Betriebsleitung werden für die nach § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Dezember 2010 beschriebenen Tätigkeiten keine gesonderten Bezüge gezahlt.

Mitgliedern des Betriebsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR gewährt. Sind diese zugleich Mitglieder des Rates der Stadt Emsdetten ist das Sitzungsgeld über die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 EUR abgegolten. Unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 kann ein Verdienstausfallersatz gewährt werden.

Im Jahr 2022 gehörten dem Ausschuss folgende Ratsmitglieder und sachkundige Bürger an:

Name:	Partei:	Beruf:	Bezüge:
Ahmann, Stefan	CDU	Oberstudienrat	
Brehe, Goswin	Die Grünen	Zollbeamter	200,00 €
Buterus, Georg	Die Grünen	Volontär	200,00 €
Hackethal, Anke	SPD	Historikerin	
Haverkamp, Jan	CDU	Architekt	120,00 €
Harmsen, Beate	FDP	kfm. Angestellte	
Heckmann, Daniel	UWE	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	200,00 €
Höcker, Sascha	SPD	staatl. gepr. Techniker der Prozessautomat. und Energietechnik	80,00 €
Huesmann, Christoph	Die Linke	Krankenpfleger	160,00 €
Kohl, Josef	CDU	Rentner	
Koordt, Maria	CDU	städt. Baurätin	200,00 €
Loose, Piet	Die Grünen	Student	
Lüttmann, Albert	Die Grünen	Lehrer	
Nie, Eva	SPD	Engineering Manager/IT Team Leiterin	
Ohde, Rolf	Die Grünen	Diplom-Biologe	
Overesch, Helga	CDU	Bilanzbuchhalterin i.R.	
Schmidt, Heinrich	UWE	Pensionär	200,00 €
Schwamborn, Stefan	Die Grünen	Weinhändler	
Brehe, Ines	Die Grünen	Fachangestellte für Arbeitsförderung	
Dietz, Manfred	CDU	Pensionär	
Haude, Marita	SPD	Rentnerin	
Hellwig, Daniel	CDU	selbständiger Steinmetz & Bildhauermeister	
Dr. Kock, Thomas	SPD	Gymnasiallehrer	
Lammert, Günter	UWE	Versicherungsfachwirt	
Limberg, Thomas	CDU	selbständiger Finanzvermittler	

Lüttmann, Christina	Die Grünen	Finanzbuchhalterin	
Mokitschuk, David	UWE	Polizeibeamter	40,00 €
Müller, Marvin	SPD	Student	
Thamm-Krake, Reinhild	SPD	kfm. Angestellte	
Westkemper, Mike	CDU	Fachkraft für Arbeitssicherheit	40,00 €

5. Vorschlag zur Gewinnverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist ein Jahresüberschuss von 4.905.175,51 EUR erwirtschaftet worden.

Ich schlage vor, den Jahresüberschuss an die Stadt Emsdetten auszuschütten und die Stadt führt diesen Betrag der allgemeinen Rücklage des Betriebs zu.

48282 Emsdetten, den 01.07.2023

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Der Betriebsleiter -

(Martin Dörtelmann, Techn. Beigeordneter)

elektronische Kopie

Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. im Haushaltsjahr	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	2022 EUR	2022 EUR	2022 EUR	2022	2022 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	+	-	+/-			-	+	+/-	-			
Anlagevermögen	135.826.358,14	3.730.827,20	181.109,58	0,00	139.376.075,76	68.247.545,44	2.520.344,27	0,00	99.274,88	70.668.614,83	68.707.460,93	67.578.812,70
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	442.288,62	0,00	0,00	0,00	442.288,62	429.822,27	1.526,78	0,00	0,00	431.349,05	10.939,57	12.466,35
2. Sachanlagen	135.384.069,52	3.730.827,20	181.109,58	0,00	138.933.787,14	67.817.723,17	2.518.817,49	0,00	99.274,88	70.237.265,78	68.696.521,36	67.566.346,35
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	126.855.671,49	304.111,86	172.922,22	6.268.935,19	133.255.796,32	65.862.186,84	2.364.708,93	0,00	91.790,45	68.135.105,32	65.120.691,00	60.993.484,65
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.277.559,00	1.729,75	0,00	0,00	2.279.288,75	16.785,80	3.447,79	0,00	0,00	20.233,59	2.259.055,16	2.260.773,20
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	124.315.195,23	302.382,11	172.922,22	6.268.935,19	130.713.590,31	65.825.797,77	2.357.503,39	0,00	91.790,45	68.091.510,71	62.622.079,60	58.489.397,46
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	262.917,26	0,00	0,00	0,00	262.917,26	19.603,27	3.757,75	0,00	0,00	23.361,02	239.556,24	243.313,99
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.759.757,59	209.674,67	2.882,72	0,00	1.966.549,54	1.232.379,43	103.140,76	0,00	2.878,72	1.332.641,47	633.908,07	527.378,16
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	917.743,92	3.377,22	5.304,64	0,00	915.816,50	723.156,90	50.967,80	0,00	4.605,71	769.518,99	146.297,51	194.587,02
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.850.896,52	3.213.663,45	0,00	-6.268.935,19	2.795.624,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.795.624,78	5.850.896,52
3. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

elektronische Kopie

Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haus- halts- jahres 2022 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 01.01. des Haus- halts- jahres 2022 EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	226.734,43	137.696,31	87.009,38	2.028,74	109.452,83
2. Privatrechtliche Forderungen	7.163.163,50	7.163.163,50	0,00	0,00	4.269.430,11
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	7.389.897,93	7.300.859,81	87.009,38	2.028,74	4.378.882,94

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12. des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 01.01. des Haus- halts- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.468.236,10	0,00	1.257.389,90	6.210.846,20	8.126.081,54
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.468.236,10	0,00	1.257.389,90	6.210.846,20	8.126.081,54
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	7.468.236,10	0,00	1.257.389,90	6.210.846,20	8.126.081,54
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	y
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.124.602,29	1.124.602,29	0,00	0,00	1.005.081,33
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	171.716,20	171.716,20	0,00	0,00	12.174,20
8. Summe aller Verbindlichkeiten	8.764.554,59	1.296.318,49	1.257.389,90	6.210.846,20	9.143.337,07

1. Lagebericht**1.1 Allgemeines**

Die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird in Emsdetten seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr im Rahmen der städtischen Haushaltswirtschaft erfüllt. Laut Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1994 wurde die Abwasserbeseitigung der Stadt Emsdetten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und als rechnungsmäßiges Sondervermögen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung nach Eigenbetriebsrecht geführt.

Durch diese Art der Betriebsform ist gewährleistet, dass die Aufgabe der Stadtentwässerung effektiver und effizienter wahrgenommen werden kann und die anstehenden Investitionen auch durch die Bindung der Abschreibungen und des Jahresergebnisses an den Abwasserbetrieb finanziert werden können. Jeder Euro der Gebühren- und Beitragszahler kommt damit nachweislich und unmittelbar direkt der Stadtentwässerung zugute.

In Ausübung des Wahlrechts nach § 27 EigVO werden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen seit 1. Januar 2007 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW angewendet.

1.2 Geschäftsverlauf 2022

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	<u>2021</u> EUR	<u>2022</u> EUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.127,41	92.804,38
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.824.820,86	10.856.903,30
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.091,62	6.647,85
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	246.617,42	207.396,96
Sonstige ordentliche Erträge	38.745,81	72.729,76
Aktivierete Eigenleistungen	18.627,93	13.828,92
Ordentliche Erträge	11.229.031,05	11.250.311,17
Personalaufwendungen	-1.105.748,69	-1.187.566,20
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.753.749,12	-1.747.536,45
Bilanzielle Abschreibungen	-2.437.470,94	-2.520.344,27
Transferaufwendungen	-27.747,22	-27.747,22
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-892.376,20	-748.108,70
Ordentliche Aufwendungen	-6.217.092,17	-6.231.302,84
Ordentliches Ergebnis	5.011.935,88	5.019.008,33
Finanzerträge	190,60	0,00
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-118.481,96	-113.832,82
Finanzergebnis	-118.291,36	-113.832,82
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.893.647,52	4.905.175,51
Außerordentliche Erträge	0	0
Jahresüberschuss	4.893.647,52	4.905.175,51

elektronische Kopie

Der erzielte Jahresüberschuss von 4.905,2 TEUR liegt um 358,5 TEUR unter dem geplanten Jahresergebnis von 5.263,7 TEUR.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind um 32,1 TEUR höher als im Vorjahr, bleiben aber um 840,8 TEUR hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen sinken gegenüber dem Vorjahr um 39,2 TEUR und bleiben um 153,5 TEUR hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Weitere größere Abweichungen gegenüber den Planzahlen liegen bei den Erträgen nicht vor.

Die Personalaufwendungen betragen 1.187,6 TEUR (Planansatz 1.180,6 TEUR; Ergebnis Vorjahr: 1.105,7 TEUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u> TEUR	<u>2022</u> TEUR
Entgelte	911,0	959,0
Leistungszulagen	0,0	0,0
Sozialabgaben	132,1	148,5
Altersversorgung	59,2	65,7
Rückstellungen Urlaub und Überstunden	16,9	6,7
Rückstellungen für Altersteilzeit	-13,5	7,6
	<u>1.105,7</u>	<u>1.187,6</u>

Die Personalaufwendungen steigen um 81,8 TEUR. Dies ist in erster Linie auf eine Tarifierhöhung von 1,8% ab April 2022 zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 1.747,5 TEUR 362,0 TEUR unter dem Planansatz von 2.109,5 TEUR. Im Wesentlichen (> 100 TEUR) ist dies darauf zurückzuführen, dass Minderaufwendungen bei Kanalinspektion (267,9 TEUR) entstanden sind. Dagegen stehen Mehraufwendungen von 166,5 TEUR für die Unterhaltung der Kläranlage.

Die Abschreibungen (2.520,3 TEUR) liegen 40,2 TEUR über dem Planansatz von 2.480,2 TEUR.

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Zinserträge wurden nicht geplant, da diese kaum mehr zu erwirtschaften sind. Die Zinsaufwendungen sinken geringfügig und sind mit 113,8 TEUR zu beziffern (Vorjahr 118,5 TEUR). Die Zinsaufwendungen liegen 4,2 TEUR unterhalb des Planansatzes.

Insgesamt wurde der Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans in Form von Quartalsberichten unterrichtet.

1.3 Investitionstätigkeit

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von	3.730.827,20 EUR
und die ordentlichen Tilgungsbeträge in Höhe von	657.845,44 EUR
wurden durch die Abschreibungen in Höhe von	2.520.344,27 EUR
die erhaltenen Zuschüsse in Höhe von	0,00 EUR
Neuaufnahmen von Darlehen in Höhe von	0,00 EUR
den Bilanzgewinn in Höhe von	4.905.175,51 EUR
gedeckt und die liquiden Mittel haben sich um erhöht.	2.992.604,36 EUR

1.4 Liquidität

Zum Bilanzstichtag hat sich die Liquiditätslage des Abwasserwerkes gegenüber dem Vorjahr erhöht. Zum Bilanzstichtag wurde ein Bestand von 7.065.866,44 EUR ausgewiesen. Die Liquidität war zu jeder Zeit des Berichtsjahres und zum Bilanzstichtag durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verrechnungskontos bei der Stadtkasse gesichert.

1.5 Eigenkapitalentwicklung

Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 67.322 TEUR (Vorjahr: 62.804 TEUR), das entspricht 88,34 % der Bilanzsumme.

Das Gezeichnete Kapital in Höhe von 255.645,94 EUR entspricht dem in der Betriebsatzung festgesetzten Betrag.

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2022 beträgt 4.905.175,51 EUR (Vorjahr: 4.893.647,52 EUR) und entspricht dem Bilanzgewinn, da erstmals in 2022 keine Vorabausschüttung vorgenommen wurde.

1.6 Nachtragsbericht

Der Nachtragsbericht entfällt mangels entsprechender Vorgänge.

1.7 Risikomanagement

Maßnahmen des Risikomanagements:

In Erfüllung der Anforderungen des § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NW (Risikomanagement) wurde im Jahr 2015 begonnen im Gesamtkontext der Stadt Emsdetten unter Einbeziehung des Abwasserwerkes ein einheitliches Risikomanagement aufzubauen. Hierbei erfolgte zunächst eine Risikoidentifikation inkl. Klassifizierung, dann eine Einschätzung zur Risikosteuerung mit Festlegung einzelner Maßnahmen zur aktiven Beeinflussung der Risikopositionen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Begrenzung der Auswirkungen beim Eintritt der Risiken. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2016 wurde ein erster Jahresbericht zur Unterstützung der Risikokontrolle erstellt.

Als Maßnahmen zur Risikobeeinflussung wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Als da wären bsw.: Durchführung eines 3-monatlichen Berichtswesens an den Betriebsleiter und den Betriebsausschuss ab jeweils Monat April, Erstellung eines langfristigen Sanierungskonzeptes mit jährlicher Anpassung, Erstellung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes, Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Anlagen des Abwasserwerkes, Erstellung einer tief gegliederten Gebührenkalkulation,

Durchführung einer Finanzplanung über mehrere Jahre, Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements inkl. Erarbeitung eines Managementhandbuchs.

Erkennbare Risiken:

Im Rahmen des Risikomanagements konnten keine betriebsgefährdenden Risiken festgestellt werden. Sowohl die Finanzierung als auch die technische/personelle Ausstattung sind zurzeit langfristig als solide zu bezeichnen. Jedoch zeichnet sich insbesondere beim technischen Personal ab, dass es für das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten eine große Herausforderung darstellt, zukünftig entsprechend qualifiziertes Personal zu requirieren. Dies stellt jedoch nicht nur ein spezifisches Problem des Abwasserwerkes dar. Es wird hier mit der Personalabteilung nach Lösungen gesucht, um auf anderen Wegen (Quereinsteigerprogramm) und Kanälen (Social Media etc.) den zukünftigen Personalbedarf zu decken.

1.8 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wird als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wird der vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichte IDW PS 720 - Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG - beachtet. Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfung des Wirtschaftsjahrs hat keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

1.9 Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2023

Für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgt eine geringfügige Anpassung der Gebührensätze. Im Wirtschaftsjahr 2023 wird weiterhin die Sanierung basierend auf dem in 2006 erstellten und laufend fortgeschriebenen Sanierungskonzept in erheblichem Umfang durchgeführt. Maßgebliche Investitionen werden die Kanäle Haselstr., Plangebiet West – Teilgebiet A, Bernhardstr, Holländerweg, Reckenfelder Str. sein. Die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage wird fortgesetzt. Hier wird sich insbesondere das Augenmerk auf das Projekt „Energie- und THG neutrale Kläranlage“ richten. Es ist vorgesehen, im Rahmen eines integrierten Gesamtprojektes erhebliche Modernisierungsarbeiten an der Kläranlage vorzunehmen. In 2023 und 2024 sollen die Planungen hierfür so weit vorangetrieben werden, damit Anfang 2025 ein Förderantrag hierzu gestellt werden kann. Zur Finanzierung der Investitionen wird eine Kreditaufnahme notwendig sein. Im Ergebnisplan für 2023 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.679,3 TEUR ausgewiesen.

Das Urteil des OVG NRW zum Thema Gebührenkalkulation und das im Anschluss erfolgte Gesetzgebungsverfahren zum § 6 KAG NW hat Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes für die Zukunft. Die Eigenkapitalverzinsung, welche an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet wird, ist ab dem Gebührenjahr 2023 über einen neuen Rechenweg zu ermitteln. Hier hat der Gesetzgeber nunmehr in § 6 KAG entsprechende Vorgaben gemacht.

48282 Emsdetten, den 01.07.2023

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Der Betriebsleiter -

(Martin Dörtelmann, techn. Beigeordneter)

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Rechtliche Grundlagen

- Name Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Rechtsform Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Emsdetten ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um ein rechnungsmäßiges Sondervermögen i. S. v. § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW. Die Eigenbetriebsverordnung in der für das Berichtsjahr geltenden Fassung wird seit dem Wirtschaftsjahr 2006 angewendet.
- Gründung zum 1. Januar 1995 durch Ratsbeschluss vom 20. Dezember 1994
- Sitz Emsdetten
- Betriebssatzung gültig i. d. F. vom 15. Dezember 2010, in Kraft ab 22. Dezember 2010
- Wirtschaftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens Ableitung und Reinigung des Abwassers sowie Wiederzuführung in den Wasserhaushalt in gereinigtem Zustand
- Stammkapital EUR 255.645,94
- Gewinn-/Verlustverteilung Ab 2009 wird der Jahresüberschuss vollständig an die Stadt Emsdetten ausgeschüttet und von dieser der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Organe des Eigenbetriebes:

- Betriebsleitung

Gem. § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung des I. Nachtrags vom 15. Dezember 2010 wird zur Leitung des Abwasserwerkes ein Betriebsleiter bestellt. Solange ein Betriebsleiter nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben der Betriebsleitung wahr.

In der Zeit vom 1. November 2010 bis 12. Februar 2012 hat der Bürgermeister Georg Moenikes die Aufgaben der Betriebsleitung wahrgenommen. In der Zeit vom 13. Februar 2012 bis 30. Juni 2019 war der städtische Oberbaurat Helmut Schäckel zum Betriebsleiter bestellt worden.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 ist der technische Beigeordnete Martin Dörtelmann in der Ratssitzung vom 6. Juni 2019 zum Betriebsleiter bestellt worden.

In der Ratssitzung vom 17. Dezember 2019 wurde Herr Simon Wieler neben dem städtischen Amtsrat Dirk Magnus zum weiteren stellvertretenden Betriebsleiter bestellt.
- Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern zusammen. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang.

Im Berichtsjahr haben 6 Sitzungen des Rates und 6 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungen waren ordnungsgemäß protokolliert.
- Rat der Stadt Emsdetten

Oberstes Entscheidungsorgan ist der Rat der Stadt Emsdetten.
- Bürgermeister/in

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gem. § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung der Betriebsleitung Weisungen erteilen, soweit er/sie nicht selbst Betriebsleiter/in ist.

2. Wichtige Verträge und Mitgliedschaften

- Stromlieferungsvertrag Zwischen der Stadt Emsdetten und den Stadtwerken Emsdetten wurde ein Rahmenvertrag über die Stromlieferung abgeschlossen. Dabei werden in der Regel die Strombezugpreise jährlich verhandelt und neu festgesetzt.

- Sonstige Verträge und Mitgliedschaften
 - Mitgliedschaft in der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)

 - Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden Mühlenbach und Nordwalder Aa, Greven, Saerbeck und Hummertsbach

 - verschiedene Wartungs- und Serviceverträge für Maschinen und Betriebseinrichtungen

3. Organisatorischer Aufbau

Das Abwasserwerk beschäftigt zum 31. Dezember 2022 19 technische Mitarbeiter, davon 4 in Teilzeitbeschäftigung. Die kaufmännische Aufgabenerfüllung wird durch den Fachdienst 20 "Finanzen" übernommen. Die Leistungen werden im Rahmen von Erstattungen der Personal- und Sachkosten mit der Stadt abgerechnet.

4. Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Kanalnetz		<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
Kanalbauten			
– Schmutzwasserkanäle	km	150,60	150,32
– Regenwasserkanäle	km	154,20	153,17
– Mischwasserkanäle	km	8,00	7,78
– Staukanäle	km	0,54	0,30
– Druckrohrleitungen	km	23,7	23,7
Sonderbauwerke			
– Schmutzwasserpumpwerke	Stück	17	17
– Regenwasserpumpwerke	Stück	1	1
– Regenwasserdüker	Stück	13	13
– Kleinkläranlagen	Stück	221	248
– Abflusslose Gruben	Stück	19	21

Kläranlage

- in Betrieb seit 1979
- Nach Ausbau und Erweiterung (1989 bis 1993 und 2000 bis 2001) erfolgt die Abwasserbehandlung in modernisierter Form. Die Anlage ist dimensioniert für 150.000 Einwohnerwerte.

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
– Einwohnerzahl	36.715	35.523
– Einwohnerwerte	rd. 55.689	rd. 58.598

Die Einwohnerwerte haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert. Die Kläranlage verfügt über eine Kapazität für 150.000 EW. Diesbezüglich war die Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet und die Anlage war zu keinem Zeitpunkt dem Risiko ausgesetzt, am Rande der Kapazität zu arbeiten.

5. Satzungen

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage: neu gefasst am 20. Dezember 2016 und am 28. Dezember 2016 in Kraft getreten; neu gefasst am 22. Februar 2022 und in Kraft getreten am 24. Februar 2022.
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen: neu gefasst am 20. Dezember 2016 und in Kraft getreten am 28. Dezember 2016; neu gefasst am 22. Dezember 2021 und in Kraft getreten am 22. Dezember 2021.
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2022 in der korrigierten Fassung vom 22. Februar 2022. Neu gefasst als Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2022 zur Entwässerungssatzung vom 22. Februar 2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

- Beiträge:
- Der Anschlussbeitrag beträgt ab 1. April 2010 EUR 7,48 je m² der Berechnungsgrundlage.
 - Der Kostenersatz für Hausanschlüsse (für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung) wird in der tatsächlichen Höhe berechnet.

Gebühren:		ab 01.01.2022	bis 31.12.2021
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
– Schmutzwasserableitungen	je m ³	1,96	1,85
– Schmutzwasserreinigung	je m ³	1,75	1,75
– Regenwasserableitung/ -reinigung	je m ²	0,68	0,68

– industrielle und gewerbliche Abwässer	Zusatzgebühr i. H. v. 10 % bis 415 % der laufenden Reinigungsgebühr		
– Kleineinleiterabgabe	EUR 17,90 jährlich pro Einwohner		
– bei Kleinkläranlagen:			
Reinigungsgebühr	EUR/m ³		19,36
Leerungs-/Abfuhrgebühr			
- bis 5 m ³ /Anlage	EUR		134,47
- größer 5-10 m ³ /Anlage	EUR		161,84
- größer 10 m ³ /Anlage	EUR		216,58
– bei abflusslosen Gruben:			
Reinigungsgebühr	EUR/m ³		1,83
Leerungs-/Abfuhrgebühr			
- bis 5 m ³ /Anlage	EUR		134,47
- größer 5-10 m ³ /Anlage	EUR		161,84
- größer 10 m ³ /Anlage	EUR		216,58

Die Kalkulation der Gebühren und Beiträge erfolgt nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

6. Versicherungsschutz

Zur Abdeckung von Feuer-, Anlagen-, Betriebs- und Haftungsrisiken bestehen betriebsübliche Versicherungen. Die für den Abwasserbetrieb tätigen Mitarbeiter sind über die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt mitversichert.

7. Steuerliche Verhältnisse

Der Abwasserbetrieb ist ein nicht steuerpflichtiger Hoheitsbetrieb der Stadt Emsdetten.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Es gibt keine Geschäftsordnungen für die Organe bzw. keinen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung (nur ein Betriebsleiter und ab 17.12.2019 zwei Stellvertreter). Die Verteilung der Zuständigkeiten auf die Organe ergibt sich vielmehr im Einzelnen aus der Betriebssatzung. Die aktuelle Betriebssatzung vom 15. Dezember 2010 ist am 22. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Betriebsleitung: In der Ratssitzung vom 6. Juni 2019 ist der technische Beigeordnete Martin Dörtelmann mit Wirkung zum 01. Juli 2019 zum Betriebsleiter bestellt worden.

Neben dem kaufmännischen stellvertretenden Betriebsleiter Herrn Stadtverwaltungsrat Dirk Magnus ist mit Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2019 als technischer stellvertretender Betriebsleiter Stadtoberbaurat Simon Wieler bestellt worden.

Betriebsausschuss: Entsprechend der Satzung (§ 3) entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rats der Stadt Emsdetten übertragen sind. Der Betriebsausschuss hat gem. § 3 Abs. 1 der Satzung 17 Mitglieder. Dieser setzt sich aus 10 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürgern zusammen.

Rat der Stadt Emsdetten: Der Rat (§ 4 der Satzung) entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Die Verteilung der Zuständigkeiten ist sachgerecht. Weitergehende Regelungen für die Betriebsleitung/den Betriebsausschuss gibt es nicht und erscheinen u. E. auch nicht notwendig.

b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Jahr 2022 fanden 6 Betriebsausschusssitzungen und 6 Sitzungen des Rates der Stadt Emsdetten statt, die sich mit Themen des Abwasserwerkes beschäftigten. Die Sitzungen von Betriebsausschuss und Rat wurden ordnungsgemäß protokolliert.

c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Nach eigenen Angaben sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung in 2022 in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Ja, der Betriebsleitung werden für die nach § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Dezember 2010 beschriebenen Tätigkeiten keine gesonderten Bezüge gezahlt.

Mitgliedern des Betriebsausschusses wird ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 40,00 gewährt (§ 2 EntschVO NRW).

Sind diese zugleich Mitglieder des Rates der Stadt Emsdetten, ist das Sitzungsentgelt über die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 370,00 abgegolten (§ 1 EntschVO NRW).

Unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 kann ein Verdienstausfallersatz gewährt werden.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Es liegt ein Organisationsplan nach dem Qualitäts- und Umweltmanagement vor. Da die Aufgabenerfüllung durch städtische Mitarbeiter erfolgt, dient ansonsten der Organisationsplan der Stadt Emsdetten als Instrument der Zuordnung von Arbeitsbereichen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen für die Arbeitsabläufe im Abwasserwerk. In den Dienstanweisungen (2d) ist u. a. die Möglichkeit der Delegation von Tätigkeiten vorgesehen. Eine Delegation hat dann schriftlich zu erfolgen. Nach unseren Feststellungen wird nach dem gesamtstädtischen Organisationsplan verfahren. Eine regelmäßige Überprüfung wird insbesondere im Bereich der Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emsdetten vorgenommen.

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Im Verlauf der Prüfung konnten keine Verfahrensverstöße gegen den Organisationsplan festgestellt werden. Auf die Trennung von Anweisung und Vollzug wird geachtet. Grundsätzlich wird nach dem Vier-Augen-Prinzip verfahren. Dies ist ebenfalls in den einzelnen Dienstanweisungen geregelt.

c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Soweit wir die Abläufe einzelner Geschäftsvorfälle prüften, wurden die nachfolgenden (2d) genannten Dienst- und Arbeitsanweisungen beachtet.

Insbesondere im korruptionsanfälligen Bereich des Vergabe- und Bestellwesens beinhaltet die Dienstanweisung Korruptionspräventionen. Es handelt sich hierbei um Dienstanweisungen der Stadt Emsdetten, die auch für das Abwasserwerk gelten. In der Dienstanweisung sind u. a. die Regeln über die Ausschreibungsdurchführung, Preisgestaltung, Bestellvordrucke etc. geregelt. Daneben hat bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 25.000,00 ist RPA in den Prozess eingebunden. Der Betriebsleiter hat den Auftrag zu unterzeichnen. Bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 30.000,00 ist das RPA schon im Vorfeld miteinzubinden. Das RPA wirkt bei der Vergabe mit und gibt eine Stellungnahme bzw. eine Empfehlung ab und zeichnet den Auftrag mit. Der Betriebsleiter unterzeichnet. Im Nachgang überprüft das RPA die Auftragsvergaben, z. B. ob Preise etc. eingehalten wurden.

Im Jahr 2022 erfolgte durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle der Stadt Emsdetten, welche dann auch für das Abwasserwerk zuständig ist, eine komplette Neuregelung für den Bereich Vergabe.

Seit 2015 besteht ein Korruptionspräventionskonzept. Das Konzept wurde uns vorgelegt. Hierzu wurden die einzelnen Fachabteilungen je nach Tätigkeitsfeld und der damit verbundenen Korruptionsgefährdung in verschiedene Gefahrenklassen eingeteilt und Gefährdungen identifiziert. Weiterhin wurden die verantwortlichen Führungskräfte bereits entsprechend geschult.

Darüber hinaus wurden keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen. Aus der Vergangenheit sind keine Korruptionsfälle bekannt.

d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt insbesondere folgende Dienst-/ Arbeitsanweisungen:

Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, Dienstanweisung über Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen, Dienstanweisung über das Vergabe- und Bestellwesen, Inventarordnung, Dienstanweisung zur Aktenordnung, Dienstanweisung für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, Dienst- und Betriebsanweisung für die Bedienteten der Kläranlage, Handbuch zum Qualitäts- und Umweltmanagement, Rahmenregelung zur Organisation des Rechnungswesens nach Grundlagen des NKF.

Für die Vergabe von Investitionsaufträgen sind die Vergabevorschriften einzuhalten. Je nach Höhe der Auftragssummen steigern sich laut Dienstanweisung die Anforderungen der Auftragsvergaben (vgl. 2. c)). Die Auftragsvergaben werden regelmäßig vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft.

Die Entscheidungsprozesse in Bezug auf Personalwesen/Kreditaufnahmen sind durch die Betriebsatzung vorgegeben. Eine weitere Überprüfung erfolgt nicht.

Im Hinblick auf den Geschäftsumfang des Abwasserwerks erscheinen uns die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Auftragsvergaben, Auftragsabwicklung, Personalwesen und Kreditaufnahmen ausreichend.

Soweit wir die Abläufe einzelner Geschäftsvorfälle prüften, wurden die vorgenannten Dienst-/Arbeitsanweisungen beachtet.

e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge; die Vertragsgrundlagen waren nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Verträge werden in den jeweiligen Projektakten geführt. Bereits in 2020 wurde zudem mit dem Aufbau eines Vertragsregisters begonnen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Gegenteilige Feststellungen haben sich nicht ergeben. Folgende Planungsrechnungen werden regelmäßig erstellt:

Zentralabwasserplan ZAP (Erstellung und Fortschreibung): Der Plan wird für 5 Jahre aufgestellt und wird bei der Bezirksregierung eingereicht. Spätere Änderungen des ZAP sind von der Bezirksregierung zu genehmigen.

Wirtschaftsplan mit Ergebnisplan, Finanzplan sowie Stellenübersicht (ist mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen), fünfjährige Finanzplanung, Gebührenkalkulation (wird jährlich erstellt), Sanierungskonzept (wird laufend aktualisiert).

b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Ja, über Planabweichungen wird dem Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig berichtet. Von Abweichungen erheblichen Ausmaßes wird der Ausschuss unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt freiwillig. Diese Freiwilligkeit ist gegeben, wenn die Abweichungen durch Einsparungen an anderen Stellen kompensiert werden können.

Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser von den stellvertretenden Betriebsleitern vertreten.

Außerdem werden Quartalsberichte erstellt, in denen die Prognosezahlen des laufenden Jahres aufgrund von neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Gegenteilige Feststellungen haben sich nicht ergeben. Der Betrieb ist in der Lage, detaillierte Auswertungen (z. B. Gebührenkalkulationen etc.) in zeitlich angemessener Zeit darzustellen.

Die Nachkalkulation der Gebühren wird in vollem Umfang vollzogen, d. h. jede Position der Gebührenkalkulation wird durch die Ist-Zahlen ersetzt. Hierbei ist festzustellen, dass in der Vergangenheit nur geringe Abweichungen zu verzeichnen waren.

d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Es besteht neben der Wirtschaftsplanung auch ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse der Stadt Emsdetten. Dabei übernimmt der kfm. Teamleiter die Überwachung der Liquidität.

e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Das Cash-Management wird zusammen mit der Stadt Emsdetten über ein entsprechendes Verrechnungskonto geführt. Dabei wird die Liquidität wechselseitig eingesetzt (Cash-Pool). Bis 2010 fand eine gegenseitige Verzinsung der Guthaben bzw. Verbindlichkeiten nicht statt.

Zum 1. Januar 2011 wurde die Verzinsung eingeführt. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach dem marktüblichen Durchschnittszins für Fest- und Tagesgelder. Wie im Vorjahr konnten auf Grund der Negativzinsen in 2022 keine Erträge erwirtschaftet werden.

f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Der größte Teil (rd. 90 %) der Entgelte (Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren u. a.) wird im Lastschriftverfahren von der Stadt bzw. der Stadtwerke Emsdetten GmbH eingezogen. Die Stadtwerke Emsdetten GmbH zahlt regelmäßig Abschläge auf die von ihr mit der Verbrauchsabrechnung abgerechneten Schmutzwassergebühren an das Abwasserwerk.

g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der geringen Größe des Betriebes nicht. Die Controllingaufgaben werden in Teilbereichen von dem kfm. Teamleiter übernommen. Ansonsten wird das Controlling von der Stadt Emsdetten übernommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist nicht relevant, da es keine Tochterunternehmen gibt.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Frühwargrenzen sind nach Art und Umfang nicht genau definiert. Wichtige Frühwargrenzen werden aber laufend von dem kfm. Teamleiter beobachtet:

- Soll-/Ist-Abweichungen beim Ergebnisplan,
- Soll-/Ist-Abweichungen beim Finanzplan,
- Liquidität des Betriebs,
- Zustand und Wirtschaftlichkeit der technischen Anlagen.

Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO zu genügen:

- Vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten an den Ausschuss,
- monatliches Liquiditätsmanagement,
- Erstellung eines langfristigen Sanierungskonzepts,
- detailliert gegliederte Gebührenkalkulation,
- Finanzplanung über mehrere Jahre (2 Vorjahre, lfd. Jahr, 3 Folgejahre),
- Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements.

Daneben wurde für die technisch-funktionelle Risikofrüherkennung ein langfristiges Sanierungskonzept erstellt. Dies dient dazu, Investitionsrisiken auszuschließen. Des Weiteren wurde ein Hochwasserschutzkonzept für die Anlagen des Abwasserwerkes sowie ein Fremdwasserbeseitigungskonzept erstellt.

Außerdem wird auch das Risikomanagement der Stadt genutzt.

Über die Finanzplanung hat der Rat zu beschließen.

b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Die genannten Maßnahmen sind zur Zweckerfüllung geeignet und werden durchgeführt.

c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Es gibt bis 2021 vorliegend einen jährlichen Risikomanagementbericht, in dem die für das Abwasserwerk explizite Risiken aufgeführt werden. Hierzu gibt es einen umfangreichen Maßnahmenkatalog und eine umfassende Risikolandkarte, die die potentiellen Risiken des Abwasserwerks abdecken. Die Frühwarnsignale und die einzuleitenden Maßnahmen sind jeweils und nach unserem Ermessen ausreichend dokumentiert.

d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Um den Nutzen und die Anwendung des Risikomanagements zu überprüfen werden jährlich Evaluationen durchgeführt. Dazu werden für risikobehaftete Bereiche Schulungen und Seminare angeboten. Durch diese Vorgänge kann das Risikomanagementsystem stetig verbessert und weiterentwickelt werden.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?*

Im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplanes wird der Umfang der Kassenkredite festgelegt. Für die Aufnahme langfristiger Kredite sind im jeweiligen Einzelfall die Zustimmung des Betriebsausschusses und des Rats erforderlich. Als Finanzinstrumente sind Zinssicherungsgeschäfte zugelassen. Die Geschäfte werden von der Kämmerei der Stadt Emsdetten unter Beratung der MAGRAL AG, München durchgeführt. Es erfolgt hier eine Makrosteuerung auf Portfolioebene.

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Nein, keine gegenteiligen Feststellungen.

c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf Erfassung der Geschäfte, Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, Kontrolle der Geschäfte?*

Keine gegenteiligen Feststellungen. Die dargestellten Bereiche werden von dem entsprechenden Fachbereich der Stadt Emsdetten erbracht. Dieser verfügt über die entsprechenden Instrumentarien.

d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Derartige Derivatgeschäfte liegen nicht vor.

e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2d).

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Bei der Wahl der Partner für die genannten Finanzinstrumente liegen keine Beschränkungen vor. Eine betragsmäßige Beschränkung für solche Geschäfte ist nicht definiert, der Einsatz hat bedarfsorientiert zu erfolgen. Im Jahr 2013 wurde zwischen der Stadt Emsdetten und der Firma MAGRAL AG, München, ein Beratungsvertrag geschlossen, um die Finanzinstrumente besser nutzen und bewirtschaften zu können.

Neuverträge über Zinssicherungsgeschäfte werden im Rahmen eines Gesamtvertrages mit der Stadt (Pooling) abgeschlossen.

Die Swapgeschäfte dienen ausschließlich der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

6. Interne Revision

Zu Fragenkreis 6:

Eine Abteilung Interne Revision existiert aufgrund der geringen Größe des Betriebs nicht. Aufgaben der Internen Revision werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen teilweise durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Steinfurt wahrgenommen. Aufgrund der geringen Größe des Betriebs erscheint uns die Ausgestaltung der Internen Revision ausreichend.

a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine negativen Feststellungen.

b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Derartige Kreditgewährungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Nein, Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen konnten nicht festgestellt werden.

d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Investitionen werden auf Grundlage des gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie des bestehenden Sanierungskonzeptes geplant. Bei der Planung dieser Investitionen werden sowohl technische Aspekte als auch Risiken und äußere Einflüsse berücksichtigt. Die Finanzierbarkeit wird stets geprüft. Bei größeren Investitionen erfolgt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Bei Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Auswahl der jeweiligen Sanierungsmethode durch eine Berechnung nach dem Barwertverfahren. Die Planung erfolgt durch die Projektleiter. Der Betriebsleiter, der Bürgermeister und der Ausschuss werden informiert. Bei Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch die stellvertretenden Betriebsleiter vertreten. Ggf. werden auch Gutachten angefordert.

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Nein, im Prüfungszeitraum haben sich keine Feststellungen dieser Art ergeben.

c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Ja, keine gegenteiligen Feststellungen. Die Überwachung erfolgt je nach Aufgabenbereich durch den Projekt-, Team-, Betriebsleiter bzw. Bürgermeister. Bei Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch den stellvertretenden Betriebsleiter vertreten. Bei wesentlichen Abweichungen wird der Ausschuss informiert. Über den Stand des Sanierungskonzeptes wird regelmäßig ebenfalls dem Betriebsausschuss berichtet.

d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Nein, keine Feststellungen im Berichtsjahr.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Nein, keine Feststellungen.

9. Vergaberegulungen

a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Ja, soweit wir prüften, ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen. Bei anstehenden Kapitalaufnahmen werden durch die Kämmererei der Stadt Emsdetten Ausschreibungen getätigt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Gemäß § 12 der Betriebssatzung hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans schriftlich zu berichten. Bei Verhinderung des Betriebsleiters erfolgt eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter.

Weiterhin ist dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung aller Vergaben von über TEUR 50 vorzulegen, die von dem Betriebsleiter in eigener Zuständigkeit vergeben worden sind.

b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Keine gegenteiligen Feststellungen.

c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Unterrichtung erfolgt bei Bedarf zeitnah. Negative Feststellungen haben sich nicht ergeben.

d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Keine besonderen Berichte.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Während unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte gefunden, die auf eine unzureichende Berichterstattung hinweisen würden.

f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine entsprechende Absicherung erfolgt über die Stadt Emsdetten.

g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte sind nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nein, keine entsprechenden Feststellungen.

b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein, keine Feststellungen.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Nein, keine Feststellungen.

12. Finanzierung

a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Das Abwasserwerk ist ausgewogen finanziert. Keine gegenteiligen Feststellungen.

b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten ist als Sondervermögen rechtlich unselbständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Emsdetten. Ein Konzern liegt somit nicht vor. Eine Insolvenzgefahr ist derzeit nicht erkennbar.

c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Keine Feststellungen für das Berichtsjahr.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Nein, Finanzierungsprobleme sind uns nicht bekannt. Die Eigenkapitalausstattung ist gut und hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert.

b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Gewinnverwendungsvorschlag für 2022 ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar (Vollausschüttung mit anschließender Einlage in die Kapitalrücklage).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Die Frage ist nicht relevant; es erfolgt keine Segmentierung des Ergebnisses.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Nein, keine Feststellungen.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein, keine Feststellungen.

d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Die Frage ist nicht relevant, weil der Betrieb nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Keine verlustbringenden Geschäfte ersichtlich.

b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb im Berichtsjahr wie auch in den Vorjahren keine Verluste erwirtschaftet hat.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Ein Jahresfehlbetrag liegt nicht vor.

b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb im Berichtsjahr wie auch in den Vorjahren keine Verluste erwirtschaftet hat.

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM
31. DEZEMBER 2022**

A. BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen	2
B. Umlaufvermögen	8
gegen Sondervermögen	11
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11

PASSIVA

A. Eigenkapital	12
B. Sonderposten	14
C. Rückstellungen	17
D. Verbindlichkeiten	17
B. ERGEBNISRECHNUNG	20

A. BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

	<u>EUR</u>	<u>68.707.460,93</u>
	Vorjahr EUR	67.578.812,70
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.939,57	12.466,35
Sachanlagen	<u>68.696.521,36</u>	<u>67.566.346,35</u>
	<u>68.707.460,93</u>	<u>67.578.812,70</u>

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	<u>10.939,57</u>
	Vorjahr EUR	12.466,35

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2022</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	12.466,35
Abschreibung	<u>-1.526,78</u>
Stand 31.12.	<u>10.939,57</u>

Zu- und Abgänge waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

II. Sachanlagen

	<u>EUR</u>	<u>68.696.521,36</u>
	Vorjahr EUR	67.566.346,35
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Infrastrukturvermögen	65.120.691,00	60.993.484,65
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	633.908,07	527.378,16
Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.297,51	194.587,02
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>2.795.624,78</u>	<u>5.850.896,52</u>
	<u>68.696.521,36</u>	<u>67.566.346,35</u>

1. Infrastrukturvermögen

	<u>EUR</u>	<u>65.120.691,00</u>
	Vorjahr EUR	60.993.484,65

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	2022
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	60.993.484,65
Zugang	304.111,86
Umbuchung	6.268.935,19
Abgang (Buchwert)	-81.131,77
Abschreibung	<u>-2.364.708,93</u>
Stand 31.12.	<u>65.120.691,00</u>

Der Ausweis betrifft im Einzelnen:

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.259.055,16	2.260.773,20
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
• Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Hochwasserrückhaltebecken und sonstige technische Anlagen	13.187.278,54	12.544.037,08
• Druckrohrleitungen	1.281.743,10	415.011,29
• Kanalbauten	48.153.057,96	45.530.349,09
• sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Hochwasserschutzdamm)	<u>239.556,24</u>	<u>243.313,99</u>
	<u>65.120.691,00</u>	<u>60.993.484,65</u>

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen im Wesentlichen im Berichtsjahr fertiggestellte Anlagen im Bau sowie Nachaktivierungen zu bereits im Wesentlichen fertiggestellten Sanierungsmaßnahmen und Erweiterungen des Kanalnetzes.

Die Abgänge betreffen im Wesentlichen ersetzte Anlagen und das Einlaufbauwerk Ortheide-Emsdetten.

2. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	EUR	<u>633.908,07</u>
Vorjahr	EUR	527.378,16

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2022</u>
	EUR
Stand 01.01.	527.378,16
Zugang	209.674,67
Abgang (Buchwert)	-4,00
Abschreibung	<u>-103.140,76</u>
Stand 31.12.	<u><u>633.908,07</u></u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den maschinentechnischen Teil des Auslaufes der Kläranlage, die Schaltanlage des Betriebsgebäudes und diverse Pumpen.

Die Abgänge betreffen im Wesentlichen ersetzte Technik.

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	<u>146.297,51</u>
Vorjahr	EUR	194.587,02

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2022</u>
	EUR
Stand 01.01.	194.587,02
Zugang	3.377,22
Abgang (Buchwert)	-698,93
Abschreibung	<u>-50.967,80</u>
Stand 31.12.	<u><u>146.297,51</u></u>

Die Zugänge betreffen diverse Kleingeräte.

Die Abgänge betreffen einen Luftentfeuchter und diverse ersetzte Kleingeräte.

4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	EUR	<u>2.795.624,78</u>
Vorjahr	EUR	5.850.896,52

Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	<u>2022</u> EUR
Stand 01.01.	5.850.896,52
Zugang	3.213.663,45
Umbuchung	<u>-6.268.935,19</u>
Stand 31.12.	<u><u>2.795.624,78</u></u>

Die Anlagenzugänge betreffen:

	<u>EUR</u>
Hochwasserschutz-/Sicherung	276.115,99
Klärschlammvererdungsanlage	13.624,47
Modernisierung Sonderbauwerk "Drosseln"	674.135,26
Filterwasser-Ausgleichsbecken	16.649,35
Flockenfiltration	70.000,00
Kanalbau Gewerbegebiet "Hof Kötter 2. BA"	926.305,20
Kanalbau "Silberweg"	113.011,42
Kanalbau "Krähenhügel"	19.931,90
Außenbereichsentwässerung "Westumer Landstraße/Isendorf"	100.019,62
Kanalbau "Sternstraße"	29.238,03
Kanalbau "Haselstraße"	31.763,17
Regenwasserkanal "Holländerweg"	27.820,94
Konzept Kläranlage Austum	57.856,70
Druckrohrleitung Flockfiltration	21.700,04
Druckrohrleitung Kläranlage Austum	94.653,17
Konzept Regenwasserbehandlung	130.113,13
Rechenanlage Pumpwerk an den Klärteichen	104.166,61
Diverse Zugänge unter je EUR 15.000,00	<u>88.519,78</u>
	<u><u>2.795.624,78</u></u>

Die Umbuchungen betreffen im Wesentlichen im Berichtsjahr fertiggestellte Sanierungsmaßnahmen und Erweiterungen des Kanalnetzes.

Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der voraussichtlichen jeweiligen Nutzungsdauer. Die Bestände zum Bilanzstichtag sowie die Abschreibungen sind mit der Anlagenbuchhaltung abgestimmt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben des Betriebes im Anhang.

B. Umlaufvermögen

	EUR	<u>7.427.786,35</u>
	Vorjahr EUR	4.392.941,32
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorräte	37.888,42	14.058,38
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.389.897,93</u>	<u>4.378.882,94</u>
	<u>7.427.786,35</u>	<u>4.392.941,32</u>

I. Vorräte

	EUR	<u>37.888,42</u>
	Vorjahr EUR	14.058,38

Die Vorräte betreffen Chemikalien für den Reinigungsprozess des Abwassers in der Kläranlage. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Bestände zum 31. Dezember 2022 sind mit der Inventurliste abgestimmt. An der Inventuraufnahme haben wir nicht teilgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	<u>7.389.897,93</u>
	Vorjahr EUR	4.378.882,94
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	226.734,43	109.452,83
Privatrechtliche Forderungen	<u>7.163.163,50</u>	<u>4.269.430,11</u>
	<u>7.389.897,93</u>	<u>4.378.882,94</u>

1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

	<u>EUR</u>	<u>226.734,43</u>
	Vorjahr EUR	109.452,83
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
Gebühren	11.363,48	16.882,97
Beiträge	212.820,44	94.274,33
Wertberichtigungen und Abgrenzungen	<u>2.550,51</u>	<u>-1.704,47</u>
	<u>226.734,43</u>	<u>109.452,83</u>

a) Gebühren

<u>EUR</u>	<u>11.363,48</u>
Vorjahr EUR	16.882,97

Die Position betrifft Forderungen aus Entwässerungsgebühren für Regenwasser und Schmutzwasser sowie aus Gebühren für die Entleerung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Kleineinleiterabgaben.

b) Beiträge

<u>EUR</u>	<u>212.820,44</u>
Vorjahr EUR	94.274,33

Die Beitragsforderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Kanalanschlussbeiträge - Bestandsgebiete	125.811,06
Kanalanschlussbeiträge - Industriegebiete	<u>87.009,38</u>
	<u>212.820,44</u>

c) Wertberichtigungen und Abgrenzungen	<u>EUR</u>	<u>2.550,51</u>
	Vorjahr EUR	-1.704,47

2. Privatrechtliche Forderungen	<u>EUR</u>	<u>7.163.163,50</u>
	Vorjahr EUR	4.269.430,11

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
gegen den privaten Bereich	80.169,73	103.653,05
gegen den öffentlichen Bereich	7.065.866,44	4.073.262,08
gegen verbundene Unternehmen	2.276,13	7.531,13
gegen Sondervermögen	<u>14.851,20</u>	<u>84.983,85</u>
	<u><u>7.163.163,50</u></u>	<u><u>4.269.430,11</u></u>

a) gegen den privaten Bereich	<u>EUR</u>	<u>80.169,73</u>
	Vorjahr EUR	103.653,05

Der Ausweis betrifft im Einzelnen:

	<u>EUR</u>
Kostenerstattung - Streuanschlüsse	4.920,36
Kostenerstattung - Hausanschlüsse	1.014,37
Sonstige Einnahmen	<u>74.235,00</u>
	<u><u>80.169,73</u></u>

b) gegen den öffentlichen Bereich	<u>EUR</u>	<u>7.065.866,44</u>
	Vorjahr EUR	4.073.262,08

Bei dem Ausweis handelt es sich im Wesentlichen um den laufenden Zahlungsverkehr des Abwasserwerkes aus Verrechnung mit der Stadt Emsdetten. Dabei wird die Liquidität wechselseitig eingesetzt (Cash-Pool). Bis 2010 fand eine gegenseitige Verzinsung dieses Kontos nicht statt. Ab 2011 wird der Saldo des Kontos mit dem durchschnittlichen Jahreszinssatz verzinst.

c) gegen verbundene Unternehmen	<u>EUR</u>	<u>2.276,13</u>
	Vorjahr EUR	7.531,13

gegen Sondervermögen	<u>EUR</u>	<u>14.851,20</u>
	Vorjahr EUR	84.983,85

C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	<u>241.420,01</u>
	Vorjahr EUR	245.967,95

Der Ausweis des Rechnungsabgrenzungsposten betrifft einen Investitionszuschuss an das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Emsdetten für die Errichtung von Durchlässen im Zuge der Vertiefung "Herzbach". Der Rechnungsabgrenzungsposten wird über 60 Jahre aufgelöst.

PASSIVA

A. Eigenkapital

	<u>EUR</u>	<u>50.065.349,89</u>
	Vorjahr EUR	45.221.094,14
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stammkapital	255.645,94	255.645,94
Allgemeine Rücklage	44.904.528,44	42.382.804,71
Bilanzgewinn	<u>4.905.175,51</u>	<u>2.582.643,49</u>
	<u>50.065.349,89</u>	<u>45.221.094,14</u>

Gemäß § 42 Abs. 4 KomHVO NRW ist das Eigenkapital grundsätzlich in die vier Positionen Allgemeine Rücklage, Sonder- und Ausgleichsrücklage sowie Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu untergliedern.

I. Stammkapital

	<u>EUR</u>	<u>255.645,94</u>
	Vorjahr EUR	255.645,94

Das Stammkapital in Höhe von EUR 255.645,94 wird in Anlehnung an § 9 EigVO NRW gesondert ausgewiesen.

II. Allgemeine Rücklage

	EUR	<u>44.904.528,44</u>
	Vorjahr EUR	42.382.804,71
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kapitalrücklage - Einlagen	1.065.041,05	1.065.041,05
Kapitalrücklage - Investitionszuschüsse	1.978.057,01	1.978.057,01
Gewinnrücklagen	14.063.159,32	14.063.159,32
Allgemeine Rücklage	<u>27.798.271,06</u>	<u>25.276.547,33</u>
	<u>44.904.528,44</u>	<u>42.382.804,71</u>

Gemäß Ratsbeschluss vom 29. September 2022 führt die Stadt Emsdetten der Allgemeinen Rücklage EUR 2.582.643,49 zu.

III. Jahresüberschuss / Bilanzgewinn

	EUR	<u>4.905.175,51</u>
	Vorjahr EUR	2.582.643,49

Entwicklung:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bilanzgewinn des Vorjahres		2.582.643,49
Zuführung zu den Rücklagen gemäß Ratsbeschluss vom 29. September 2022		-2.582.643,49
Jahresüberschuss 2022	<u>4.905.175,51</u>	
Bilanzgewinn		<u>0,00</u>

Gemäß Ratsbeschluss vom 29. September 2022 wurde der Bilanzgewinn per 31. Dezember 2021 der Allgemeinen Rücklage des Abwasserwerkes zugeführt.

B. Sonderposten

	<u>EUR</u>	<u>17.234.883,30</u>
	Vorjahr EUR	17.582.914,57
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonderposten für Zuwendungen	1.377.652,48	1.456.761,34
Sonderposten für Beiträge	14.561.282,28	14.806.068,20
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	311.725,99	284.410,51
Sonstige Sonderposten	<u>984.222,55</u>	<u>1.035.674,52</u>
	<u>17.234.883,30</u>	<u>17.582.914,57</u>

I. Sonderposten für Zuwendungen

	<u>EUR</u>	<u>1.377.652,48</u>
	Vorjahr EUR	1.456.761,34

Der Ausweis betrifft die von Bund, Land und dem Kreis erhaltenen Zuschüsse.

Entwicklung:

	<u>2022</u>
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	1.456.761,34
Zuführung	18.905,58
Auflösung	-98.014,44
Stand 31.12.	<u>1.377.652,48</u>

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des jeweils zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes abgeschrieben.

II. Sonderposten für Beiträge

EUR 14.561.282,28
Vorjahr EUR 14.806.068,20

Die Position Sonderposten für Beiträge enthält die Beiträge für Kanäle und Hausanschlusskosten.

Entwicklung:	2022
	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	14.806.068,20
Zuführung	319.553,92
Auflösung	-562.661,32
Abgang	-1.678,52
Stand 31.12.	<u><u>14.561.282,28</u></u>

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des jeweils zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

EUR 311.725,99
Vorjahr EUR 284.410,51

Bei der Position handelt es sich um Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 6 KAG NRW. Danach ist der Sonderposten zu bilden, wenn innerhalb eines Kalkulationszeitraumes eine Kostenüberdeckung entstanden ist, welche in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden muss. Für das Jahr 2022 werden der Rücklage für die Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser EUR 351.684,82 entnommen und dem Gebührenhaushalt zugeführt sowie aus der Überdeckung aus dem Bereich Regenwasser der Rücklage EUR 379.000,30 zugeführt.



IV. Sonstige Sonderposten

	<u>EUR</u>	<u>984.222,55</u>
Vorjahr	EUR	1.035.674,52

Entwicklung:

2022

EUR

Stand 01.01.	1.035.674,52
Abgang	-9.447,65
Auflösung	<u>-42.004,32</u>
Stand 31.12.	<u><u>984.222,55</u></u>

Diese Position betrifft im Wesentlichen Erschließungsmaßnahmen, welche von den Anwohnern eigenständig durchgeführt worden sind und entschädigungslos übertragen wurden.

C. Rückstellungen

EUR 311.879,51
 Vorjahr EUR 270.376,19

Zusammensetzung:

	01.01.2022 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
Abwasserabgabe	70.000,00	54.310,69	0,00	44.310,69	60.000,00
Offene Urlaubs- verpflichtungen	37.851,74	37.851,74	0,00	44.556,02	44.556,02
Überstunden- verpflichtungen	15.168,17	15.168,17	0,00	14.123,49	14.123,49
Altersteilzeit- verpflichtungen	14.456,28	14.456,28	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusskosten	16.000,00	16.000,00	0,00	16.000,00	16.000,00
Leistungszulage	16.900,00	16.900,00	0,00	22.100,00	22.100,00
Klärschlamm Entsorgung	<u>100.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>55.100,00</u>	<u>155.100,00</u>
	<u>270.376,19</u>	<u>154.686,88</u>	<u>0,00</u>	<u>196.190,20</u>	<u>311.879,51</u>

Die Rückstellungen sind nach Auskunft der Betriebsleitung und nach unseren Feststellungen ausreichend bemessen.

D. Verbindlichkeiten

EUR 8.764.554,59
 Vorjahr EUR 9.143.337,07

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.468.236,10	8.126.081,54
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.124.602,29	1.005.081,33
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>171.716,20</u>	<u>12.174,20</u>
	<u>8.764.554,59</u>	<u>9.143.337,07</u>

1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

EUR 7.468.236,10
Vorjahr EUR 8.126.081,54

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt und der NRW.BANK Münster.

Zusammensetzung:

	Konto-Nr.	Ursprungsbetrag EUR	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Tilgungen EUR	31.12.2022 EUR
VerbundSparkasse						
Emsdetten-Ochtrup	600502135	511.291,88	102.128,47	0,00	102.128,47	0,00
NRW.BANK, Münster	607607953	1.260.845,78	126.084,57	0,00	42.028,19	84.056,38
NRW.BANK, Münster	611055710	442.400,00	265.440,00	0,00	17.696,00	247.744,00
Helaba Landesbank						
Hessen-Thüringen	800047314	1.200.000,00	646.605,66	0,00	51.795,46	594.810,20
HypoVereinsbank, München	780154494	2.200.000,00	1.246.666,84	0,00	73.333,32	1.173.333,52
NRW.BANK, Münster	611176979	110.600,00	72.996,00	0,00	4.424,00	68.572,00
NRW.BANK, Münster	3611194501	112.000,00	78.400,00	0,00	4.480,00	73.920,00
NRW.BANK, Münster	3611194519	28.000,00	20.160,00	0,00	1.120,00	19.040,00
NRW.BANK, Münster	3111135228	516.000,00	242.760,00	0,00	30.360,00	212.400,00
NRW.BANK, Münster	3111135210	823.000,00	387.040,00	0,00	48.440,00	338.600,00
NRW.BANK, Münster	3111135202	161.000,00	75.680,00	0,00	9.480,00	66.200,00
NRW.BANK, Münster	44204011243	1.200.000,00	1.080.000,00	0,00	120.000,00	960.000,00
NRW.BANK, Münster	4203476678	1.597.500,00	1.597.500,00	0,00	0,00	1.597.500,00
NRW.BANK, Münster	4202824928	120.000,00	96.620,00	0,00	13.360,00	83.260,00
Commerzbank	120111021	2.088.000,00	2.088.000,00	0,00	139.200,00	1.948.800,00
			<u>8.126.081,54</u>	<u>0,00</u>	<u>657.845,44</u>	<u>7.468.236,10</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	<u>1.124.602,29</u>
	Vorjahr EUR	1.005.081,33

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen geprüft. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	<u>171.716,20</u>
	Vorjahr EUR	12.174,20

Der Ausweis für das Berichtsjahr beinhaltet im Wesentlichen Überzahlungen aus Gebühren sowie sonstige Zinsen und Kosten.

B. ERGEBNISRECHNUNG

1. Zuwendungen und allgemeine Umlage	EUR	<u>92.804,38</u>
	Vorjahr EUR	94.127,41

Es handelt sich um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen.

2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	EUR	<u>10.856.903,30</u>
	Vorjahr EUR	10.824.820,86

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
Regenwassergebühren	2.752.921,63	2.461.676,35
Entwässerungsgebühren	5.691.552,33	5.687.462,45
Schmutzwassergebühren	1.087.491,93	1.015.019,78
Gebühren für Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	7.366,14	14.958,50
Straßenentwässerungsanteil Stadt Emsdetten	1.112.995,52	1.022.752,63
Auflösung von Sonderposten für Beiträge	573.723,85	523.947,76
Benutzungsgebühren Abwasser - Abgrenzung Jahreswechsel	<u>-369.148,10</u>	<u>99.003,39</u>
	<u>10.856.903,30</u>	<u>10.824.820,86</u>

3. Privatrechtliche Leistungsentgelte	EUR	<u>6.647,85</u>
	Vorjahr EUR	6.091,62

Es handelt sich um Pachtentgelte (EUR 4.371,72) sowie um Entgelte für Einspeisevergütungen (EUR 2.276,13).

4. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	<u>EUR</u>	<u>207.396,96</u>
	Vorjahr EUR	246.617,42
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
Erstattungen von der Stadt aus		
Verwaltungskostenverrechnung	74.235,00	75.341,00
Kostenerstattung Streuanschlüsse	102.850,62	134.889,76
Kostenerstattung Hausanschlüsse	24.867,47	20.276,64
Kostenerstattungen durch Stadtwerke Emsdetten GmbH	<u>5.443,87</u>	<u>16.110,02</u>
	<u>207.396,96</u>	<u>246.617,42</u>

5. Sonstige ordentliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>72.729,76</u>
	Vorjahr EUR	38.745,81
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
Auflösung Rückstellungen	1.044,68	0,00
Erträge Auflösung Pauschalwertberichtigung	1.012,54	69,70
Erträge Sonderposten	47.278,02	38.382,51
Erträge aus Verrechnungen mit der Allgemeinen		
Rücklage	-1.678,52	0,00
Sonstiges	<u>25.073,04</u>	<u>293,60</u>
	<u>72.729,76</u>	<u>38.745,81</u>

Die Erträge Sonderposten betreffen die Auflösung von Sonderposten für Privaterschließungen.

6. Aktivierte Eigenleistungen

	<u>EUR</u>	<u>13.828,92</u>
	Vorjahr EUR	18.627,93

Diese Position enthält Personalaufwendungen (Ingenieure) für Planungs- und Durchführungsleistungen im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen.

7. Ordentliche Erträge EUR 11.250.311,17
 Vorjahr EUR 11.229.031,05

8. Personalaufwendungen EUR 1.187.566,20
 Vorjahr EUR 1.105.748,69

	2022 EUR	2021 EUR
Entgelte	959.025,57	911.008,87
Aufwand für Rückstellungen Altersteilzeit	7.643,72	-13.500,54
Sozialabgaben	148.456,12	132.103,35
Aufwand für Rückstellungen Urlaub	6.704,28	16.924,73
Altersversorgung	<u>65.736,51</u>	<u>59.212,28</u>
	<u><u>1.187.566,20</u></u>	<u><u>1.105.748,69</u></u>

9. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen EUR 1.747.536,45
 Vorjahr EUR 1.753.749,12

	2022 EUR	2021 EUR
Unterhaltung Kanalleitungen	214.748,87	270.374,88
Unterhaltung Kläranlagen	601.659,35	307.596,02
Unterhaltung Wasserläufe	7.389,90	13.476,28
Punktuelle Sanierung Kanalisation	198.192,07	235.231,31
Wartung EDV, Unterhaltung Einrichtung	62.342,14	76.861,80
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	380,93
Steuern, Abgaben, Versicherungen	18.960,62	18.087,47
Betriebskosten Kanalisation	39.744,04	33.553,91
Betriebskosten Kläranlage	388.455,48	619.048,70
Betriebskosten Fahrzeuge	6.955,77	15.310,75
Entleerung Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben	4.692,17	7.329,21
Erstattung Personal- und Sachkosten an Stadtwerke	72.272,18	71.501,69
Kanalinspektion	<u>132.123,86</u>	<u>84.996,17</u>
	<u><u>1.747.536,45</u></u>	<u><u>1.753.749,12</u></u>

10. Bilanzielle Abschreibungen	EUR	<u>2.520.344,27</u>
	Vorjahr EUR	2.437.470,94

Wir verweisen auf den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) und die Angaben im Anhang.

11. Transferaufwendungen	EUR	<u>27.747,22</u>
	Vorjahr EUR	27.747,22

Der Ausweis betrifft Beiträge für Gewässerunterhaltungsverbände.

12. Sonstige ordentliche Aufwendungen	EUR	<u>748.108,70</u>
	Vorjahr EUR	892.376,20

	2022	2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Schutzkleidung	8.122,70	4.621,73
Aus- und Fortbildungskosten	24.440,17	15.034,23
Abwasserabgabe	45.355,91	54.305,33
Jahresabschluss- und Beratungskosten	37.282,22	45.738,45
Wertveränderungen bei Sachanlagen aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	-62.598,28	0,00
Verluste aus Anlagenabgängen	81.834,70	0,00
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	440.624,00	439.866,77
Erstattung Personal- und Sachkosten an Baubetriebshof	35.475,60	45.620,42
Abwasseruntersuchungen	14.776,97	7.067,41
Aufwand Streu- und Hausanschlüsseanschlüsse für Dritte	99.250,55	250.595,87
Auflösungsbeträge von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	4.547,94	4.547,94
Sonstiges	<u>18.996,22</u>	<u>24.978,05</u>
	<u>748.108,70</u>	<u>892.376,20</u>

13. Ordentliche Aufwendungen	<u>EUR</u> 6.231.302,84						
	Vorjahr EUR 6.217.092,17						
14. Ordentliches Ergebnis	<u>EUR</u> 5.019.008,33						
	Vorjahr EUR 5.011.938,88						
15. Finanzerträge	<u>EUR</u> 0,00						
	Vorjahr EUR 190,60						
16. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>EUR</u> 113.832,82						
	Vorjahr EUR 118.481,96						
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="text-align: center;"><u>2022</u></td> <td style="text-align: center;"><u>2021</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>EUR</u></td> <td style="text-align: center;"><u>EUR</u></td> </tr> </table>		<u>2022</u>	<u>2021</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>2022</u>	<u>2021</u>					
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>					
Darlehenszinsen	53.840,23	50.736,62					
Aufwendungen Zinssicherungsgeschäfte	46.724,06	55.571,14					
sonstige Zinsen und Kosten	<u>13.268,53</u>	<u>12.174,20</u>					
	<u>113.832,82</u>	<u>118.481,96</u>					
17. Finanzergebnis	<u>EUR</u> -113.832,82						
	Vorjahr EUR -118.291,36						
18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>EUR</u> 4.905.175,51						
	Vorjahr EUR 4.893.647,52						

Die Aufwendungen aus Zinssicherungsgeschäften ergeben sich aus der Saldierung der Zinserträge mit den Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte. Die Einnahmen und Ausgaben der Zinssicherungsgeschäfte hängen stets mit der Entwicklung des Zinsniveaus zusammen. Verminderten Einnahmen stehen erhöhte Aufwendungen aus den Geschäften gegenüber. Die erhöhten Aufwendungen kompensieren sich durch verminderte Zinsaufwendungen. So erlangt das Abwasserwerk eine Planungssicherheit durch stabile Zinsen.

19. Jahresergebnis	EUR	<u>4.905.175,51</u>
	Vorjahr EUR	4.893.647,52

20. Abführung an die Stadt Emsdetten	EUR	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	2.311.004,03

Eine Vorabausschüttung wurde abweichend vom Vorgehen der Vorjahre nicht durchgeführt.

21. Jahresüberschuss / Bilanzgewinn	EUR	<u>4.905.175,51</u>
	Vorjahr EUR	2.582.643,49

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Richtlinie zum städtischen Förderprogramm
proKLIMA Emsdetten**
 Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse
 des Rates der Stadt Emsdetten vom
 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022, 14.12.2023 und 16.12.2024.
 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: FÖRDERZIELE	2
TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE	3
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	3
1.1 MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN, EINGETRAGENE VEREINE	3
1.2 MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR FINANZSCHWACHE HAUSHALTE	4
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	5
2.1. DACHBEGRÜNUNG, FASSADENBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMABNAHMEN	5
2.2. BAUMPFLANZUNGEN	5
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	6
3.1. STADTTARIF	6
TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	7
1. WAS IST ZU BEACHTEN?	7
2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	8
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	8
4. ANTRAGSTELLUNG	9
4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	9
4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	9
5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	10
6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG	11
7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG	12
8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	13
9. DATENSCHUTZ	13
10. INKRAFTTRETEN	14
TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN	15
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	16
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	18
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	20

TEIL 1: FÖRDERZIELE

Schon 2015 wurde in der internationalen Klimakonferenz von Paris vereinbart, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Ziel wurde in der nationalen Gesetzgebung verankert und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Mai 2021 unmittelbar weiter geschärft (Klimaneutralität 2045 / Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040).

Um die vorgegebenen und gesetzlich verankerten Klimaschutzleitzielen der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Steinfurt und auch die von der Stadt Emsdetten gesetzten Klimaschutzleitzielen zu erreichen, sind alle eingeladen, mitzumachen und auch im eigenen persönlichen Umfeld einen Beitrag zum proKLIMA und für unsere lebenswerte und nachhaltige Zukunft zu leisten.

Dieses persönliche Engagement soll mit Hilfe des städtischen Förderprogramms proKLIMA unterstützt werden. Das Förderprogramm soll zum Mitwirken motivieren.

Die Richtlinie des städtischen Förderprogramms proKLIMA Emsdetten ist auf das Engagement aller in Emsdetten lebender Menschen ausgerichtet, denn Klimaschutz und die Anpassung an das Klima können nur gemeinsam angegangen werden!

Die Förderung zielt auf eine Beteiligung und Mitwirkung aller Menschen in Emsdetten ab:

- für den lokalen Klimaschutz, durch Einsparung von Treibhausgasen;
- für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, lokalen Handwerkern und Fachunternehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz.

TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE

Im Folgenden werden die Förderbausteine, für die die städtische Förderrichtlinie erarbeitet wurde, kurz beschrieben.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Die Stadt Emsdetten fördert die Anschaffung und Installation von steckerfertigen Mini-Photovoltaikanlagen, sogenannten Balkonkraftwerken, entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben.

Balkonkraftwerke bestehen in der Regel aus zwei Photovoltaikmodulen und einem Wechselrichter (800W), welche direkt via Steckdose an die 220V-Hausstromversorgung angeschlossen werden. Die Leistung der Module kann dabei unterschiedlich ausfallen, darf aktuell aber nicht 2.000Wp überschreiten (Solarpaket I vom 16.05.2024).

Durch die direkte Einspeisung wird der Anteil des bezogenen Stroms (z.B. durch die Stadtwerke) reduziert. Die Einsparungen zeigen sich daher in Form von geringeren Energiekosten. Die produzierte Menge Strom ist von mehreren Faktoren abhängig. Diese sind z.B. Leistung und Ausrichtung der Module, mögliche Verschattung, Sonneneinstrahlung/Jahreszeit. Anlagen mit Modulen von 800Wp können im optimalen Fall durchaus bis zu 5kWh Strom pro Tag (ca. 800kWh pro Jahr) liefern. Je nach Strombezugskosten und Anschaffungskosten können sich solche Balkonkraftwerke binnen weniger Jahre bezahlt machen und sparen dann Kosten ein.

Die Stadt Emsdetten fördert mit dem Baustein 1 insbesondere auch Haushalte, die kein Eigentum haben und auf finanzielle Unterstützung durch den Staat angewiesen sind. Durch die finanzielle Unterstützung soll so die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch sie einen Beitrag zur Energiewende leisten und so auch ihre Kosten zu senken können. Zusätzlich werden auch weiterhin ehrenamtliche Vereine und Bildungseinrichtungen unterstützt. Diese gelten als Multiplikatoren und sollen die Verbreitung solcher Anlagen unterstützen.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN** (Seite 16).

1.1 MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN, EINGETRAGENE VEREINE

Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine dienen als Multiplikatoren. Zum einen profitieren sie selbst von den wirtschaftlichen Aspekten, zum anderen sollen sie durch Kommunikation innerhalb ihrer Strukturen ein positives Bild von erneuerbaren Energien vermitteln.

1.2 MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR FINANZSCHWACHE HAUSHALTE

Die Stadt Emsdetten verfolgt im Klimaschutz weitreichende Ziele für die Gesamtstadt. Die soziale Komponente beim Klimaschutz ist dabei nicht zu unterschätzen. Mit dem Förderbaustein 1.2 sollen daher Menschen unterstützt werden, die in finanzschwachen Haushalten leben. Durch den durch Mini-Photovoltaikanlagen erzeugten Strom können diese einen Beitrag zur Energiewende leisten und werden durch die geringeren Energiekosten entlastet.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Es werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der mit einer globalen Erwärmung und auch Extremwetterlagen einhergeht, gefördert, weil zukünftige Schäden so weit wie möglich abgemildert oder vermieden werden sollen.

2.1. DACHBEGRÜNUNG, FASSADENBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMAßNAHMEN

Dieser Baustein fördert die Anlage von Gründächern und Fassadenbegrünungen, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zur klimaangepassten Optimierung von Gebäuden und ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden kann. Mit den Gründächern bzw. der Fassadenbegrünung sollen die sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Das innerstädtische Klima wird sich insgesamt verbessern, wodurch die Lebensqualität in Emsdetten gesteigert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität positiv beeinflusst wird. Zudem tragen Gründächer bzw. Fassadenbegrünungen auch zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Weiter fördert dieser Baustein die Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Pflastersteinen, Asphalt und Beton und die anschließende Begrünung dieser Flächen. Hierdurch wird das natürliche Bodenprofil mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt. Dazu gehört die Regulierung des Wasserhaushalts, Filterung des Niederschlags und die Lebensraumfunktion. Durch die Begrünung dieser Flächen und der damit einhergehenden Beschattung und Verdunstungskühlung wird das lokale Stadtklima deutlich verbessert. Der Ablauf von Starkniederschlägen wird erleichtert, somit die Kanalisation entlastet und das Prinzip der wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) verfolgt.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - [BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL](#) (ab Seite 18).

2.2. BAUMPFLANZUNGEN

Mit diesem Baustein wird die Pflanzung von Bäumen in privaten Gärten gefördert, da durch die Schattenwirkung und die Verdunstung eine Reduktion der Lufttemperatur erreicht wird. Wärmeinseln in der Stadt wird entgegengewirkt. Durch Staubbindung wird die Luftqualität verbessert. Zudem tragen Bäume, insbesondere heimische Arten, zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - [BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL](#) (ab Seite 18).

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Mobilität trägt aufgrund des CO₂-Ausstoßes nicht unerheblich zum Klimawandel bei. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur umweltfreundlichen Mobilität gefördert. Umweltfreundliche Mobilität spielt zudem eine wichtige Schlüsselrolle für eine lebenswerte Stadt.

3.1. STADTTARIF

Die Stadt Emsdetten fördert einen Stadttarif, um die Nutzung des Stadtverkehrs in Emsdetten zu steigern und insbesondere Personen, die nicht mit dem Fahrrad fahren können oder gut zu Fuß unterwegs sind, ein Mindestmaß an Mobilität zu ermöglichen.

Somit trägt die vermehrte Nutzung des ÖPNV in Emsdetten zum Klimaschutz und zu den vom Rat der Stadt Emsdetten gefassten Leitzielen zur CO₂-Reduktion bei.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - [BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT](#) (Seite 20).

TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. WAS IST ZU BEACHTEN?

- Pro Haushalt/Unternehmen/Adresse/Institution kann jährlich nur **ein Antrag pro Baustein** bewilligt werden; zudem gilt eine **jährliche Förderhöchstgrenze von 5.000 €**.
- **Doppelförderungen** mit anderen Förderprogrammen **sind ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus **Sach- und Materialkosten** (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus **Planungs- und Baukosten** von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die **eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen** sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine **Rechnungskopie/ein Angebot** bzw. **ein Nachweis** von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Emsdetten begrenzt.
- Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ab dem 01.09. eines jeweiligen Jahres gelten alle für bestimmte Bausteine vorgesehenen Fördermittel für alle Anträge.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen **Anträge nur bis zum 15. November** eines Jahres eingereicht werden.
- Auf der **Internetseite der Stadt Emsdetten** können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuell noch verfügbaren Fördermittel informieren.
- **Rückfragen** können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt 8 - **AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS** (Seite 13).
- Bei allen Fördermöglichkeiten handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die **gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen** verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, die in **technischer oder qualitativer Hinsicht** nicht befriedigend durchgeführt sind.
- Maßnahmen, bei denen die **Angemessenheit der Kosten** nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von **selbst geleisteter Arbeit**. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung ist beschränkt auf den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**.
- Maßnahmen, **deren Umsetzung** gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) **verpflichtet sind** oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.
- Gebäude, die dem **Denkmalschutz** unterliegen, es sei denn es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Bauaufsicht der Stadt Emsdetten) vor.
- Maßnahmen, die nicht im Antragsjahr durchgeführt werden/wurden. Es gilt der Zeitraum der Durchführung.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

- Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbausteinen (unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen; ab Seite 16) konkret beschrieben.
- Antragsberechtigt sind in der Regel **volljährige Personen mit Hauptwohnsitz** in Emsdetten.
Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** müssen nicht in Emsdetten gemeldet sein.
Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT** sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Emsdetten.
- Bei **Eigentümergeinschaften** wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.
- Der Wohnortnachweis ist wie folgt (alternativ) nachzuweisen:
 - ⇒ Kopie/Foto des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
oder
 - ⇒ Ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

- Für den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** gilt zusätzlich:
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **gewerblich genutzte Immobilien** und für **Unternehmen** mit Sitz in Emsdetten.
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **Mietobjekte**. Eine Förderung ist für alle Gebäude möglich, die sich im Stadtgebiet von Emsdetten befinden.
 - ⇒ Antragsberechtigt sind die Personen, die im **Grundbuch eingetragen** sind oder aber **Mieterinnen und Mieter** und **Erbbauberechtigte**.

4. ANTRAGSTELLUNG

4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Die Abwicklung der Anträge erfolgt **digital**. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Emsdetten: www.emsdetten.de.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch analog beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Emsdetten auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm proKLIMA
Am Markt 1
48282 Emsdetten

4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel **vor** Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Antragstellung **nach** Kauf oder Umsetzung ist ebenfalls möglich. Nach Kauf oder Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Rechnung. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.
- Der Antrag muss **parallel bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang** (maximal 6 Monate) mit dem Vorhaben gestellt werden. Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ein Antrag kann auch bereits mit einem verbindlichen Angebot, einer verbindlichen Auftragserteilung oder einer verbindlichen Bestellung gestellt werden. Hier gelten folgende Fristen:
 - ⇒ Vorliegendes qualifiziertes Kauf- oder Umsetzungsangebot:
Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine **Gültigkeit von vier Wochen**. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden. Sind alle bis dahin einreichba-

ren und erforderlichen Anlagen und Nachweise beigefügt, so werden Fördermittel für Sie **reserviert**. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

⇒ Verbindliche Bestellung, verbindlicher Vertrag oder Rechnung:

Die Bestellung, der Vertrag bzw. die Rechnung müssen die Namen des Verkaufspersonals bzw. der ausführenden Unternehmen, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes bzw. des Auftrags und auch Ihren Namen und die Anschrift enthalten. Werden die kompletten geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erster Antragstellung beigebracht, verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die bei der verbindlichen Bestellung, im verbindlichen Vertrag, beantragt wurde.

- Antragstellungen sind grundsätzlich nur bis zum **15.11. des aktuellen Jahres** möglich. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres **vollständig** (das heißt, die Maßnahme muss abgeschlossen und abgerechnet sein) der Stadt Emsdetten vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.
Auch bestehende Bewilligungsbescheide können verfallen.
- Mit Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres und entsprechender Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Emsdetten, können neue Förderanträge gestellt werden.

5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG

- Vollständige Anträge werden in der **Reihenfolge des Eingangsdatums** bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN - Punkt 4 ANTRAGSTELLUNG, Seite 9). **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. ablehnen.**
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird im Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Emsdetten vorgenommen.
- Die **Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

- Sollten mehr Anträge eingehen als Finanzmittel vorhanden sind, werden die Antragstellenden entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.
- Sobald die **vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt** sind, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen.
- Die **Prüfung von Anträgen** kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG

- Die durchgeführten Maßnahmen dürfen **nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung** herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Die Stadt Emsdetten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer **eventuellen Verzinsung** nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die **Zweckbindung** umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der **Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen:**
 - Bei dauerhafter **Unbrauchbarkeit** des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
 - Bei **Zweckentfremdung** des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
 - Beim **Verkauf** oder einer **Schenkung** des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen:
 - ⇒ Innerhalb Emsdettens - der Bewilligungsbescheid inkl. der Verpflichtungen ist zu übertragen.
 - ⇒ Außerhalb Emsdettens - bei **Veräußerung an Personen** außerhalb Emsdettens, kann die Stadt Emsdetten Mittel anteilig zurückfordern.
 - ⇒ Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.
- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
- Genannte Umstände, die zu einer Rückforderung führen, sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, o. ä.) der Stadt

Emsdetten **unverzüglich mitzuteilen**. Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Emsdetten anzuzeigen.

- **Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten**, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Zudem behält sich die Stadt Emsdetten für die Dauer der Bindungsfristen **stichprobenhafte Prüfungen** vor, bei denen Mitarbeitende der Stadt Emsdetten nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die **Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre**.

7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im **Fachhandel** gekauft wurden, gefördert.
- **Onlinekäufe** sind nicht förderfähig.
- Die je Fördermaßnahme in TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN **aufgeführten Nachweise** sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:
 - ⇒ Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.
 - ⇒ Die für alle Bausteine geforderten Fotos eingegangen sind. Weitere Informationen hierzu gibt es unter Punkt 9 DATENSCHUTZ (Seite 13).

8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Bei dem Förderprogramm „proKLIMA Emsdetten“ handelt es sich um **eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln**.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der **Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge** (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der Rat der Stadt Emsdetten eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. **Zu einer Erhöhung ist der Rat der Stadt Emsdetten nicht verpflichtet**.
- Bei einer **gravierenden Änderung der Finanzlage** ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. DATENSCHUTZ

- Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelberechtigte ein, dass die Stadt Emsdetten seine **personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation** im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Fördermittelberechtigten verpflichten sich, Fotos zur geförderten Maßnahme zu erstellen. Diese Unterlagen werden als Nachweise für die Umsetzung herangezogen.
- Die Stadt Emsdetten berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die **anonymisierten Daten für Präsentationen** verwendet werden.
- Die Stadt Emsdetten möchte die geförderten Maßnahmen zudem als „**Best-Practice Beispiele**“ nutzen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werden Ihre Fotos anonymisiert auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht. **Hierfür wird gesondert Ihre Zustimmung eingeholt**.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem **Link zur Datenschutzerklärung** der Stadt Emsdetten: <https://www.emsdetten.de/datenschutzerklaerung/>.

10. INKRAFTTRETEN

- Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

1.1 Mini-Photovoltaikanlagen für Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine

Antragsberechtigt sind

alle Bildungseinrichtungen in Emsdetten und deren Träger sowie alle eingetragenen ehrenamtlichen Vereine in Emsdetten

Förderhöhe

400 €, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Anschaffungskosten für Photovoltaikmodule, Wechselrichter inkl. Verkabelung, Aufständigungs- bzw. Befestigungsmaterial sowie ggf. Elektroarbeiten durch ein Fachunternehmen.

Bedingungen

Die Verantwortung für die Mini-Photovoltaikanlage obliegt der antragstellenden Person.

Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen. Herstellerangaben sind zu befolgen.

Die Installation der Mini-Photovoltaikanlage ist nur mit der Genehmigung des/der Immobilieneigentümer/in durchführbar.

Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen.

Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

Je Bildungseinrichtung/Verein ist nur ein Antrag möglich.

Einzureichende Unterlagen/ Nachweise

Bildungseinrichtungen: Einverständnis des Trägers/Schulleitung.

Vereine: Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. Freistellungsbescheid).

Angebot über die Gesamtkosten (Angebotsschreiben Unternehmen; Auszug Anzeige).

Bestätigung der Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Umsetzung, gültigen gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zur Installation und Inbetriebnahme von Mini-Photovoltaikanlagen (Bestätigung im Zuge der Antragsstellung).

Bestätigung der Förderbedingungen.

Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise die berücksichtigt werden sollen.

Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR).

Fotos der installierten Anlage.

Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1.2 Mini-Photovoltaikanlagen für finanzschwache Haushalte

Antragsberechtigt sind

alle Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Emsdetten, die Sozialleistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Hilfen zum Lebensunterhalt; Grundsicherung etc.) empfangen.

Förderhöhe

400 €, jedoch maximal 90 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Einzureichende Unterlagen/ Nachweise
<p>Förderfähig sind Anschaffungskosten für Photovoltaikmodule, Wechselrichter inkl. Verkabelung, Aufständerungs- bzw. Befestigungsmaterial sowie ggf. Elektroarbeiten durch ein Fachunternehmen.</p>	<p>Die Verantwortung für die Mini-Photovoltaikanlage obliegt der antragstellenden Person.</p> <p>Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.</p> <p>Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen. Herstellerangaben sind zu befolgen.</p> <p>Die Installation der Mini-Photovoltaikanlage ist nur mit der Genehmigung des/der Immobilieneigentümer/in durchführbar.</p> <p>Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen.</p> <p>Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Je Haushalt ist nur ein Antrag möglich.</p>	<p>Angebot über die Gesamtkosten (Angebotsschreiben Unternehmen; Auszug Anzeige).</p> <p>Kopie des letzten Bescheids zum Erhalt von Sozialleistungen.</p> <p>Bestätigung der Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Umsetzung, gültigen gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zur Installation und Inbetriebnahme von Mini-Photovoltaikanlagen (Bestätigung im Zuge der Antragsstellung).</p> <p>Bestätigung der Förderbedingungen.</p> <p>Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise die berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR).</p> <p>Fotos der installierten Anlage.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

2.1 Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

Dachbegrünungen: 30 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Fassadenbegrünungen: maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Insgesamt maximal 5.000 € Förderung pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
<p>Planung und Bau eines Gründaches bzw. einer boden- oder wandgebundenen Fassadenbegrünung.</p> <p>Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen.</p>	<p>Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen bzw. Fassadenbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.</p> <p>Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.¹ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V.² zu erstellen.</p> <p>Die minimal geförderte Flächengröße beträgt 12 m².</p> <p>Bis 25,0 m² ist die Anlage einer Dachbegrünung in Eigenleistung möglich.</p> <p>Ab 25,1 m² muss ein Fachbetrieb (vgl. FN⁵) oder vergleichbarer Fachbetrieb die Arbeiten ausführen.</p> <p>Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden.</p> <p>Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.</p> <p>Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen sind zu verwenden.</p> <p>Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.</p> <p>Das Gründach bzw. die Fassadenbegrünung muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.</p>	<p>Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.</p> <p>Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht).</p> <p>Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).</p> <p>Rechnung des Fachbetriebs bei einer Dachbegrünungsmaßnahme die größer als 25,1 m² ist.</p> <p>Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.</p> <p>Pflanzliste.</p> <p>Fotos der Fläche vor der Maßnahme.</p> <p>Fotos der Fläche nach der Maßnahme.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

¹ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebssuche

² www.gebaeudegruen.info

2.1 Entsiegelungsmaßnahmen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

50 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
<p>Maßnahmen, bei denen (teil-) versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Pflaster) zurückgebaut und dauerhaft begrünt werden.</p> <p>Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen; außerdem Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.</p> <p>Teilentsiegelungen (z. B. durch Rasengittersteine) werden nicht gefördert.</p>	<p>Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Entsiegelungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung entsiegelte Flächen werden anteilig gefördert.</p> <p>Minimal geförderte Flächengröße 10 m² (zusammenhängende Flächen).</p> <p>Mehrjährige und vorrangig heimische und insektenfreundliche Pflanzen; im Endzustand flächendeckend. Kein Rasen. Soweit möglich Gehölzpflanzungen.</p> <p>Dauerhafte Entsiegelung (mindestens 10 Jahre).</p>	<p>Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welcher Fläche durchgeführt wird oder wurde.</p> <p>Fotos der Fläche vor der Maßnahme.</p> <p>Fotos der Fläche nach der Maßnahme.</p> <p>Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).</p> <p>Pflanzliste.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

2.2 Baumpflanzungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

100 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
<p>Die Kosten für die Bäume trägt die Stadt Emsdetten zu 100 %.</p> <p>Pro Haushalt wird nur ein Baum ausgegeben.</p> <p>Weitere Kosten (z.B. für die Pflanzung und (Anwuchs-) Pflege) werden nicht übernommen.</p>	<p>Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Baumpflanzungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden.</p> <p>Die Baumart kann anhand einer Liste ausgewählt werden. Individuelle Wünsche in Bezug auf die Art können im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Die Bäume werden von der Stadt Emsdetten bestellt und vom Baubetriebshof ausgegeben.</p> <p>Das Pflanzgrundstück muss im Emsdettener Stadtgebiet liegen.</p> <p>Dauerhafte Pflanzung (mindestens 10 Jahre).</p>	<p>Fotos des eingepflanzten Baumes mit Angabe des Grundstücks.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

3.1 Stadttarif - ÖPNV-Karte Emsdetten

Antragsberechtigt sind

alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Emsdetten

Förderhöhe

Die Kosten für die Nutzenden des Tickets werden 20 € betragen.

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Das Ticket gilt ab Bestellung zunächst für drei Monate und verlängert sich anschließend automatisch jeweils für den Folgemonat.	Personen, die das Angebot wahrnehmen möchten, müssen sich ab Bestellung für mindestens drei Monate binden. Wer innerhalb dieser Zeit frühzeitig aussteigen möchte, muss den Differenzbetrag zum normalen Abonnement übernehmen.	Antrag für das Ticket. SEPA-Lastschriftmandat. Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Das Ticket ist dann monatlich kündbar.	Die Anmeldung für den Folgemonat muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.	
Mit dem Stadttarif können alle Buslinien innerhalb Emsdettens genutzt werden.	Eine Kündigung des Abonnements läuft ebenfalls über die Stadtverwaltung. Dies kann ebenfalls bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen.	
Das Ticket gilt auch im Bürgerbus Emsdetten Saerbeck, aber auch hier nur innerhalb Emsdettens.	Die Kündigung kann formlos per Brief oder E-Mail erfolgen.	
Die Nutzung der Bahn ist nicht enthalten, da diese über die Stadtgrenzen hinweg führt.	Das Ticket kann als Chip Karte oder als digitales Ticket ausgegeben werden.	

Hundesteuersatzung

Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 3 und 20 Abs.2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV.NRW.S.1063), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet von natürlichen Personen für persönliche Zwecke.
- (2) Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/In. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat oder in einem Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgerbüro der Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 108,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 132,00 Euro je Hund
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 600,00 Euro je Hund

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind;
 - mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Der erhöhte Steuersatz gemäß Abs. 1 Buchstabe d) gilt nicht für Hunde, für die von privaten Vereinen oder Verbänden eine sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung durchgeführt wurde;
 - die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah;
 - die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben;
 - die einen anderen Hund durch einen Biss verletzt haben, ohne angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben;
 - die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde folgender Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Stafford Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileira
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Hundehalter/in nachzuweisen, dass seine derartige Kreuzung nicht vorliegt.

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen werden auf Antrag von der Steuerbefreit, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für das erste Jahr der Haltung gewährt für Hunde, die der/die Halter/in vom Tierschutzverein Rheine und Umgebung e.V. aus dem Tierheim "Rote Erde" übernommen hat. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme zur Hundesteuer angemeldet werden und als Nachweis der Tiervermittlungsvertrag vorgelegt wird.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

- (3) Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben.
Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Der/die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der/die Halter/in aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den/der Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter/in verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuer-
vergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter/in sowie
als Hundehalter/in entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/in entge-
gen § 9 Abs. 4 die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder
nicht fristgemäß ausfüllt.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG genannten Höhe
festgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.01.2024 außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Hundesteuersatzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.
666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.
NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2.
März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO
NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-,
Flüchtlingsunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Emsdetten
sowie über die Gebühren der Benutzung dieser Unterkünfte**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Emsdetten beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Emsdetten betreibt und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte Personen gem.§ 14 des Ordnungsbehördengesetzes
 2. neu zugewanderten Personen gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
 3. Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Unterkünfte, Wohneinrichtungen und -objekte sind nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalten und werden nachfolgend als Unterkünfte bezeichnet. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Anstalten einzelne Wohnungen sowie zur Unterbringung geeignete Objekte anmieten.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung für die betreffende Unterkunft. Diese regelt das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft.

- (2) Die unterzubringende Person wird in die Unterkunft durch schriftlichen Bescheid eingewiesen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkunft entscheidet die Stadt Emsdetten nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Haus- und Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugewiesene Unterkunft
 1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
 2. nach Widerruf der Einweisung
 3. über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht mehr bewohnt,
 4. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt,
 5. im Übrigen mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (3) Der/Die Benutzer/-in hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn das Nutzungsverhältnis endet. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Nutzer/-in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschildner/Gesamtschuldner/innen

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Unterkunft werden Grund- und Nebenkostengebühren erhoben.

- (2) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen, sofern sie einer Einstandsgemeinschaft im Sinne dieser Gebührenordnung angehören.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Berechnung der Grund- und Nebenkostengebühr wird der Personenmaßstab angewandt, indem alle faktischen Kosten durch die Anzahl der Bewohner(-innen) zu gleichen Teilen geteilt werden. Die Bemessung wird auf Grundlage einer kostenorientierten Kalkulation der gesamten Gebäudekosten sowie der durchschnittlichen Belegung mit Personen im Voraus p.a. vorgenommen.
- (2) Zur Kostendeckung sind eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls eine notwendige Anpassung der Kalkulation vorzunehmen. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Kalkulation. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Sollte der Anpassungsbedarf im Rahmen einer 5%igen Gebührenveränderung jährlich liegen, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung durch den Rat.
- (3) Die Gebühr pro Unterkunft beträgt bei Einstandsgemeinschaften maximal das Fünffache der Gebühr pro Person. Zur Einstandsgemeinschaft gehören Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie deren zur Haushaltsgemeinschaft gehörende minderjährige, unverheiratete Kinder. Weicht die Unterkunft in der zur Verfügung stehenden Wohnfläche pro Kopf erheblich vom Durchschnitt ab, so kann die Gebühr um bis zu 20% gesenkt werden.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Grund- und die Nebenkostengebühr werden monatlich erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgesetzten Beginn und endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3. Für den Monat, in den der Beginn des Nutzungsverhältnisses fällt, wird sie mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Danach tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag des Monats, für den die Gebührenschuld zu entrichten ist, ein.
- (2) Grund- und Nebenkostengebühren für Monate, in denen das Nutzungsverhältnis nur während eines Teils des Monats bestand, werden mit 1/30 des Monatsbetrages für jeden Tag, an dem das Nutzungsverhältnis bestand, berechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlingsunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Emsdetten sowie über die Gebühren der Benutzung dieser Unterkünfte wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung der Stadt Emsdetten über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie des § 16 Gewerbesteuerergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem 01.01.2025 auf 450 v.H. festgesetzt

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. ab dem 01.01.2025 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 363 v.H.
(Grundsteuer A)
2. ab dem 01.01.2025 für die Grundstücke auf 759 v.H.
(Grundsteuer B)

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Hebesatzsatzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XVIII. Nachtrages**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der

Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gasse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StraßenReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungs-klasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse RK 0:	0,00 Euro	- Selbstreinigerstraße
- in Reinigungsklasse RK 1:	4,00 Euro	- wöchentliche Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 2:	2,00 Euro	- 14-tägige Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 3:		- nicht belegt
- in Reinigungsklasse RK 4:	20,03 Euro	- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1:	1,26 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2:	1,01 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3:	0,63 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgelegten Reinigungszeitraums (mindestens einmal wöchentlich) zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 19.12.2023 außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XVIII. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des XIII. Nachtrages
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

in den jeweils geltenden Fassungen,

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	88,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	131,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	162,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	255,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	1.080,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.114,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- Bioabfall	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	55,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	74,00 €
- Altpapier	
240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leervorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß | mtl. 15,00 € |
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschauldner der Steuer-schauldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

**§ 4
Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des XII. Nachtrages vom 19.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Emsdetten
zur Entwässerungssatzung
vom 22. Februar 2022
und
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 22. Dezember 2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 22.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für

eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümers oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Wird eine Grundstücksfläche gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäßig erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |

- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Bei Grundstücken, die - außerhalb der in Abs. 7 genannten Gebietstypen gelegen - überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen und für Kerngebiete typischen Weise (Verwaltung, Post, Arztpraxen, Anwaltskanzleien usw.) genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,15 zu erhöhen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,60 % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,40 % des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 22,20 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzugekommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

§ 6a

Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 0,63 €.
- (5) Die Gebühr beträgt bei
 - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik 0,32 Euro/m²
 - entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,32 Euro/m²

- - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,26 Euro/m²

§ 12

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nach-

weis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung (Abwassermesseinrichtung) sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschussfrist am darauffolgenden Montag.

Wasserschwindmengen werden in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung (Wasserzähler) bezogen auf das Kalenderjahr im Rahmen der Ablesung der Frischwassermengen durch den örtlichen Wasserversorger mittels Ablesung der hierfür installierten Wasserzähler ermittelt. Sie werden bei der jährlichen Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Gutachten müssen der Stadt spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Sie gelten vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser
- für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,57 €
 - für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,46 €.
- (7) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere
- aus Vorjahren;
 - von 40 m³/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
 - von 5 m³/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
 - auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.
- (8) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

§ 13

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m³/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 4 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25

- | | | |
|-----|--|------|
| 7. | Kfz-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen | 1,25 |
| 8. | Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen | 1,80 |
| 9. | Gießereien | 1,20 |
| 10. | Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt. | |

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Die oder der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachterin oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt. CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlussleitungen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 14

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren bzw. dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) für die Reinigungsgebühr 24,13 €/m³
 - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr
 - für Anlagen bis 5 m³ 177,31 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 5 m³ bis 10 m³ 177,31 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 10 m³ 296,31 € je Leerung/Abfuhr.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 11,90 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 127,33 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 15

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) für die Reinigungsgebühr 1,46 €/m³
 - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr für Anlagen bis 5 m³ auf 177,31 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer
 - 5 m³ bis 10 m³ 177,31 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer
 - 10 m³ 296,31 € je Leerung/Abfuhr
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 11,90 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 127,33 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe

für Kleininleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18

Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleininleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleininleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Sofern die oder der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleistungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

§ 19

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) die Straßenbulasträgerin oder der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung/Abrechnung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschacht bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2023 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung vom 22.02.2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2021 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Marktsatzung

Marktsatzung der Stadt Emsdetten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NW S. 444), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 für die Durchführung der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) folgende Teilnahmebestimmungen als Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Emsdetten betreibt und unterhält die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeit, Dauer und Ort der Einrichtung

Zeit, Dauer und Ort der Wochenmärkte und Volksfeste richten sich nach der gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245) getroffenen Festsetzung der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen).

§ 3 Gegenstände der Wochenmärkte

Als Gegenstände der Wochenmärkte gelten die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Emsdetten festgelegten Warenarten.

§ 4 Zuweisung von Standplätzen auf Wochenmärkten

- (1) Die Standplätze werden den Marktbeschickern durch Beauftragte der Stadt Emsdetten zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Marktbeschicker dürfen die ihnen zugeteilten Plätze nicht vertauschen oder anderen überlassen.
- (2) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt dürfen nicht eher als 1 ½ Std. vor Beginn der Marktzeit belegt werden. Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn des Marktes eingenommen, kann die Marktaufsicht für diesen Tag anderweitig über den Platz verfügen. Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
- (3) Markthändler, die den Wochenmarkt ständig beschicken, erhalten möglichst denselben

Platz zugewiesen. Diese Zuweisung kann jederzeit aus Gründen, die in der Person des Marktbeschickers liegen, oder mit der Gestaltung des Marktbetriebes zusammenhängen, widerrufen werden.

- (4) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die tragenden Teile der Verkaufstische oder Schilder dürfen nicht in den freien Verkaufsraum hineinragen. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und -wagen müssen an diesen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (5) Durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplanen dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden, insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.
- (6) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf nicht gestattet. Ausnahmen kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen.

§ 5

Namensanbringung und Preisauszeichnung

- (1) An jedem Stand ist ein gut lesbares Schild mit Vor- und Zuname sowie Anschrift des Inhabers anzubringen.
- (2) Die Preis- und Handelsklassenbezeichnungen sind vor Verkaufsbeginn anzubringen.

§ 6

Reinhaltung der Standplätze

- (1) Die Marktbeschicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit sauber zu halten und anschließend besenrein zu säubern.
- (2) Das Ausgießen von Heringslake ist nicht erlaubt; Wasser darf nur in die Sickerschächte gegossen werden.

§ 7

Verkehrsordnung

- (1) Das laute Ausrufen, Ausschellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen ist untersagt.
- (2) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs ist nicht gestattet.

§ 8

Verkehrsregelung

- (1) Während der Marktzeit ist das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Marktplatz nicht gestattet. Fahrräder dürfen, auch wenn sie an der Hand geführt werden, nicht mitgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

- (2) Das Mitnehmen von Hunden auf den Wochenmarkt, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.

§ 9

Verkauf von Fleisch

- (1) Jedes auf den Markt gebrachte einzelne Stück Fleisch muss mit deutlich lesbaren Fleischbeschau-Stempelabdrücken versehen sein.
Bei der Zerlegung von Schlachttieren ist darauf zu achten.
- (2) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden.
- (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt nicht gestattet.

§ 10

Handel mit Tieren

Lebendes Kleinvieh und Geflügel darf in Körben, Käfigen, Geflügelnetzen mit festem Boden oder in anderen luftigen Behältern nur so befördert oder ausgestellt werden, dass die Tiere nebeneinander aufrecht stehen oder sitzen können und nicht zusammengepfercht sind. Es ist verboten, die Flügel oder Füße der Tiere zusammenzubinden oder sie an den Füßen aufzuhängen oder zu tragen.

§ 11

Umgang mit Lebensmitteln

- (1) Alle Lebensmittel, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden, sind mit der größten Reinlichkeit zu behandeln. Fleisch-, Fisch- und Backwaren sowie Molkereiprodukte und Fette müssen vor Staub- und Witterungseinflüssen geschützt werden. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln und Löffel zu benutzen. Alle Nahrungs- und Genussmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in sauberem unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden. Papier darf auf der Seite, die mit solchen Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Einseitige Aufdrucke mit der Firma und anderen der Werbung dienenden Bezeichnungen sind zulässig. Sie müssen jedoch so geschaffen sein, dass sie nicht abfärben.
- (2) Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln einschließlich Obst, Gemüse und Südfrüchte durch die Käufer ist nicht statthaft und darf vom Verkäufer nicht geduldet werden. Der Verkäufer hat durch ein gut lesbares Schild mit der Aufschrift „Berühren der Ware nicht gestattet“ darauf hinzuweisen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nahrungs- und Genussmittel auf den Boden oder auf über den Erdboden gebreite Tücher oder Säcke niederzulegen. Die Verkäufer dürfen diese Waren nur in Körben oder Kästen zum Verkauf bringen, die auf den Tischen oder mindestens 30 cm hohen Bänken oder anderen Untersätzen stehen.

§ 12
Ordnung auf Volksfesten (Kirmessen)

- (1) Die Teilnehmer haben sich bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zur Kirmes für das folgende Kalenderjahr zu bewerben. In der Bewerbung sind Einzelheiten über Art und Größe und Stromanschlusswerte des Geschäftes anzugeben. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in den vorhergehenden Jahren zugelassen waren. Es können nur die Geschäfte und Stände aufgebaut werden, für die eine Zusage erteilt worden ist. Als verbindlich werden nur schriftliche Verträge anerkannt.
- (2) Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein.
- (3) Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
- (4) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Soweit eine Erlaubnispflicht besteht, hat der Teilnehmer diese rechtzeitig beim Ordnungsamt einzuholen.
- (6) Sogenannte fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Aufstellung unter Vorlage eines Prüfbuches durch das Bauordnungsamt zugestimmt worden ist (Gebrauchsabnahme).
- (7) Platzzuweisungen und Aufsicht erfolgt durch Beauftragte der Stadt Emsdetten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 13
Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Emsdetten.
- (2) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Emsdetten sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 14
Standgeld

Für die Benutzung der Standplätze wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

§ 15
Ahndungsvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld bis zur in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) festgesetzten Höhe gehandelt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328) m.W.v. 31.10.2024
- (2) Für die Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Emsdetten vom 29.11.2001 außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Marktsatzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage zur Marktsatzung

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze der Stadt Emsdetten oder sonstiger im Eigentum der Stadt Emsdetten stehender Grundstücke zum Anbieten von Waren, Lieferungen und Leistungen auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten sowie den sonstigen festgesetzten Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung wird für jeden Tag der Benutzung ein Entgelt nachfolgenden Sätzen erhoben:

1. Wochenmärkte

pro angefangenen laufenden Meter des zum Feilbieten von Waren benutzten Standes	1,30 €
mindestens jedoch	2,40 €

Im Falle einer örtlichen Verlegung des Wochenmarktes reduzieren sich die vg. Tarife um 50 %

2. Jahr- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen)

a) für Verkaufsstellen der Spezialisten -fliegende Händler- je qm	4,30 €
b) für Verlosungs-, Glückspiel- und sonstige Ausspielungen	2,00 €
c) für Schießhallen je qm	1,30 €
d) für Imbiss- und Getränkestände je qm	2,60 €
e) für alle übrigen Stände und Geschäfte je qm der benutzten Fläche	
bis 20 qm	1,30 €
von 21 qm bis 100 qm	0,70 €
von 101 qm bis 300 qm	0,50 €
ab 301 qm	0,50 €

Sondernutzungssatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 11. März 2015
in der Fassung des 1. Nachtrages**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155),
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Emsdetten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den

Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Gestaltungskonzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Emsdetten.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) - f) nicht zulässig, soweit nach § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Containerstandplätze

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Containerstandplätze nach Maßgabe der Anlage 1 im Stadtgebiet von Emsdetten aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte, die auch als Plätze für die Glas- und Elektrokleingerätesammelcontainer ausgewiesen sind, erteilt.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt.
- (3) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Emsdetten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Der Antragsteller hat der Stadt Emsdetten auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Konzept für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern widerspricht.
- (2) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Emsdetten von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumpflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Emsdetten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. März 2015 in der Fassung des I. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2024

Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des I. Nachtrags

Liste der ausgewiesenen Containerstandorte ist Anlage zu § 6

Containerstandorte		
lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort	Anzahl Altkleider- oder Schuhsammel-container
1	Amtmann-Schipper-Straße, Ecke Westumer Landstraße	0
2	Blumenstraße, Ecke Erika- straße, Am Spielplatz	2
3	Diemshoff, schräg gegenüber von der Geschwister-Scholl-Schule	2
4	Dorfstraße, Hembergen neben Autohaus	2
5	Droste-Hülshoff-Allee, Schückingstraße/ Kleist-	0
6	Grünring, ggü. Spiel- platz Käthe-Kollwitz-	2
7	In der Lauge, ca. ggü. Letter- haus- Str., am Gymnasium	2
8	Kemperswieske, Neben der "Heilig-Geist-Kirche)	1
9	Lindenstraße gegenüber Kleingartenanlage "Morgen	2
10	Münsterstraße/Moorbrücken- straße in der Nähe der Moor-	1
11	Nordring/Endken, Auf dem Aldi-Parkplatz	0
12	Schulstr. Parkplatz gegen- über Feuerwehr	0
13	Wilmersstr. nach der abknickenden Vorfahrt am Ende des Standstreifens	2
Summe insgesamt:		16

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des I. Nachtrags

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone I wird durch folgende Straßen eingegrenzt:
Buckhoffstraße, Mühlenstraße, In der Lauge, Elbersstraße, Wilhelmstraße.
Vorgenannte Straßen selbst gehören zur Zone II.

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Emsdetten aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 30,00 Euro
 - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 11,25 Euro

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des I. Nachtrags
B. Übersicht der Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr Zone I In Euro	Gebühr Zone II In Euro
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
2.	Container, Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen	je angefangenen qm/tgl.	0,15	0,10
3.a)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl. (mtl. = April bis September)	3,75	2,50
3.b)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl. (mtl. = Oktober bis März)	1,88	1,25
4.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	je angefangenen qm/tgl.	0,40	0,30
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen	je angefangenen qm/mtl.	5,75	4,25
6.	Märkte, Messen, Ausstellungen etc.	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
7.	Privatwirtschaftl. Werbe- stände	je angefangenen qm/mtl.	4,50	3,00
8.	Sonstige Zwecke dienende Nutzungen	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
9.	Altkleider- und Schuhsammel- container	je Standplatz		200,00 / Jahr